



# Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen in der Europäischen Union

Leitfaden für die Rechtspraxis

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>4</b>	<b>4. Insolvenz</b> .....	<b>30</b>
1.1. „Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen“ – Brücken zwischen den Rechtssystemen in der EU bauen. ....	5	4.1. Hintergrund .....	31
1.2. Auf dem Weg zu einem echten Europäischen Raum des Zivilrechts. ....	5	4.2. Die Europäische Insolvenzverordnung. ....	31
1.3. Besondere Position Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs. ....	6	<b>5. Anwendbares Recht.</b> .....	<b>36</b>
1.4. Verstärkte Zusammenarbeit .....	7	5.1. Anwendbares Recht – die Problematik .....	37
1.5. Der Besitzstand im Bereich des Zivilrechts .....	7	5.2. Das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht – die „Rom-I-Verordnung“ .....	37
1.6. Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und die Abschaffung des Exequatur .....	8	5.3. Auf unerlaubte Handlungen anzuwendendes Recht – die „Rom-II-Verordnung“ .....	43
<b>2. Gerichtliche Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – die Brüssel-I-Verordnung</b> .....	<b>10</b>	<b>6. Elterliche Verantwortung und Scheidung</b> .....	<b>50</b>
2.1. Allgemeine Einführung .....	11	6.1. Die Brüssel-IIa-Verordnung .....	51
2.2. Die Brüssel-I-Verordnung und die Brüssel-I-Neufassung .....	12	6.2. Auf die Ehescheidung anzuwendendes Recht – die „Rom-III-Verordnung“ .....	59
<b>3. Die europäischen Verfahren in Zivil- und Handelssachen.</b> .....	<b>24</b>	<b>7. Unterhaltsverpflichtungen</b> .....	<b>62</b>
3.1. Überblick .....	25	7.1. Hintergrund der Unterhaltsverordnung – die Brüssel-I-Verordnung und das Haager Unterhaltsübereinkommen von 2007 .....	63
3.2. Der europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen – „EuVTVO“ .....	25	7.2. Zweck der Unterhaltsverordnung .....	63
3.3. Das Europäische Mahnverfahren – „EUMAV“ .....	27	7.3. Anwendungsbereich .....	64
3.4. Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen – „Bagatell-Verfahren“ .....	28	7.4. Zuständigkeit .....	65
3.5. Der Europäische Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung – „EuBvKpf“ .....	29	7.5. Anwendbares Recht – Artikel 15 .....	66
		7.6. Anerkennung und Vollstreckung .....	68
		7.7. Prozesskostenhilfe und Kostenbefreiung – Artikel 44 bis Artikel 47 .....	69
		7.8. Zentrale Behörden – Artikel 49 bis Artikel 63 .....	70

<b>8. Erbrecht</b> .....	<b>72</b>	<b>13. Vollstreckung von Entscheidungen</b> .....	<b>106</b>
8.1. Zweck und Hintergrund der Erbrechtsverordnung .....	73	13.1. Hintergrund .....	107
8.2. Zuständigkeit in Erbsachen .....	74	13.2. Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung (EuBvKpf) .....	107
8.3. Anwendbares Recht .....	76	13.3. Zuständigkeit .....	109
8.4. Anerkennung und Vollstreckung .....	80	13.4. Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung .....	109
8.5. Europäisches Nachlasszeugnis – Artikel 62 bis Artikel 73 .....	81	13.5. Wirkung des Erlasses des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung .....	111
8.6. Informationen zu den Rechtsvorschriften und Verfahren der Mitgliedstaaten – Artikel 77 bis 79 .....	84	13.6. Rechtsbehelfe und andere Vorschriften zum Schutz der Schuldnerinteressen .....	113
<b>9. Zustellung von Schriftstücken</b> .....	<b>86</b>	<b>14. Die Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit und der Zugang zu Informationen in der Praxis</b> ...	<b>114</b>
9.1. Hintergrund der Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken .....	87	14.1. Das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen ..	115
9.2. Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken .....	87	14.2. Bereitstellung von Informationen im elektronischen Europäischen Justizportal .....	117
<b>10. Beweisaufnahme</b> .....	<b>94</b>	<b>Liste der Rechtsakte, auf die in diesem Leitfaden Bezug genommen wird</b> .....	<b>120</b>
10.1. Hintergrund der Verordnung über die Beweisaufnahme .....	95		
10.2. Die Verordnung über die Beweisaufnahme .....	95		
<b>11. Prozesskostenhilfe</b> .....	<b>98</b>		
11.1. Hintergrund .....	99		
11.2. Die Richtlinie über Prozesskostenhilfe .....	99		
<b>12. Mediation</b> .....	<b>102</b>		
12.1. Alternative außergerichtliche Streitbelegungsverfahren in Zivil- und Handelssachen in der Europäischen Union .....	103		
12.2. Der Europäische Verhaltenskodex für Mediatoren .....	103		
12.3. Die Mediationsrichtlinie der Europäischen Union .....	103		



# Einleitung

## 1.1. „Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen“ – Brücken zwischen den Rechtssystemen in der EU bauen

Im Laufe der letzten 15 Jahre hat sich, von der Mehrzahl der Juristen unbemerkt, auf dem Gebiet des europäischen Rechts eine bedeutende Entwicklung vollzogen. Das internationale Privatrecht bzw. – wie es im Vertrag bezeichnet wird – die „justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen“ ist zu einer selbstständigen und eigenständigen europäischen Rechtsdisziplin geworden. Seitdem die Europäische Union im Vertrag von Amsterdam die Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts erhielt, wurde eine Vielzahl europäischer Rechtsakte in diesem Bereich verabschiedet. Wie auch auf anderen Gebieten des Rechts der Europäischen Union haben die in diesem Bereich angewendeten Instrumente Vorrang vor den innerstaatlichen Gesetzen der Mitgliedstaaten und greifen bei der Schaffung von gemeinsamen Mindestverfahrenstandards auf EU-Ebene in einzelstaatliche Rechtsvorschriften ein.

Das europäische internationale Privatrecht reicht in die Praxis eines jeden Praktikers hinein – sei er als Richter, Rechtsanwalt, Notar oder in einem sonstigen juristischen Beruf tätig –, der Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen trifft oder Mandanten in solchen Angelegenheiten berät und in ihrem Namen handelt. Die Grundsätze des freien Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehrs fördern die Mobilität der europäischen Bürger und die Entfaltung wirtschaftlicher Tätigkeiten in der gesamten Europäischen Union. Infolgedessen sieht sich jeder Jurist in zunehmendem Umfang mit grenzüberschreitenden Sachverhalten und rechtlichen Problemstellungen

befasst, die unter das EU-Recht fallen. Beispiele hierfür sind grenzüberschreitende Lieferbeziehungen sowie das Reiseverkehrsrecht, Verkehrsunfälle im Ausland oder etwa Fragen im Zusammenhang mit dem Grund- und Immobilienbesitz von Einzelpersonen und Unternehmen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, die über Eigentum in und Verbindungen zu mehreren Mitgliedstaaten verfügen. Auf dem Gebiet Familienrechts sind gemischt-nationale Personenverhältnisse ebenfalls immer häufiger anzutreffen, und regelmäßig tauchen Rechtsfragen in Fällen auf, in denen es um grenzüberschreitende Familienbeziehungen und das Kindschaftsrecht geht. Ebenso wickeln kleine und mittlere Unternehmen – die KMU –, die einen großen Bestandteil des europäischen Binnenmarktes darstellen, grenzüberschreitende Geschäfte nahezu selbstverständlich und häufig online ab. Aufgrund dessen können die Angehörigen der Rechtsberufe in den Mitgliedstaaten nicht umhin, sich über die neuesten Entwicklungen auf diesem komplexen und maßgeblichen Tätigkeitsfeld der Europäischen Union auf dem Laufenden zu halten.

## 1.2. Auf dem Weg zu einem echten Europäischen Raum der Ziviljustiz

Die Regeln über die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen bauen auf der Annahme der Gleichberechtigung, der gleichen Kompetenz und des gleichen Ansehens der Rechts- und Gerichtssysteme der einzelnen Mitgliedstaaten und der von ihnen getroffenen Entscheidungen und somit auf dem **Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens** in die jeweiligen Gerichte und Rechtssysteme auf. Die gegenseitige Anerkennung der Anordnungen der Gerichte der Mitgliedstaaten bildet den Kern dieses Grundsatzes, der auch den

Gedanken der Ausübung der **grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen einzelnen Gerichten und Gerichtsbehörden** umfasst. Die Bedeutung einheitlicher Regeln auf diesem Gebiet besteht in der Förderung der Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit in rechtlichen Situationen mit grenzüberschreitenden Bezügen: Wenn jeder Mitgliedstaat für sich bestimmen würde, nach welchem Recht ein grenzüberschreitendes Rechtsverhältnis entschieden wird und welches Gericht dafür zuständig ist und welche Entscheidungen der Gerichte welcher anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden, so gäbe es weder hinsichtlich der Zuständigkeit noch bezüglich des anwendbaren Rechts Rechtssicherheit für Bürger und Unternehmen.

Auf dem **Europäischen Rat von Tampere** vom 15. und 16. Oktober 1999 formulierte der Rat die Zielvorgabe der Schaffung eines „echten europäischen Rechtsraums“. Dieser baut auf dem Grundsatz auf, dass Einzelpersonen und Unternehmen nicht durch die Unvereinbarkeit oder die Komplexität der Rechtsordnungen und der Verwaltungssysteme in den Mitgliedstaaten daran gehindert oder davon abgehalten werden sollen, von ihren Rechten Gebrauch zu machen. Der Rat legte in diesem Bereich insbesondere drei Handlungsprioritäten fest: den **besseren Zugang zum Recht** in Europa, die **gegenseitige Anerkennung** gerichtlicher Entscheidungen und eine größere **Konvergenz** im Bereich des Zivilrechts.

Der Begriff der **justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen** geht auf den **Vertrag von Maastricht**, den Vertrag zur Gründung der Europäischen Union, zurück, in dem die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen zu einem Thema von gemeinsamem Interesse für die Mitgliedstaaten erklärt wurde. Mit dem **Vertrag von Amsterdam** erstarkte die bis dahin ausschließlich auf die Mitgliedstaaten ausgerichtete Politik der Zusammenarbeit sodann zu

einer eigenständigen Rechtsetzungskompetenz der Organe der Europäischen Gemeinschaft. Im **Vertrag von Lissabon** wird der **Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung** gerichtlicher Entscheidungen in Zivilsachen ausdrücklich aufgeführt, jedoch ließ er die Rechtsetzungskompetenz im Wesentlichen unangetastet. **Artikel 81** des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union enthält eine umfassende Liste der Maßnahmen, die Gegenstand von Gesetzgebungsverfahren sein können. Viele dieser Maßnahmen sind aus dem Inhalt der früheren Verträge vertraut, aber in der Liste werden nun ausdrücklich die Sicherstellung eines effektiven Zugangs zum Recht und die Weiterbildung von Richtern und Justizbediensteten erwähnt. Artikel 81 stellt auch klar, dass die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen den Erlass von Maßnahmen zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten umfassen kann. Mit Ausnahme von Maßnahmen zum Familienrecht werden Rechtsvorschriften in diesen Angelegenheiten mittlerweile gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen, in dessen Rahmen die EU-Rechtsvorschriften vom Europäischen Parlament und dem Rat als Mitgesetzgeber gemeinsam verabschiedet werden. Maßnahmen zum Familienrecht werden gemäß einem besonderen Verfahren festgelegt, bei dem der Rat nach Anhörung des Parlaments einstimmig beschließt.

### 1.3. Besondere Position Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs

Bei der Anwendung der Instrumente des europäischen internationalen Privatrechts haben die Juristen zu berücksichtigen, dass nicht alle Instrumente für alle Mitgliedstaaten gleichermaßen gelten. Für Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich gelten im Rahmen des Vertrages besonderen Vereinbarungen in Bezug auf Rechtsvorschriften, die im Bereich des Zivilrechts

angenommen werden. Dänemark beteiligt sich nicht an der Annahme von Maßnahmen in diesem Bereich und ist durch sie nicht gebunden. Dennoch wurde eine Reihe von Maßnahmen durch ein bilaterales Abkommen mit der EU auf Dänemark ausgeweitet. Das Vereinigte Königreich und Irland haben das Recht zu entscheiden, ob sie sich an der Anwendung von Gesetzgebungsmaßnahmen in diesem Bereich beteiligen möchten, und sind durch eine Maßnahme nur dann gebunden, wenn sie die Maßnahme anzunehmen wünschen. Bisher haben sich das Vereinigte Königreich und Irland für die Übernahme der meisten, jedoch nicht aller Rechtsvorschriften im Bereich der Zivil- und Handelssachen entschieden. So haben das Vereinigte Königreich und Irland zum Beispiel nicht für die Annahme der Erbschaftsverordnung optiert. Bei der Anwendung eines Rechtsinstruments in diesem Bereich ist es ratsam zu überprüfen, ob dieses Instrument auch auf den einen oder beide Mitgliedstaat/en Anwendung findet und inwieweit Dänemark einer Teilnahme zugestimmt hat.

## 1.4. Verstärkte Zusammenarbeit

Schließlich steht es im Rahmen der Bestimmungen über eine **Verstärkte Zusammenarbeit** im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union mindestens neun Mitgliedstaaten offen, Maßnahmen zur Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen ihnen zu ergreifen und dazu Schritte zu unternehmen, die die Ziele der EU fördern, allerdings nur als letztes Mittel, wenn offenkundig ist, dass die betreffenden Maßnahmen nicht von den Mitgliedstaaten insgesamt getroffen werden können. Im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen betrifft die einzige bisher auf diese Weise angenommene Maßnahme das auf Scheidungen anwendbare Recht (die „Rom-III-Verordnung“).

## 1.5. Der Besitzstand im Bereich der Ziviljustiz

Der sogenannte gemeinschaftliche Besitzstand – das Regelwerk im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen – ist in den letzten fünfzehn Jahren beträchtlich angewachsen. Es existieren Rechtsinstrumente, die die gerichtliche Zuständigkeit, die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen und das anwendbare Recht in einer Vielzahl von Angelegenheiten regeln, die vom Vertrags- über das Erbrecht bis hin zu Unterhaltsverpflichtungen reichen. Die europäische Gesetzgebung sieht auch die unmittelbare Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vor, beispielsweise bei Beweisaufnahmen im Ausland im Zusammenhang mit Kindesentführungen. Der Zugang zum Recht in grenzüberschreitenden Fällen wurde durch Bestimmungen über Rechtshilfe, Mediation und vereinfachte und kostengünstige Verfahren für geringfügige und unbestrittene Forderungen verbessert. Um die Anwendung des Besitzstands in der Praxis zu erleichtern, wurde das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen geschaffen.

Der **Besitzstand** ist mittlerweile so weit angereift, dass Instrumente der „zweiten“ und sogar der „dritten“ Generation angenommen werden. Die **Notwendigkeit**, die bestehenden Maßnahmen **zu aktualisieren**, spiegelt die Erfahrungen mit ihrer Funktionsweise in der Praxis **sowie** eine neue Denkweise in Bezug darauf wider, was die Instrumente leisten sollten, um den gegenwärtigen sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten gerecht zu werden.

## 1.6. Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und die Abschaffung des Exequaturs

Den Eckstein der Politik im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen innerhalb der EU bildet der Grundsatz der **gegenseitigen Anerkennung**. Eine verbesserte gegenseitige Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen und Urteilen und die notwendige Annäherung der Rechtsvorschriften sollen die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und den Schutz der Rechte des Einzelnen durch die Justiz erleichtern. Das Endziel der Politik der gegenseitigen Anerkennung besteht darin, dass der freie Verkehr gerichtlicher Entscheidungen aller Art auf dem Gebiet der Zivil- und Handelssachen in allen Mitgliedstaaten gewährleistet ist und sie somit in den anderen Mitgliedstaaten ohne Zwischenmaßnahmen anerkannt und vollstreckt werden.

Ein Schlüsselement der Entwicklung des EU-Rechts im Hinblick darauf stellt der schrittweise Abbau der Hindernisse für die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen zwischen den Justizsystemen der Mitgliedstaaten dar. Der Europäische Rat vom Tampere vom Oktober 1999 forderte einen weiteren Abbau der Zwischenmaßnahmen, die nach wie vor notwendig sind, um die Anerkennung und die Vollstreckung einer Entscheidung oder eines Urteils im ersuchten Staat zu ermöglichen, und die vollständige Abschaffung des Verfahrens zur Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils („Exequatur“).

Als erster Schritt wurden die Zwischenverfahren bei Titeln aufgrund von verbraucher- oder handelsrechtlichen Ansprüchen mit geringem Streitwert sowie für unbestrittene Forderungen abgeschafft. Die Änderung der Brüssel-I-Verordnung geht einen Schritt weiter und schafft das Exequatur für gerichtliche Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen überhaupt ab. Das Exequatur wurde ebenfalls für bestimmte Entscheidungen auf dem Gebiet des Familien- und Unterhaltsrechts abgeschafft.

Die bisher angenommenen Instrumente werden auf den folgenden Seiten dieses Leitfadens beschrieben. Die Beschreibung der einzelnen Instrumente soll eine summarische Vorstellung vom Inhalt des Instruments vermitteln, ist aber nicht als Ersatz für die Beschäftigung mit dem Instrument selbst und das Studium seines Wortlauts gedacht. Es gibt gesonderte Leitfäden für einige Instrumente, auf die ebenfalls verwiesen wird.





## Gerichtliche Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – die Brüssel-I-Verordnung

## 2.1. Allgemeine Einführung

Die gerichtliche Zuständigkeit der Gerichte der Mitgliedstaaten und die anwendbaren Rechtsvorschriften in **Zivil- und Handelssachen** bilden das Herzstück der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen in der Europäischen Union. Die einzelstaatlichen Vorschriften des internationalen Privatrechts und der internationalen Zivilverfahren sind von Staat zu Staat verschieden. Dies kann das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts in der Europäischen Union behindern. Um dies zu verhindern, ist von wesentlicher Bedeutung, dass es in der EU einheitliche Vorschriften gibt, die die Zuständigkeit der Gerichte regeln, wie auch vereinfachte Verfahrensmöglichkeiten, um eine rasche und einfache Anerkennung und Vollstreckung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen gerichtlichen Entscheidung zu erreichen. Auf diese Weise wird der freie Verkehr gerichtlicher Entscheidungen von einem Mitgliedstaat zu einem anderen gewährleistet.

### Beispiel 1

**Unternehmen A aus Mitgliedstaat 1 hat bei Unternehmen B, einer Fachmesseveranstalterin mit Sitz in Mitgliedstaat 2, 500 Quadratmeter Ausstellungsfläche und entsprechende Dienstleistungen auf einer dreitägigen Fachmesse in Mitgliedstaat 2 gebucht, an der es als Aussteller teilnehmen möchte. Fünf Tage vor Messebeginn teilt der Hauptkunde von Unternehmen A mit, dass er an der Messe nicht teilnehmen kann. Unternehmen A erklärt deshalb die Stornierung seiner Buchung. Infolge der kurzfristigen Mitteilung gelingt es Unternehmen B nicht mehr, die 500 Quadratmeter Ausstellungsfläche an einen anderen Aussteller zu vermieten. Als Unternehmen A aufgefordert wird, die offene Rechnung zu begleichen, verweigert es die Zahlung. Unternehmen B möchte gegen Unternehmen A Klage erheben und fragt nach der geeigneten Vorgehensweise.**

Das europäische Zivilverfahrensrecht für Zivil- und Handelssachen, das hinsichtlich der Zuständigkeit der Gerichte im Wesentlichen auf der Verordnung (EG) Nr. 44/2001<sup>(1)</sup> beruht, im allgemeinen Sprachgebrauch als „**Brüssel-I-Verordnung**“ bekannt und im Folgenden so bezeichnet, hat für Situationen wie die vorliegende eine größere Klarheit gebracht. Die Zuständigkeitsvorschriften in Brüssel I sind für alle Mitgliedstaaten einheitlich.<sup>(2)</sup> Jedes in einem Mitgliedstaat unter Anwendung dieser Verordnung erlassene Gerichtsurteil wird in allen anderen betroffenen Mitgliedstaaten gleichermaßen anerkannt und vollstreckt. Darüber hinaus gewährleisten in allen Mitgliedstaaten gleiche Kollisionsregeln zur Bestimmung des anwendbaren Rechts, dass die Gerichte im gesamten Gebiet der EU ihre Entscheidungen nach den gleichen Sachrechtsvorschriften treffen.

Unter Anwendung der Zuständigkeitsvorschriften gemäß „Brüssel I“ kann Unternehmen B zwischen zwei Vorgehensweisen wählen: Einerseits kann es vor dem am Geschäftssitz von Unternehmen A in Mitgliedstaat 1 zuständigen Gericht Klage erheben. Gemäß der Generalklausel des Artikels 2 sind die Gerichte am Sitz des Beklagten zuständig. Andererseits kann Unternehmen B gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Brüssel-I-Verordnung auch vor dem Gericht in seinem eigenen Mitgliedstaat 2 klagen, das für den Ort zuständig ist, an dem die vertraglich geschuldete Leistung zu erbringen war. Ein von diesem Gericht in Mitgliedstaat 2 ausgesprochenes Urteil zugunsten des Klägers würde anerkannt und könnte in einem verhältnismäßig einfachen Verfahren in jedem Mitgliedstaat vollstreckt werden, in welchem Unternehmen A über Vermögenswerte verfügt. Unternehmen B muss nicht befürchten, dass die jeweils zuständigen Gerichte ihre Entscheidung unter Anwendung unterschiedlicher Vorschriften für das anwendbare Recht über den Fall entscheiden, da gemäß der Rom-I-Verordnung, die in den meisten Mitgliedstaaten der EU

- (1) Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.
- (2) Dänemark, das nicht unmittelbar durch Brüssel I gebunden ist, beteiligt sich kraft eines zu diesem Zweck geschlossenen gesonderten Abkommens mit der EU und ihren Mitgliedstaaten dennoch an der Anwendung des Instruments: siehe ABL L 299/62 vom 16.11.2005.

gilt<sup>(5)</sup>, dieselben Regeln dafür maßgebend sind, welches Recht anzuwenden ist (vgl. weiter unten in Kapitel 5 über das anwendbare Recht).

(3) In allen außer Dänemark.

## 2.2. Die Brüssel-I-Verordnung und die Brüssel-I-Neufassung

### 2.2.1. Überblick

Die **Brüssel-I-Verordnung** trat am 1. März 2002 in Kraft. Sie ersetzte das frühere Brüsseler Übereinkommen von 1968, das denselben Gegenstand betraf und das heute noch im Verhältnis zu einigen überseeischen Gebieten einzelner Mitgliedstaaten Anwendung findet. Die Brüssel-I-Verordnung wurde anschließend geändert, und im Dezember 2012 wurde eine neue – überarbeitete – Fassung der Verordnung angenommen<sup>(4)</sup>, die gegenüber dem ursprünglichen Text von „Brüssel I“ eine Reihe wesentlicher Änderungen enthält, auf die im weiteren Verlauf dieses Kapitels eingegangen wird.<sup>(5)</sup> Nach

(4) Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012; siehe ABl. L 351/1 vom 20.12.2012; diese Verordnung, die in diesem Leitfaden als „Brüssel-I-Neufassung“ bezeichnet wird, gilt ab dem 10. Januar 2015; Dänemark hat mitgeteilt, dass es gemäß dem bestehenden Abkommen mit der EU die Brüssel-I-Neufassung im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten der EU anwenden wird; siehe ABl. L 79/4 vom 21.03.2013.

(5) In diesem Leitfaden wird auf die einzelnen Artikel entsprechend der Nummerierung in der Neufassung der Verordnung verwiesen; neben den durch die Neufassung vorgenommenen Änderungen in der Substanz wurde auch die Nummerierung in der neuen Fassung der Verordnung geändert: Diese Nummerierung wird im vorliegenden Leitfaden verwendet; die Neufassung enthält im Anhang III eine nützliche Entsprechungstabelle, in der die übereinstimmenden Artikel in den beiden Fassungen der Verordnung aufgeführt sind. Bei der Neufassung wurde so verfahren, dass das gesamte Dokument neu abgefasst wurde, statt es durch eine Reihe textlicher Änderungen abzuändern.

der Annahme der Neufassung wurde eine weitere Änderung angenommen, die dem Inkrafttreten des Europäischen Patentübereinkommens Rechnung trug und die Voraussetzungen für die Rechtsprechung des einheitlichen Patentgerichts schuf.<sup>(6)</sup>

In den 1980er-Jahren wurden die Vorschriften des Brüsseler Übereinkommens durch ein internationales Übereinkommen auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) ausgedehnt. Dieses Übereinkommen, das als „Übereinkommen von Lugano“ bezeichnet wird, wurde neu ausgehandelt, nachdem die Brüssel-I-Verordnung eine Reihe von Jahren in Kraft gewesen war, was zu einem revidierten Übereinkommen führte. Heute findet das neue Übereinkommen von Lugano in Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten der EU und Island, Norwegen und der Schweiz Anwendung.<sup>(7)</sup>

### 2.2.2. Der Geltungsbereich der Brüssel-I-Verordnung

Die Verordnung kommt in Zivil- und Handelssachen zur Anwendung, wobei Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten ausgenommen sind. Sie gilt nicht für verschiedene zivilrechtliche Bereiche wie den Personenstand oder die Rechtsfähigkeit oder die gesetzliche Vertretung natürlicher Personen, die ehelichen Güterstände, das Erbrecht einschließlich des

(6) Siehe eine eingehendere Beschreibung der Bestimmungen des „Patentgericht“-Dokuments in Ziffer 2.2.8 unten.

(7) Das ursprüngliche Übereinkommen von Lugano, benannt nach Lugano in der Schweiz, wo es ausgehandelt und unterzeichnet wurde, wurde am 16. September 1988 unterzeichnet. Das neue Übereinkommen wurde am 30. Oktober 2007 unterzeichnet, von der EU ratifiziert und trat zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten –einschließlich Dänemarks und des Königreichs Norwegen – am 1. Januar 2011 in Kraft. In der Folgezeit wurde es mit Wirkung vom 1. Januar 2011 von der Schweiz und mit Wirkung vom 1. Mai 2011 von Island ratifiziert.

Testamentrechts oder Konkurse. Auch gilt sie im Unterschied zur ursprünglichen Fassung von Brüssel I (außer in Übergangsfällen) nicht im Zusammenhang mit Unterhaltssachen, da das Unterhaltsrecht nunmehr in einer Verordnung zu diesem speziellen Thema behandelt wird.<sup>(8)</sup>

### 2.2.3. Das Zuständigkeitssystem der Brüssel-I-Verordnung

„Brüssel I“ gibt ein in sich geschlossenes System zur Regelung der Zuständigkeit in grenzüberschreitenden Zivil- und Handelsstreitigkeiten vor und weist den Gerichten der Mitgliedstaaten die gerichtliche Zuständigkeit für Entscheidungen zu. Das innerhalb des Mitgliedstaats, dem nach der Verordnung die Gerichtsbarkeit zusteht, für die Entscheidung zuständige Gericht wird sodann auf der Grundlage der nationalen Zivilprozessordnung dieses Mitgliedstaats ermittelt. Nur die Zuständigkeitsvorschriften gemäß „Brüssel I“ können zwischen den Mitgliedstaaten der EU zur Anwendung kommen, und einige Zuständigkeitsvorschriften des nationalen Rechts der Mitgliedstaaten dürfen nicht auf in einem Mitgliedstaat wohnhafte Personen zur Anwendung kommen<sup>(9)</sup>, wohl aber auf nicht in der EU wohnhafte Personen<sup>(10)</sup>. Diese sogenannten „exorbitanten“ Zuständigkeitsregeln sind nach Notifizierung der Kommission im Amtsblatt zu veröffentlichen.<sup>(11)</sup>

(8) Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008; wird in Kapitel 7 unten gesondert behandelt.

(9) Siehe Artikel 5.

(10) Siehe Artikel 6.

(11) Siehe Artikel 76. Diese Vorschriften waren zuvor in Anhang I der Brüssel-I-Verordnung aufgeführt.

#### Beispiel 2

**Unternehmen C aus Mitgliedstaat 3 hat eine Maschine an Unternehmen D aus Mitgliedstaat 4 verkauft. Unternehmen D hatte ein Kaufangebot vorgelegt, in dem unter anderem aufgeführt wurde, dass der Kauf den auf der Rückseite des Angebots abgedruckten allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegt.**

**Diese Bedingungen enthielten eine Gerichtsstandsklausel, die die Zuständigkeit von Gericht E in Mitgliedstaat 4 für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten bestimmt. Unternehmen C nahm das Angebot in einem Bestätigungsschreiben an. Nach der Lieferung rügte Unternehmen D die Fehlerhaftigkeit der Maschine und erhob vor dem Gericht E Klage auf Schadensersatz gegen Unternehmen C. Im Verfahren rügt Unternehmen C die fehlende Zuständigkeit von Gericht E. Es weist darauf hin, dass nach dem Recht von Mitgliedstaat 3 eine in allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Gerichtsstandsklausel nur dann Gültigkeit beanspruchen kann, wenn der Vertragspartner sie ausdrücklich unterschriftlich bestätigt hat.**

Nach Artikel 25 Absatz 1 der Brüssel-I-Verordnung können Vertragsparteien ungeachtet ihres Wohnsitzes vereinbaren, dass ein Gericht oder die Gerichte eines Mitgliedstaats über eine bereits entstandene Rechtsstreitigkeit oder über eine künftig aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entspringende Rechtsstreitigkeit entscheiden sollen.

Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung der Parteien hat diese Zuständigkeit ausschließlichen Charakter. Im Geltungsbereich der Brüssel-I-Verordnung bestimmen sich die Formerfordernisse für die rechtsgültige Vereinbarung einer Gerichtsstandsklausel ausschließlich nach den Regeln der Verordnung selbst, die ein eigenständiges Regelungssystem enthält. Diese Regelungen haben Vorrang gegenüber den entsprechenden

Regeln der nationalen Zivilprozessordnung (siehe weiter unten). Unternehmen D muss daher den Nachweis erbringen, dass der Vordruck mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen den Bestimmungen von Artikel 25 Absatz 1 entspricht, wenn die Argumentation hinsichtlich der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichts E zum Tragen kommen soll.

### 2.2.3.1. *Die Grundregel: Zuständigkeit des Gerichts am Wohnsitz des Beklagten*

Nach der **Grundregel für die Zuständigkeit** in Artikel 4 der Brüssel-I-Verordnung sind gegenüber einem Beklagten mit Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats grundsätzlich die Gerichte desjenigen Mitgliedstaats zuständig, in dem der **Beklagte seinen Wohnsitz hat**, und zwar unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit. Die Bestimmung des Wohnsitzes erfolgt nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem sich das angerufene Gericht befindet. Bei juristischen Personen oder Unternehmen wird der Wohnsitz anhand des Landes bestimmt, in dem sie ihren satzungsgemäßen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung haben. Hat der Beklagte keinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, so bestimmt sich die Zuständigkeit der Gerichte eines jeden Mitgliedstaats gemäß Artikel 6 der Verordnung vorbehaltlich der „Schutzbestimmungen“ bezüglich der Zuständigkeit für Verbraucher gemäß Artikel 18 und Arbeitnehmer gemäß Artikel 21 sowie der Regeln für die ausschließliche Zuständigkeit und der Vereinbarung über die Zuständigkeit gemäß Artikel 24 bzw. Artikel 25 nach dem nationalen Recht.

### 2.2.3.2. *Alternative und besondere Zuständigkeitsvorschriften*

Daneben sieht die Verordnung in Artikel 7 bis Artikel 9 verschiedene alternative, besondere Zuständigkeitsvorschriften zu der Grundregel in Artikel 4 vor.

Einige dieser Vorschriften erlauben dem Kläger die Wahl, ob er eine Klage vor dem Gericht im Mitgliedstaat des Wohnsitzes des Beklagten anstrengen oder ob er sie vor ein Gericht in einem anderen Mitgliedstaat bringen möchte, bei dem eine besondere Zuständigkeit besteht. Der in der Praxis wichtigste besondere Gerichtsstand ist in Artikel 7 Absatz 1 geregelt, der vertragliche Verpflichtungen mit Ausnahme von Arbeitsverträgen, Versicherungs- und Verbrauchersachen betrifft. Danach besteht eine internationale Zuständigkeit der Gerichte an dem Ort, an dem die vertragliche **Leistung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre**. Bei den zwei in der grenzüberschreitenden europäischen Praxis vorherrschenden Vertragstypen wird der Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Verpflichtungen einheitlich bestimmt. Beim Verkauf beweglicher Sachen ist mangels anderweitiger Vereinbarung Erfüllungsort derjenige Ort in einem Mitgliedstaat, an dem diese nach dem Vertrag geliefert worden sind oder hätten geliefert werden müssen; für die Erbringung von Dienstleistungen wird auf den Ort abgestellt, an dem diese nach dem Vertrag erbracht worden sind oder hätten erbracht werden müssen.

Artikel 7 sieht weiter besondere Gerichtsstände für einzelne besondere Gegenstände vor, wie etwa für zivilrechtliche Klagen auf Schadenersatz oder auf Wiederherstellung oder für Streitigkeiten aus dem Betrieb einer Zweigniederlassung, einer Agentur oder einer sonstigen Niederlassung.<sup>(12)</sup> Der Gerichtsstand des Artikels 7 Absatz 2 für Streitigkeiten aus einer unerlaubten Handlung hat zunehmende Bedeutung erlangt. Klagen aus einer unerlaubten Handlung oder einer Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, können vor dem Gericht des Ortes, an dem das

(12) Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung 44/2001 enthielt früher eine besondere Zuständigkeitsregelung für Unterhaltssachen; seit dem Inkrafttreten der Unterhaltsverordnung am 18. Juni 2011 kommen die Zuständigkeitsregelungen dieses Dokuments zur Anwendung.

schädigende Ereignis eingetreten ist oder eintreten droht, erhoben werden. Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass dies entweder der Ort ist, an dem der Schadenserfolg eingetreten ist, oder aber der Ort, an dem das schädigende Ereignis stattgefunden hat.

### 2.2.3.3. Gerichtsstandsvereinbarung und Einlassung des Beklagten

Die Gerichtsstandsvereinbarung kommt bei einem Sachverhalt zum Zuge, bei dem Vertragsparteien vereinbart haben, ein bestimmtes Gericht oder die Gerichte eines bestimmten Rechtssystems mit der Entscheidung über jede Streitigkeit aus dem Vertrag zu befassen. Eine derartige Vereinbarung kann in einen umfassenderen Vertrag über den Gegenstand des Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien einbezogen oder gesondert getroffen werden. In einer derartigen Vereinbarung können auch andere als sich aus einem Vertrag ergebende Streitigkeiten behandelt werden. Die Bestimmungen der Verordnung enthalten nichts, durch das die Anwendung einer Gerichtsstandsvereinbarung auf Sachverhalte beschränkt würde, bei denen die betreffende Streitigkeit aus einem Vertragsverhältnis entspringt. In den Fällen jedoch, in denen die Streitigkeit mit einem Sachverhalt zusammenhängt, bei dem kein bereits bestehendes Rechtsverhältnis zwischen den Parteien gegeben ist, wie etwa bei Streitigkeiten aus einer unerlaubten Handlung, kann die Vereinbarung in der Tat sehr häufig erst nach dem Eintreten des Streitfalls getroffen werden.<sup>(13)</sup>

(13) Zum Beispiel ist es üblicherweise nicht möglich, eine Gerichtsstandsvereinbarung hinsichtlich einer aus einer unerlaubten Handlung herrührenden bestrittenen Forderung vor Eintreten des die Forderung auslösenden Ereignisses zu treffen.

Die Regelung des Artikels 25 hinsichtlich der Gerichtsstandsvereinbarungen ist eine der wichtigsten und am häufigsten angewandten Regelungen der Brüssel-I-Verordnung. Gerichtsstandsvereinbarungen sind allgemein zulässig. Grenzen bestehen jedoch zugunsten der durch die besonderen Regeln für Versicherungs-, Verbraucher- und Arbeitssachen begünstigten Parteien.<sup>(14)</sup> Zu beachten ist, dass die ausschließlichen Gerichtsstände des Artikels 24 nicht durch eine Gerichtsstandsvereinbarung unterlaufen werden können.<sup>(15)</sup>

Gemäß der Vorgängerfassung der Brüssel-I-Verordnung<sup>(16)</sup> führte eine Vereinbarung zwischen den Parteien, von denen mindestens eine ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat, über die Wahl eines Gerichts in einem Mitgliedstaat dazu, dass sich jedes andere als das bezeichnete Gericht unter der Voraussetzung, dass es zuerst befasst worden war, des Falles annehmen konnte, selbst wenn die Gerichtsstandsvereinbarung eine ausschließliche Zuständigkeit vorsah. Durch die Brüssel-I-Neufassung<sup>(17)</sup> wird diese Vorschrift dahin gehend geändert, dass eine Vereinbarung über die Zuständigkeit eines Gerichts eines Mitgliedstaats, sofern gültig, unabhängig vom Wohnsitz der Parteien maßgebend ist.<sup>(18)</sup>

(14) Siehe die Vorschriften der Artikel 15, 19 und 23.

(15) Siehe Artikel 27.

(16) Verordnung (EG) Nr. 44/2001, Artikel 23 Absatz 1. Dieser Auffassung könnte eine Situation gegenübergestellt werden, in der keine an der Gerichtsstandsvereinbarung beteiligte Partei ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat; in dieser Situation wäre kein Gericht eines Mitgliedstaates außer dem vereinbarten Gericht für Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien zuständig, es sei denn, das vereinbarte Gericht hätte sich für unzuständig erklärt; siehe Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001.

(17) Verordnung (EG) Nr. 1215/2012.

(18) Siehe Artikel 25 Absatz 1.

Die Brüssel-I-Neufassung enthält ebenfalls zusätzliche Vorschriften in dem Sinne, dass sich die materielle Gültigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung nach dem Recht des Mitgliedstaats bestimmt, dessen Gerichte bezeichnet werden<sup>(19)</sup>, und dass die Gerichtsstandsvereinbarung, falls sie Teil eines Vertrags ist, als eine von den übrigen Vertragsbestimmungen unabhängige Vereinbarung zu behandeln ist und dass die Gültigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung nicht allein mit der Begründung infrage gestellt werden kann, dass der Vertrag nicht gültig ist.<sup>(20)</sup> Es ist auch vorgesehen, dass Fragen in Bezug auf die Gültigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung nach dem Recht des Mitgliedstaats entschieden werden sollten, dessen Gericht in der Vereinbarung bezeichnet ist.<sup>(21)</sup>

Die Brüssel-I-Neufassung enthält eine weitere wichtige Änderung, durch die die „Parteienautonomie“ im Zusammenhang mit Gerichtsstandsvereinbarungen in der Weise gestärkt wird, dass ein Gericht, das mit einem Rechtsstreit befasst, jedoch nicht das von den Parteien im Rahmen einer Gerichtsstandsvereinbarung als ausschließlich zuständig angerufene Gericht ist, das Verfahren so lange aussetzt, bis das angerufene Gericht – unabhängig davon, ob es zuerst angerufen wurde – erklärt hat, ob es gemäß der Gerichtsstandsvereinbarung zuständig ist. Sobald das in der Vereinbarung bezeichnete Gericht die Zuständigkeit festgestellt hat, erklären sich die anderen Gerichte für unzuständig.<sup>(22)</sup>

(19) Ebd.

(20) Siehe Artikel 25 Absatz 5.

(21) Siehe Erwägungsgrund 20.

(22) Siehe Artikel 31 Absatz 2 der Brüssel-I-Neufassung.

### Fortsetzung Beispiel 2

**Im vorangehend dargelegten Beispiel 2 streiten zwei Unternehmen aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten über die Rechtswirksamkeit einer in den allgemeinen Geschäftsbedingungen von Unternehmen D enthaltenen Gerichtsstandsklausel. Die Lösung des Falls kann Artikel 25 der Brüssel-I-Verordnung entnommen werden.**

Artikel 25 enthält eine Reihe differenzierter Regelungen im Hinblick auf die Formerfordernisse. Als Grundregel gilt, dass die Parteien eine Gerichtsstandsklausel schriftlich abschließen müssen, wobei es jedoch nicht erforderlich ist, dass von ihnen ein und dasselbe schriftliche Dokument unterzeichnet wird. Dem Erfordernis der Schriftlichkeit wird auch genügt, wenn jede der Vertragsparteien ihre Willenserklärung schriftlich abgibt oder wenn eine zunächst mündlich getroffene Vereinbarung schriftlich bestätigt wird. Das Gleiche gilt, wenn eine Form eingehalten wird, welche den zwischen den Parteien entstandenen Gepflogenheiten oder im internationalen Handelsverkehr einem Handelsbrauch entspricht, den Parteien von Verträgen dieser Art in dem betreffenden Geschäftszweig allgemein kennen und regelmäßig beachten und der den Parteien bekannt ist oder bekannt sein musste.

Im Beispiel 2 legte Unternehmen D ein schriftliches Kaufangebot vor, welches Unternehmen C schriftlich bestätigte. In diesem Kaufangebot nahm Unternehmen D ausdrücklich auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen Bezug, die es Unternehmen C in einer zwischen den Parteien gebräuchlichen Sprache zugänglich machte. Die Gerichtsstandsklausel in den allgemeinen Geschäftsbedingungen von Unternehmen D entspricht somit den Anforderungen von Artikel 25 Absatz 1 der Brüssel-I-Verordnung. Im Ergebnis ist Gericht E damit für die Verhandlung über den Fall ausschließlich zuständig, und somit kommt das Argument von Unternehmen D zum Tragen.

Sofern sich die Zuständigkeit nicht bereits aus anderen Vorschriften der Brüssel-I-Verordnung ergibt, wird ein Gericht eines Mitgliedstaates gemäß Artikel 26 zuständig, wenn sich der Beklagte vor ihm auf das Verfahren einlässt. Dies gilt jedoch nicht, wenn sich der Beklagte nur einlässt, um den Mangel der Zuständigkeit geltend zu machen, oder wenn aufgrund von Artikel 24 ein anderes Gericht ausschließlich zuständig ist. Diese Regel besitzt in der Praxis große Bedeutung, da sie den Beklagten dazu zwingt, sich vor einer Einlassung zur Sache Klarheit über die Zuständigkeit des Gerichts zu verschaffen. Durch eine rügelose Einlassung wird die Zuständigkeit dieses Gerichts endgültig begründet und kann nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Die Brüssel-I-Neufassung ergänzt diese Regel durch eine wichtige Schutzklausel dahin gehend, dass im Fall von Versicherungs-, Arbeits- und Verbraucherverträgen, bei denen der Beklagte gegebenenfalls Versicherungsnehmer, Versicherter, Begünstigter eines Versicherungsvertrags, Geschädigter, Arbeitnehmer oder Verbraucher ist, eine Einlassung kein Einverständnis des betreffenden Beklagten mit der Zuständigkeit des Gerichts darstellt, sofern das befasste Gericht nicht sicherstellt, dass der Beklagte über sein Recht, die Unzuständigkeit des Gerichts geltend zu machen, und über die Folgen der Einlassung oder Nichteinlassung auf das Verfahren belehrt wird.<sup>(23)</sup>

#### 2.2.3.4. *Besondere Regelungen für Versicherungs-, Verbraucher- und Individualarbeitsverträge*

Für Versicherungs-, Verbraucher- und Individualarbeitsverträge gelten besondere Regeln. Für diese Verträge gilt, dass sie durch die besondere

Schutzbedürftigkeit einer jeweiligen schwächeren Vertragspartei gekennzeichnet sind, als die zu diesem Zweck der Versicherungsnehmer, der Verbraucher oder der Arbeitnehmer angesehen wird. Die Brüssel-I-Verordnung sieht in diesen Fällen besondere Regelungen mit dem Ziel vor, der als schwächer und schutzbedürftig angesehenen Vertragspartei einen für sie günstigeren Gerichtsstand bereitzustellen. In den meisten Fällen kann diese Partei vor dem Gericht ihres Wohnsitzes Klage erheben und auch nur dort verklagt werden.

#### **Beispiel 3**

**Frau A, wohnhaft in Mitgliedstaat 1, hat ein Buch bei einem Internet-Buchhändler gekauft und im Voraus den Kaufpreis von 26,80 EUR bezahlt. Das Buch hat sie nicht erhalten. Frau A stellt fest, dass der Internet-Buchhändler ein Unternehmen mit Sitz in Mitgliedstaat 2 ist. Sie möchte Klage erheben und fragt nach dem hierfür zuständigen Gericht. Der Internet-Buchhändler macht geltend, dass nach seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen ein Gericht in Mitgliedstaat 2 zuständig ist.**

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Brüssel-I-Verordnung kann ein Verbraucher gegen seinen Vertragspartner Klage entweder vor dem Gericht des Mitgliedstaats erheben, in dessen Hoheitsgebiet der Vertragspartner seinen Sitz hat, oder vor dem Gericht des Ortes, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat. Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c sieht diese Wahlmöglichkeit für den Verbraucher für den Fall vor, dass der andere Vertragspartner in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder eine solche auf irgendeinem Wege auf diesen Mitgliedstaat oder auf mehrere Staaten, einschließlich

(23) Siehe Artikel 26 Absatz 2 der Brüssel-I-Neufassung.

dieses Mitgliedstaats, ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt. Da gemäß Artikel 17 von dieser Regelung nicht vor Entstehung der Streitigkeit abgewichen werden kann und der Buchhändler eine Website insbesondere mit dem Ziel eingerichtet hatte, Kunden im Mitgliedstaat 1 zu gewinnen, war seine gewerbliche Tätigkeit auf den Mitgliedstaat ausgerichtet, in dem Frau A ihren Wohnsitz hat, sodass sie den Buchhändler vor dem an ihrem Wohnsitz zuständigen Gericht verklagen kann. <sup>(24)</sup>

(24) Diese Frage war Gegenstand einer Rechtssache des Europäischen Gerichtshofs, der einige Gesichtspunkte benannt hat, die vorhanden sein müssen, um die Feststellung treffen zu können, dass die Tätigkeiten mittels einer Homepage auf einen Mitgliedstaat ausgerichtet sind. Dazu zählen der Gebrauch einer Sprache des betreffenden Mitgliedstaats, bei dem es sich nicht um den handelt, in dem die Geschäftstätigkeit ausgeübt wird, die Angabe der Preise in einer in diesem Staat gängigen Währung, die Angabe von Anfahrtsbeschreibungen aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten aus zu dem Ort, an dem der Gewerbetreibende niedergelassen ist, die Verwendung eines anderen Domännennamens oberster Stufe als desjenigen des Mitgliedstaats der Niederlassung des Gewerbetreibenden und die Erwähnung einer internationalen Kundschaft, die sich aus in verschiedenen Mitgliedstaaten wohnhaften Kunden zusammensetzt. Dies sind einige Anhaltspunkte, die auf die Absicht schließen lassen, die Geschäftstätigkeit auf den Mitgliedstaat des Verbrauchers auszurichten. Siehe die verbundenen Rechtssachen Pammer gegen Reederei Karl Schlüter GmbH & Co KG (C 585/08) und Hotel Alpenhof Gesmbh gegen Oliver Heller (C 144/09).

### 2.2.3.5. Ausschließliche gerichtliche Zuständigkeit

Artikel 24 der Brüssel-I-Verordnung führt Umstände auf, unter denen ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, wenn die Annahme einer besonderen Nähe zu den Gerichten eines bestimmten Mitgliedstaats oder ein besonderes Bedürfnis nach Rechtssicherheit gegeben sind. Hierunter fallen unter anderem Klagen, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen bzw. die Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen betreffen oder solche, die die Eintragung oder die Gültigkeit von Patenten oder anderen

gewerblichen Schutzrechten zum Gegenstand haben. In sämtlichen Fällen des Artikels 24 ist die Klageerhebung vor einem anderen Gericht wie z. B. am Wohnsitz des Beklagten oder an einem vereinbarten Gerichtsstand ausgeschlossen. <sup>(25)</sup>

### 2.2.4. Einstweilige Maßnahmen einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind

Artikel 35 der Brüssel-I-Verordnung sieht vor, dass einstweilige Maßnahmen vor den Gerichten eines Mitgliedstaats beantragt werden können, wenn solche Maßnahmen im Recht des Mitgliedstaats vorgesehen sind. Dies gilt auch in dem Fall, dass für die Entscheidung in der Hauptsache die Gerichte eines anderen Mitgliedstaats zuständig sind. Es sei darauf hingewiesen, dass sich in der Neufassung der Brüssel-I-Verordnung eine neue Definition des Begriffs „Entscheidung“ findet, die diesen Begriff auf eine Entscheidung ausweitet, durch die von einem nach dieser Verordnung in der Hauptsache zuständigen Gericht einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden. Hierzu gehören keine einstweiligen Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen, die von einem solchen Gericht angeordnet wurden, ohne dass der Beklagte – wahrscheinlich die Person, gegen die die Maßnahme angeordnet wird – vorgeladen wurde, es sei denn, die Entscheidung, welche die Maßnahme enthält, wird ihm vor der Vollstreckung zugestellt. Einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen, die von einem gemäß der Brüssel-I-Verordnung in der Hauptsache nicht zuständigen Gericht angeordnet werden, werden gemäß dieser Verordnung jedoch nicht anerkannt und vollstreckt.

(25) Siehe Artikel 27.

## 2.2.5. Vermeidung von Parallelverfahren – Europäische Rechtshängigkeit

Selbst nach den Zuständigkeitsvorschriften gemäß der Brüssel-I-Verordnung ist es immer noch möglich, dass mehr als ein Gericht in der Europäischen Union für ein und denselben Zivilrechtsstreit zuständig sein kann. Die europäische Vorschrift über die Rechtshängigkeit verhindert, dass Gerichte verschiedener Mitgliedstaaten über den gleichen Klagegegenstand zwischen denselben Parteien zu widersprüchlichen Entscheidungen gelangen und auf diese Weise justizielle und andere Ressourcen verschwendet werden. Werden bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten Klagen wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien anhängig gemacht, so setzt das später angerufene Gericht das Verfahren von Amts wegen so lange aus, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht. Sobald die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht, erklärt sich das später angerufene Gericht zugunsten dieses Gerichts für unzuständig.<sup>(26)</sup> Dieser Regelung kommt in grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten erhebliche Bedeutung zu. In der Brüssel-I-„Neufassung“ werden einschneidende Änderungen der Bestimmungen über die Rechtshängigkeit vorgenommen; erstens kann ein angerufenes Gericht jedes andere angerufene Gericht auffordern, ihm mitzuteilen, wann es angerufen wurde, und das ersuchte Gericht muss diese Angaben unverzüglich übermitteln. Zudem hat sich in dem Fall, dass die ausschließliche Zuständigkeit mehrerer Gerichte gemäß Artikel 26 gegeben ist, jedes andere als das zuerst angerufene Gericht zugunsten dieses Gerichts für unzuständig zu erklären. Ferner wird, was für die Gerichtsstandsvereinbarung von großer Bedeutung ist, diese Regelung in der Brüssel-I-Neufassung im Falle von Vereinbarungen über die ausschließliche

(26) Siehe Artikel 29; Artikel 30 enthält eine ähnliche Regelung für vergleichbare Verfahren, die in Artikel 30 Absatz 3 definiert sind.

Zuständigkeit<sup>(27)</sup> wie folgt abgeändert: Wird ein von den Vertragsparteien bezeichnetes Gericht angerufen, das gemäß der Gerichtsstandsvereinbarung ausschließlich zuständig ist, so setzt jedes andere angerufene Gericht das Verfahren aus und erklärt sich, sobald die Zuständigkeit des bezeichneten Gerichts festgestellt ist, zugunsten des bezeichneten Gerichts für unzuständig.<sup>(28)</sup> Schließlich werden die Bestimmungen über die Rechtshängigkeit, wenn auch in geänderter Form, auf Verfahren in Nicht-EU-Staaten angewendet, falls ein Gericht eines Mitgliedstaats auf der Grundlage der Regelungen von Artikel 4 oder Artikel 7 bis Artikel 9 angerufen wird und wegen desselben Anspruchs ein Verfahren zwischen denselben Parteien anhängig ist.<sup>(29)</sup>

## 2.2.6. Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen anderer Mitgliedstaaten gemäß der Brüssel-I-Neufassung

Die Brüssel-I-Verordnung hat die für die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidungen eines Gerichts eines Mitgliedstaats („des Ursprungsmitgliedstaats“)<sup>(30)</sup> in einem anderen Mitgliedstaat („dem ersuchten Mitgliedstaat“) notwendigen Formalitäten vereinfacht. Die Verordnung führte ein unkompliziertes und einheitliches Verfahren, das auch als „Exequatur“-Verfahren bezeichnet wird, ein, um eine Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat für vollstreckbar zu erklären. Die Brüssel-I-Neufassung ist in dieser Hinsicht mit der völligen Abschaffung des Exequaturverfahrens

(27) Siehe Ziffer 2.2.3.3 und Fußnote 15.

(28) Siehe Artikel 31 und Erwägungsgrund (22).

(29) Siehe Artikel 33. Es gibt eine ähnliche Regelung für vergleichbare Verfahren; diese Vorschriften wurden teilweise eingefügt, um der EU die Möglichkeit zu geben, das Haager Gerichtsstandsübereinkommen zu ratifizieren. Siehe auch die Erwägungsgründe (23) und (4).

(30) Siehe Definition in Artikel 2 Buchstabe d.

einen Schritt weitergegangen. Ab dem 10. Januar 2015 braucht kein Vollstreckungsgläubiger mehr einen Antrag auf Vollstreckbarerklärung zu stellen und kann die Vollstreckung der Entscheidung unmittelbar beantragen.<sup>(31)</sup>

### 2.2.6.1. *Anerkennung*

Gemäß Artikel 36 wird eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf. Die Anerkennung kann nur in wenigen Ausnahmefällen versagt werden. Der in der Rechtspraxis wichtigste Fall ist in Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b geregelt und betrifft Entscheidungen, die ergangen sind, ohne dass sich der Beklagte auf das Verfahren eingelassen hat.

### 2.2.6.2. *Vollstreckbarkeit*

Wie bereits erwähnt, ist durch die Brüssel-I-Neufassung eine einschneidende Änderung an dem Verfahren zur Vollstreckbarkeit einer in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat vorgenommen worden. Die Partei, die die Entscheidung vollstrecken möchte – „der Vollstreckungsgläubiger“ –, braucht die Vollstreckbarerklärung nicht mehr zu beantragen, vielmehr ist die betreffende Entscheidung in dem anderen Mitgliedstaat unmittelbar vollstreckbar, sofern bestimmte Dokumente vorgelegt werden. Ein Vollstreckungsgläubiger, der eine Entscheidung vollstrecken möchte, beantragt beim Ursprungsgericht die Ausstellung einer Bescheinigung, in der die Vollstreckbarkeit bestätigt und

(31) Siehe Artikel 39.

Einzelheiten der Entscheidung angegeben werden<sup>(32)</sup>. Die Bescheinigung und eine Ausfertigung der Entscheidung haben dann ausreichende Beweiskraft für die Vollstreckung im ersuchten Mitgliedstaat.<sup>(33)</sup>

Zusätzlich dazu, dass der Vollstreckungsgläubiger in die Lage versetzt wird, die Entscheidung im ersuchten Mitgliedstaat nach dem Recht dieses Staates und unter denselben Bedingungen wie eine in diesem Staat ergangene Entscheidung zu vollstrecken<sup>(34)</sup>, umfasst eine vollstreckbare Entscheidung die Befugnis, jede Sicherungsmaßnahme zu veranlassen, die im Recht des ersuchten Mitgliedstaats vorgesehen ist.<sup>(35)</sup> Enthält eine Entscheidung eine Anordnung, die im Recht des ersuchten Mitgliedstaats nicht bekannt ist, so ist diese Anordnung an eine Anordnung anzupassen, mit der in diesem Staat vergleichbare Wirkungen verbunden sind.<sup>(36)</sup>

### 2.2.6.3. *Versagung der Anerkennung und Vollstreckung*

Die Anerkennung einer Entscheidung kann aufgrund von Artikel 45 versagt werden, (a) wenn sie der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des ersuchten Mitgliedstaats offensichtlich widerspricht, (b) wenn nachgewiesen wird, dass dem Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen konnte, oder c) wenn sie mit den Vorschriften für die ausschließliche Zuständigkeit oder den besonderen Vorschriften für Versicherungs- oder

(32) Siehe Artikel 53 und Anhang 1.

(33) Siehe Artikel 37.

(34) Siehe Artikel 41.

(35) Siehe Artikel 40.

(36) Siehe Artikel 54.

Verbrauchersachen unvereinbar ist.<sup>(37)</sup> In allen anderen Fällen ist das Gericht im ersuchten Mitgliedstaat an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, aufgrund deren das Ursprungsgericht seine Zuständigkeit angenommen hat, und ist es ausdrücklich untersagt, die Zuständigkeit dieses Gerichts nachzuprüfen.<sup>(38)</sup> Gemäß Artikel 36 darf eine im Ausland ergangene Entscheidung keinesfalls in der Sache selbst nachgeprüft werden.<sup>(39)</sup> Jeder Berechtigte kann die Feststellung beantragen, dass keiner der Gründe für eine Versagung der Anerkennung einer bestimmten Entscheidung gegeben ist.<sup>(40)</sup> Ein Antrag kann von jedem Berechtigten gegen die Anerkennung und vom Vollstreckungsschuldner gegen die Vollstreckung bei einem der von der Kommission zu diesem Zweck bezeichneten Gericht gestellt werden.<sup>(41)</sup> Er betrifft nur die Vollstreckung der Entscheidung und nicht die Sache selbst.<sup>(42)</sup> Darüber hinaus kann der Vollstreckungsschuldner auf der Grundlage eines der Gründe für die Versagung der Anerkennung beim Gericht die Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung beantragen.<sup>(43)</sup> Gegen die Entscheidung über den Antrag auf Versagung der Vollstreckung kann jede Partei im Rahmen eines besonderen Verfahrens einen Rechtsbehelf einlegen.<sup>(44)</sup>

---

(37) Siehe Artikel 45 Buchstabe e.

(38) Siehe Artikel 45 Absatz 2 und 3.

(39) Siehe Artikel 52.

(40) Siehe Artikel 36 Absatz 2. Das Verfahren für einen derartigen Antrag entspricht dem für die Versagung der Vollstreckung; siehe dazu Artikel 46 bis 51.

(41) Siehe Artikel 47 und 75; die Angaben sind von der Kommission über das EJN zur Verfügung zu stellen.

(42) Siehe Artikel 52.

(43) Siehe Artikel 46 bis 48 und Erwägungsgrund (29).

(44) Siehe Artikel 49 bis 51.

### 2.2.7. Vollstreckung öffentlicher Urkunden und gerichtlicher Vergleiche

Die meisten Rechtssysteme der Mitgliedstaaten sehen die Möglichkeit vor, Zahlungsverpflichtungen oder die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen anderer Art in einer Vereinbarung oder einem anderen Dokument festzuschreiben, das von einem Notar aufgesetzt wird oder in einer anderen Weise öffentliche Verbindlichkeit erlangt bzw. beurkundet wird, beispielsweise durch die Eintragung in einem öffentlichen Register oder die Hinterlegung bei Gericht. Eine derartige Vereinbarung oder Urkunde wird als öffentliche Urkunde bezeichnet. Entsprechend den früheren Vorschriften der Brüssel-I-Verordnung<sup>(45)</sup> war eine derartige Urkunde, die in dem Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar war, in dem sie aufgesetzt oder eingetragen wurde, in allen anderen Mitgliedstaaten unter denselben Bedingungen wie eine Entscheidung unmittelbar vollstreckbar. Dies bietet den offenkundigen Vorteil, dass es sich um eine verhältnismäßig rasche und unkomplizierte Art der Einziehung einer Zahlung oder der Erfüllung anderer Verpflichtungen handelt, da eine derartige öffentliche Urkunde unmittelbar vollstreckt werden kann, sobald der Gläubiger eine Vollstreckbarerklärung erhalten hat. Der einzige Grund, aus dem ein Rechtsbehelf gegen die Vollstreckung eingelegt werden konnte, bestand darin, dass sie der öffentlichen Ordnung (ordre public) des ersuchten Mitgliedstaats offensichtlich widersprechen würde.

Gemäß der Brüssel-I-Neufassung ist infolge der Abschaffung der Notwendigkeit einer Vollstreckbarerklärung alles, was der Gläubiger benötigt, die Urkunde selbst sowie eine Bescheinigung der zuständigen

---

(45) Siehe Artikel 57.

Behörde bzw. gegebenenfalls des Gerichts im Ursprungsmitgliedstaat.<sup>(46)</sup> Die Brüssel-I-Neufassung enthält auch eine Definition des Begriffs „öffentliche Urkunde“.<sup>(47)</sup> Ähnliche Vorschriften wie für die Vollstreckung öffentlicher Urkunden gelten für gerichtliche Vergleiche.<sup>(48)</sup>

### 2.2.8. Besondere Übereinkünfte betreffend das Einheitliche Patentgericht und den Benelux-Gerichtshof

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Brüssel-I-„Neufassung“ erlangt eine neue Verordnung am 15. Januar 2015 Geltung, die besondere Regelungen für das Verhältnis zwischen Verfahren vor dem Einheitlichen Patentgericht und dem Benelux-Gerichtshof (zusammen als „gemeinsame Gerichte“ bezeichnet) einerseits und den Gerichten der Mitgliedstaaten gemäß der Brüssel-I-Verordnung andererseits einführt.<sup>(49)</sup> Sie sieht auch Regelungen in Bezug auf die Beziehungen zu Gerichten in Dritt-, also Nicht-EU-Staaten vor. Der Vorschlag, auf dem diese Verordnung beruht, wurde vom Europäischen Rat und dem Parlament im Juni 2014 angenommen. Das Dokument enthält Vorschriften hinsichtlich der einschlägigen Zuständigkeit von Gerichten der Mitgliedstaaten im Rahmen der Zuständigkeitsvorschriften der Brüssel-I-Verordnung und des Verhältnisses dieser zur Zuständigkeit der gemeinsamen Gerichte und enthält ebenfalls Bestimmungen über die Rechtshängigkeit und behandelt die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen gemäß den beiden Regelwerken.

Diese Änderung der Brüssel-I-Neufassung wurde notwendig, um die Umsetzung des aus zwei Verordnungen<sup>(50)</sup> (den „Verordnungen über das einheitliche Patent“) bestehenden „Patentpakets“ und eines internationalen Übereinkommens (des „Übereinkommens über ein einheitliches Patentgericht“ oder „EPG-Übereinkommen“) zu ermöglichen, durch das ein einheitlicher Patentschutz in der Europäischen Union geschaffen wird. Nach dem EPG-Übereinkommen und den Verordnungen ist es möglich, auf einer „One-stop shop“-Grundlage ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung zu erhalten – einen Rechtstitel, der den einheitlichen Schutz einer Erfindung in 25 Mitgliedstaaten gewährleistet<sup>(51)</sup> –, welcher mit Kostenvorteilen und einer Verringerung der Verwaltungslasten verbunden ist.

Der Benelux-Gerichtshof ist ein gemeinsames Gericht Belgiens, Luxemburgs und der Niederlande, das 1965 errichtet wurde und die Aufgabe hat, die einheitliche Anwendung der den Benelux-Ländern gemeinsamen Vorschriften in verschiedenen Bereichen wie dem des geistigen Eigentums (insbesondere bestimmter Arten von Rechten in Bezug auf Handelsmarken, Muster und Modelle). Bisher besteht die Aufgabe des Benelux-Gerichtshofs hauptsächlich darin, Vorabentscheidungen zur Auslegung dieser Vorschriften zu treffen. Im Jahre 2012 schufen die drei Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Zuständigkeit des Benelux-Gerichtshofs um die Zuständigkeit für bestimmte Angelegenheiten zu erweitern, die in den Geltungsbereich der Brüssel-I-Verordnung fallen.

(46) Siehe Artikel 58 und Artikel 60 des Wortlauts der Neufassung.

(47) Siehe Artikel 2 Buchstabe c.

(48) Siehe Artikel 57 und Artikel 59 und Artikel 60 sowie die Definition im Artikel 2 Buchstabe b des Wortlauts der Neufassung.

(49) Siehe Verordnung (EU) Nr. 542/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates.

(50) Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes; Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 des Rates über die Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen.

(51) Die Verordnungen über das einheitliche Patent wurden im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit von allen Mitgliedstaaten außer Italien und Spanien angenommen.

Zweck dieser Änderungen an der Brüssel-I-Neufassung ist es, die Vereinbarkeit des Übereinkommens über diese gemeinsamen Gerichte mit der Brüssel-I-Verordnung (Neufassung) sicherzustellen und die spezielle Frage der Zuständigkeitsregeln gegenüber Beklagten aus nicht der Europäischen Union angehörenden Staaten zu klären.

Die Hauptzuständigkeitsregel besagt, dass ein gemeinsames Gericht nach den Vorschriften der Brüssel-I-Verordnung zuständig ist, wenn die Gerichte eines Mitgliedstaats, der Partei der Übereinkunft zur Errichtung dieses Gerichts ist, nach Maßgabe dieser Verordnung in einem unter die betreffende Übereinkunft fallenden Rechtsgebiet zuständig wären. Sind Parteien betroffen, die ihren Wohnsitz außerhalb der EU haben, werden die Brüssel-I-Vorschriften dahingehend erweitert, dass sie für Beklagte mit Wohnsitz in Drittstaaten in Angelegenheiten gelten, die in die Zuständigkeit der gemeinsamen Gerichte fallen. Darüber hinaus können die gemeinsamen Gerichte Beklagte mit Wohnsitz außerhalb der EU auf der Grundlage einer subsidiär eingreifenden Vorschrift in Bezug auf die Zuständigkeit anhören: Ist ein gemeinsames Gericht in einem Rechtsstreit über eine Verletzung eines Europäischen Patents, die zu einem Schaden innerhalb der EU geführt hat, zuständig, kann es seine Zuständigkeit auch hinsichtlich eines aufgrund einer solchen Verletzung außerhalb der EU entstandenen Schadens gegenüber einem Beklagten ausüben, der seinen Wohnsitz nicht in der EU hat, wenn dem Beklagten gehörendes Vermögen in einem Mitgliedstaat belegen ist, der Vertragspartei der Übereinkunft zur Errichtung des gemeinsamen Gerichts ist.<sup>(52)</sup> Die Bestimmungen über die Rechtshängigkeit in der Brüssel-I-Neufassung finden Anwendung, wenn ein gemeinsames Gericht und ein Gericht eines Mitgliedstaats, der nicht Vertragspartei

der diesbezüglichen Übereinkunft ist, gleichzeitig angerufen werden.<sup>(53)</sup> Hinsichtlich der Anerkennung und Vollstreckung finden im Allgemeinen die Vorschriften der Brüssel-I-Verordnung Anwendung, es sei denn, eine Entscheidung eines gemeinsamen Gerichts soll in einem Mitgliedstaat vollstreckt werden, der Vertragspartei der diesbezüglichen Übereinkunft ist, und diese Übereinkunft enthält Bestimmungen über die Anerkennung und Vollstreckung; in einem solchen Fall gelten diese Bestimmungen.<sup>(54)</sup>

---

(52) Siehe Artikel 71 Buchstabe b.

---

(53) Siehe Artikel 71 Buchstabe c.

(54) Siehe Artikel 71 Buchstabe d.



## Die europäischen Verfahren in Zivil- und Handelssachen

### 3.1. Überblick

Die Europäische Union hat vier gesonderte Verordnungen verabschiedet, die die rasche und effiziente Beitreibung ausstehender Forderungen erleichtern (zusammen als „europäische Verfahren“ bezeichnet). Durch drei dieser Verordnungen werden einheitliche europäische Verfahren eingeführt, die den Prozessparteien als Alternative zu den Verfahren nach nationalem Recht zur Verfügung stehen. Die vierte Verordnung sieht vor, dass das Gericht, das eine Entscheidung erlassen hat, bescheinigt, dass bestimmte verfahrensrechtliche Mindeststandards eingehalten wurden. Die im Rahmen dieser Verfahren ergangenen Entscheidungen werden in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt und vollstreckt, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung (Exequatur) bedarf. Die auf diese Weise geschaffenen Verfahren sind in der chronologischen Reihenfolge ihrer Annahme der europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen („EuVTVO“)<sup>(55)</sup>, das Europäische Mahnverfahren („EUMAV“)<sup>(56)</sup>, das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen („EuGFVO“, „Bagatell-Verfahren“)<sup>(57)</sup> und der Europäische Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung („EuBvKpF“)<sup>(58)</sup>. Die Verfahren sind nur bei grenzüberschreitenden Fällen anwendbar.

(55) Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004.

(56) Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006.

(57) Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007.

(58) Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates.

### 3.2. Der europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen – „EuVTVO“

Zweck der **Verordnung** zur Einführung eines **europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen**<sup>(59)</sup> war es, durch die Festlegung von verfahrensrechtlichen Mindeststandards Zwischenverfahren jeglicher Art überflüssig zu machen, die vor der Vollstreckung einer Entscheidung in einem anderen als dem Mitgliedstaat angestrengt werden mussten, in dem die Entscheidung ergangen war. Diese Verordnung findet mit einer Reihe von Ausnahmen in Zivil- und Handelssachen Anwendung, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt.

Der Begriff der „**unbestrittenen Forderung**“ umfasst sämtliche Situationen, in denen der Schuldner die Art oder die Höhe einer Geldforderung nachweislich nicht bestritten hat und der Gläubiger gegen den Schuldner entweder eine gerichtliche Entscheidung oder aber einen vollstreckbaren Titel wie eine öffentliche Urkunde oder einen vor Gericht geschlossenen Vergleich erwirkt hat, der die ausdrückliche Zustimmung des Schuldners voraussetzt.

Liegt eine gerichtliche Entscheidung über eine unbestrittene Forderung in einem Mitgliedstaat vor, die in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt und vollstreckt werden muss, so hat der Gläubiger die Wahl zwischen zwei Möglichkeiten: Er kann die Bestätigung seiner Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel oder eine Vollstreckbarerklärung gemäß der Brüssel-I-Verordnung beantragen. Eine im Herkunftsstaat als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigte gerichtliche Entscheidung über eine unbestrittene Forderung wird in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt und vollstreckt, ohne dass es hierfür einer Vollstreckbarerklärung bedürfte. Für Entscheidungen in nach dem 10. Januar 2015 eingeleiteten Rechtsverfahren

(59) Die Verordnung gilt für alle Mitgliedstaaten außer Dänemark.

wird das Exequaturverfahren durch die Brüssel-I-Neufassung abgeschafft. Im Falle dieser Entscheidungen bleibt der Europäische Vollstreckungstitel in der Praxis nur für die Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen im Vereinigten Königreich von Bedeutung, da gemäß der Unterhaltsverordnung für diesen Mitgliedstaat weiterhin die Notwendigkeit einer Vollstreckbarerklärung besteht.

#### Beispiel 4

**Herr A hat gegen Herrn B ein gerichtliches Verfahren zur Durchsetzung einer Geldforderung vor einem Gericht im Mitgliedstaat 1 eingeleitet, in welchem beide wohnhaft sind. Das Gericht hat Herrn B, der in dem Verfahren die Forderung nicht bestritten hat, zur Zahlung von 10 000 EUR an Herrn A verurteilt. Herr B hat erst kürzlich sein gesamtes Geldvermögen auf eine Bank im Mitgliedstaat 2 transferiert. Herr A fragt an, wie er das von ihm erstrittene Urteil im Mitgliedstaat 2 zur Vollstreckung bringen kann.**

Derzeit hat Herr A zwei Möglichkeiten: Er kann beim Ausgangsgericht im Mitgliedstaat 1 die Bestätigung der Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen beantragen; damit würde die Entscheidung mit der Bestätigung im Mitgliedstaat 2 ohne das Erfordernis weitergehender Verfahren anerkannt und vollstreckt. Als zweite Möglichkeit kann Herr A gemäß der Brüssel-I-Verordnung im Mitgliedstaat 2, in dem die Vollstreckung erfolgen soll, die Vollstreckbarerklärung der Entscheidung beantragen. Das in dieser Verordnung geregelte „Exequatur“-Verfahren würde ein Verfahren im Mitgliedstaat 2 beinhalten, das in einem anderen als dem Mitgliedstaat 1 durchgeführt werden muss, in dem die Entscheidung erging. Dies bringt eine gewisse Verzögerung und weitere Kosten mit sich.

Zukünftig braucht Herr A im Zusammenhang mit der zweiten Möglichkeit aufgrund der Brüssel-I-Neufassung keine Vollstreckbarerklärung im Mitgliedstaat 2 mehr zu beantragen, da die Entscheidung ab dem

10. Januar 2015 ohne das Erfordernis einer Anwendung der derzeit in der Brüssel-I-Verordnung vorgesehenen Zwischenverfahren im Mitgliedstaat 2 anerkannt und vollstreckt wird.

Das EuVTVO-Verfahren bringt für Gläubiger eine spürbare Verbesserung mit sich, ermöglicht es ihnen doch die rasche und wirksame Vollstreckung von Entscheidungen über unbestrittene Forderungen in anderen Mitgliedstaaten, ohne dass die Gerichtsbarkeit des Mitgliedstaats, in dem die Vollstreckung erfolgen soll, eingeschaltet werden muss und damit einhergehende Verzögerungen und Kosten entstehen. Darüber hinaus macht es im Allgemeinen eine Übersetzung überflüssig, da für die Bescheinigung die Verwendung mehrsprachiger Formblätter vorgesehen ist. Das Ausgangsgericht stellt die Bescheinigung über den Europäischen Vollstreckungstitel unter Verwendung des Formblatts in Anhang I in der Sprache der Entscheidung aus. Die EuVTVO legt Mindestvorschriften für den Ablauf des Verfahrens bis zur Entscheidung fest, um sicherzustellen, dass der Schuldner so rechtzeitig und in einer Weise über das gegen ihn eingeleitete Gerichtsverfahren, die Notwendigkeit seiner aktiven Teilnahme am Verfahren als Voraussetzung für die Anfechtung der Forderung und über die Folgen seines Fernbleibens unterrichtet wird, dass er Vorkehrungen für seine Verteidigung treffen kann. Den Gerichten im Ursprungsmitgliedstaat obliegt die Aufgabe, nachzuprüfen, ob die prozessualen Mindestvorschriften eingehalten worden sind, bevor die standardisierte Bescheinigung über den Europäischen Vollstreckungstitel ausgestellt wird, die diese Prüfung und ihr Ergebnis ausweisen soll. Die Interessen des Vollstreckungsschuldners werden in der Vollstreckungsphase dadurch gewahrt, dass ein begrenztes Recht auf Verweigerung des Titels im Mitgliedstaat der Vollstreckung mangels einer Nachprüfung in der Sache selbst zugestanden wird.

Die EuVTVO trat am 21. Oktober 2005 in Kraft. Weitere Informationen über das EuVTVO-Verfahren sind dem Praxisleitfaden für die Anwendung der EuVTVO zu

entnehmen, der unter dem Dach des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen veröffentlicht wurde<sup>(60)</sup>.

### 3.3. Das Europäische Mahnverfahren – „EUMAV“

Dieses Verfahren weist insofern einige Ähnlichkeiten mit dem EuVTVO-Verfahren auf, als es sich auf grenzüberschreitende Geldforderungen erstreckt, die nicht bestritten werden, und zum Erlass eines Titels führt, der in anderen Mitgliedstaaten vollstreckbar ist, ohne dass die in der Brüssel-I-Verordnung geregelten Zwischenverfahren erforderlich sind. Anders als bei der EuVTVO ist es jedoch nicht notwendig, zunächst eine gerichtliche Entscheidung oder einen Schuldschein, wie eine öffentliche Urkunde oder einen gerichtlichen Vergleich, zu erwirken. Das Europäische Mahnverfahren kann nur bei bezifferten Geldforderungen verwendet werden, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Erlass des Zahlungsbefehls fällig sind. Beim Europäischen Mahnverfahren handelt es sich um ein rein schriftliches Verfahren, bei dem an sich keine Gerichtsverhandlung stattfindet, sofern oder solange der Europäische Zahlungsbefehl nicht bestritten oder Einspruch gegen ihn eingelegt wird. Wird Einspruch gegen den Europäischen Zahlungsbefehl eingelegt, wird die Sache nicht weiter im Rahmen des Europäischen Mahnverfahrens behandelt; falls der Antragsteller die Sache weiterbetreiben möchte, hat dies nach einem anderen entsprechenden Verfahren zu geschehen.

Das Europäische Mahnverfahren ist insofern fakultativ, als dem Antragsteller die Entscheidung überlassen ist, ob er dieses Verfahren anstelle eines anderen Weges anwenden möchte, auf dem dieselbe Forderung geltend gemacht werden könnte, darunter auch nach dem nationalen Zivilprozessrecht. Es wird einfach durch das Ausfüllen des Antragsformblatts, Formblatt A, eingeleitet, das im Anhang der

Verordnung zu finden ist. Das Formblatt A und die anderen Formblätter für das Europäische Mahnverfahren stehen auch online auf der Website des Europäischen Justizportals E-Justiz<sup>(61)</sup> zur Verfügung.

Das Europäische Mahnverfahren ist für solche Antragsteller von besonderem Interesse, die Forderungen haben, bei denen ein Einspruch eher unwahrscheinlich ist, insbesondere in Fällen zwischen Unternehmen und Verbrauchern. Es ist allerdings zu bedenken, dass für Forderungen gegen Verbraucher nach dem Europäischen Mahnverfahren andere Zuständigkeitsvorschriften als die der Brüssel-I-Verordnung greifen, die ansonsten Anwendung fänden. Entspringt eine Forderung gemäß dem Europäischen Mahnverfahren einem Verbrauchervertrag und ist der Verbraucher der Antragsgegner, so ist gemäß Artikel 59 der Brüssel-I-Verordnung nur das Gericht in dem Mitgliedstaat zuständig, in dem der Antragsgegner seinen Wohnsitz hat.

Wird die Forderung gemäß dem Europäischen Mahnverfahren angenommen und vom Antragsgegner kein Einspruch eingelegt, so erlässt das Gericht den Zahlungsbefehl und stellt eine Bescheinigung aus, und anschließend kann der Zahlungsbefehl in anderen Mitgliedstaaten vollstreckt werden, ohne dass zusätzliche Verfahren erforderlich sind und ohne dass das europäische Exequaturverfahren gemäß der Brüssel-I-Verordnung Anwendung findet. In diesem Hinblick wird das Exequaturverfahren durch die Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens abgeschafft.<sup>(62)</sup> Die Vollstreckung erfolgt unter ähnlichen Bedingungen, wie sie für die Vollstreckung eines europäischen Vollstreckungstitels gelten.

(60) Dieser Leitfaden kann online unter der Adresse [http://ec.europa.eu/civiljustice/publications/docs/guide\\_european\\_enforcement\\_order\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/civiljustice/publications/docs/guide_european_enforcement_order_de.pdf) abgerufen werden.

(61) [https://e-justice.europa.eu/content\\_dynamic\\_forms-155-de-do](https://e-justice.europa.eu/content_dynamic_forms-155-de-do)

(62) Siehe Artikel 19 der Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens.

Das Europäische Mahnverfahren trat am 12. Dezember 2008 in Kraft. Weitere Informationen über das Europäische Mahnverfahren sind im Praxisleitfaden zur Anwendung der Verordnung über das Europäische Mahnverfahren zu finden, der unter dem Dach des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen veröffentlicht wurde.<sup>(63)</sup>

### 3.4. Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen – „Bagatell-Verfahren“

Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen („Bagatell-Verfahren“) ist das dritte der Verfahren, bei denen die Zwischenverfahren für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen im Sinne der Forderung des Europäischen Rates von Tampere abgebaut wurden.<sup>(64)</sup> In dieser Hinsicht ist es mit dem EuVTVO-Verfahren und dem Europäischen Mahnverfahren vergleichbar, unterscheidet sich allerdings in anderen Punkten erheblich von diesen beiden Verfahren.

In erster Linie erstreckt sich das Bagatell-Verfahren sowohl auf streitige als auch auf unstreitige Sachverhalte und enthält deshalb verfahrensrechtliche Vorschriften, darunter auch für eine mündliche Verhandlung und die Beweisaufnahme. Es setzt auch eine Reihe von Fristen, deren Einhaltung bewirken sollte, dass das Verfahren selbst bei streitigen Sachverhalten um einiges rascher abgeschlossen werden kann, als dies bei anderen Verfahren der Fall ist. Beim Bagatell-Verfahren handelt es sich im Wesentlichen um ein schriftliches Verfahren, das vom Kläger und vom Beklagten mit den geringstmöglichen Schwierigkeiten und ohne die Notwendigkeit eines Rechtsbeistands, die sich jedoch nicht ausschließen lässt, angewendet werden können soll.

(63) Dieser Leitfaden kann online unter der Adresse <http://bookshop.europa.eu/de/leitfaden-zur-anwendung-der-verordnung-ueber-das-europaeische-mahnverfahren-pbD53211946/> abgerufen werden.

(64) Siehe Ziffer 1.5.

Das Bagatell-Verfahren gilt wie das EuVTVO-Verfahren nur für grenzüberschreitende Streitigkeiten und stellt eine Alternative zu den vergleichbaren innerstaatlichen Verfahren dar. Die obsiegende Partei in einem Bagatell-Verfahren hat Anspruch auf die Erstattung ihrer Kosten durch die andere Partei, jedoch nur dann, wenn diese in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen. Das Ziel, die Verfahrenskosten zu senken, ist von ausschlaggebender Bedeutung für das Anliegen, dass das Bagatell-Verfahren insbesondere dem einzelnen Verbraucher und Inhabern kleiner Unternehmen den Zugang zum Recht erleichtern soll, die sonst womöglich nicht bereit oder in der Lage wären, sich um die Eintreibung ihrer Forderungen in einem anderen als ihrem Wohnsitzmitgliedstaat zu bemühen.

Der wichtigste Gesichtspunkt beim Bagatell-Verfahren ist die Beschreibung der Forderungen, die nach dem Verfahren geltend gemacht werden können. Erstens darf ihre Höhe 2000 EUR nicht überschreiten. Dieser Betrag ist zu Beginn der Forderung zu berechnen und versteht sich ohne Zinsen auf die Forderung oder Kosten und Auslagen. Im Falle einer Widerklage in einem streitigen Verfahren darf die Höhe des Streitwerts der Widerklage ebenfalls die Obergrenze von 2000 EUR nicht überschreiten, jedoch werden die Klage und die Widerklage für die Berechnung der Obergrenze nicht kumuliert. Was den Gegenstand angeht, so können Klagen in Zivil- und Handelssachen im Rahmen des Bagatell-Verfahrens mit vergleichbaren Ausnahmen wie bei der Brüssel-I-Verordnung erhoben werden. Ausgeschlossen sind einige zusätzliche Angelegenheiten wie das Arbeitsrecht, Klagen betreffend die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen und Straftatbestände, bei denen eine Verletzung der Privatsphäre oder eine Verletzung der Ehre vorliegt.

Die Vollstreckung eines Titels nach dem Bagatell-Verfahren erfolgt in ähnlicher Weise wie beim EuVTVO- und dem Europäischen Mahnverfahren; von dem Gericht, das den Titel erlassen hat, wird gemäß der Verordnung eine Bestätigung ausgestellt, und das Urteil wird den Parteien zugestellt. Sobald die Bestätigung und das Urteil vorliegen, ist kein weiteres Verfahren erforderlich,

um die Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat durchzuführen. Wie beim Europäischen Mahnverfahren stehen die Formblätter für das Bagatell-Verfahren online in den verschiedenen EU-Sprachen zur Verfügung, und die elektronische Fassung kann online ausgefüllt und, falls das zuständige Gericht dies zulässt, diesem Gericht online übermittelt werden.<sup>(65)</sup>

Das Bagatell-Verfahren trat mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Weitere Informationen über das Bagatell-Verfahren sind dem Praxisleitfaden für die Anwendung der EuGFVO zu entnehmen, der unter dem Dach des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen veröffentlicht wurde<sup>(66)</sup>.

Die EuGFVO ist zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Leitfadens Gegenstand eines Vorschlags der Kommission für einige Änderungen an dem Verfahren.<sup>(67)</sup>

### 3.5. Der Europäische Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung – „EuBvKpf“

Mit der Brüssel-I-Neufassung, der EuVTVO, dem EUMAV und der EuGFVO hat sich der Besitzstand der EU im Bereich des Zivilrechts so weit entwickelt, dass bei Zahlungsforderungen ein Gläubiger, der in einem Mitgliedstaat einen vollstreckbaren Titel erwirkt hat, diesen Titel verhältnismäßig einfach und kostengünstig mit nur geringem Verfahrensaufwand oder ganz ohne zusätzliche Verfahrensschritte in einem anderen Mitgliedstaat vollstrecken lassen kann. Bisher ist die tatsächliche Vollstreckung des Titels jedoch eine Angelegenheit des nationalen Rechts und der einzelstaatlichen Verfahren, die sich von einem zum anderen Mitgliedstaat

erheblich unterscheiden. Ein häufig angewendetes Verfahren im Zusammenhang mit der Vollstreckung ist das „Einfrieren“ von Bankkonten, um zu verhindern, dass ein widerspenstiger Vollstreckungsschuldner zum Nachteil der Interessen des Gläubigers Geld von einem Konto abhebt oder auf ein anderes Konto überweist. Dies betrifft insbesondere Gläubiger, die auf in mehreren Mitgliedstaaten bestehende Bankkonten von Schuldnern gleichzeitig zugreifen möchten. Dabei kann sich die Anwendung der verschiedenen nationalen Verfahren als mühsam und kostspielig erweisen. Aus diesem Grunde nahm die Europäische Kommission die Arbeit an einem Vorschlag für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung auf. Die auf diesem Vorschlag beruhende Verordnung wurde am 15. Mai 2014 angenommen und tritt mit Wirkung vom 18. Januar 2017 in Kraft.<sup>(68)</sup>

Ein wichtiger Gesichtspunkt des EuBvKpf-Verfahrens ist es, dass das Verfahren die Möglichkeit schafft, einen einzigen Titel bei den Gerichten eines Mitgliedstaats zu erwirken, durch den jedes Bankkonto eines Schuldners in jedem Mitgliedstaat „eingefroren“ werden kann. Der Titel sollte ohne Anhörung des Schuldners ausgestellt werden, um zu verhindern, dass dieser die zu sichernden Geldmittel in der Zeit abzieht, die bis zur Vollstreckung des Titels vergeht. Im Gegenzug sind bei dem Verfahren Schutzbestimmungen für Schuldner vorgesehen, die sicherstellen, dass der „eingefrorene“ Betrag der Höhe der rechtmäßigen Forderung des Gläubigers entspricht und der Schuldner rechtzeitig Gelegenheit erhält, ein Gericht anzurufen und die Forderung anzufechten. Eine ausführlichere Erläuterung des Verfahrens findet sich in Kapitel 13 über die Vollstreckung von Urteilen.

(65) Die Online-Formblätter für das Verfahren für geringfügige Forderungen sind zu finden unter [https://e-justice.europa.eu/content\\_small\\_claims\\_forms-177-de.do](https://e-justice.europa.eu/content_small_claims_forms-177-de.do)

(66) Dieser Leitfaden kann online unter [http://ec.europa.eu/justice/civil/files/small\\_claims\\_practice\\_guide\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/justice/civil/files/small_claims_practice_guide_en.pdf) abgerufen werden.

(67) Siehe den Text des Vorschlags vom 19. November 2013; COM(2013) 794 final, 2013/0403 (COD).

(68) Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen.



Insolvenz

## 4.1. Hintergrund

Insolvenz war einer der Gegenstände, die vom Geltungsbereich der Brüssel-I-Verordnung ausgeschlossen waren. Es setzte sich jedoch die Erkenntnis durch, dass großer Bedarf für ein europäisches Rechtsinstrument bestand, das die Anerkennung und Vollstreckung eines Titels in Insolvenzrechtssachen in allen Mitgliedstaaten ermöglicht und dessen Anwendung weder durch die Grenzen der Mitgliedstaaten noch durch ihre – sich stark voneinander unterscheidenden – innerstaatlichen Verfahren eingeschränkt wird. Die Geschäftstätigkeit der Unternehmen findet als Folge der Entwicklung des Binnenmarktes mehr und mehr auf internationaler und grenzüberschreitender Ebene statt. Darüber hinaus musste angestrebt werden, jeden Anreiz für Unternehmen zu beseitigen, Vermögensgegenstände von einem in einen anderen Mitgliedstaat zu verlagern, um so den Interessen der Gläubiger den Boden zu entziehen und eine günstigere Rechtsstellung zu erzielen. Zudem ist es für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich, dass grenzüberschreitende Insolvenzverfahren in der Europäischen Union effizient und wirksam verlaufen. Auf der Ebene der Mitgliedstaaten konnten diese Ziele offensichtlich nicht in ausreichendem Maße erreicht werden, weshalb es notwendig wurde, Regelungen über die Zuständigkeit, die Anerkennung und das anwendbare Recht bei einer Insolvenz in Form einer europäischen Rechtsmaßnahme zu treffen. Die Verhandlungen darüber zwischen den Mitgliedstaaten begannen Anfang der 1990er-Jahre nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht und kamen mit der Annahme des Texts eines internationalen Übereinkommens zwischen den damaligen Mitgliedstaaten am 23. November 1995 zum Abschluss. Dieses Übereinkommen trat nie in Kraft, bildete aber in der Tat die Grundlage für die spätere Verordnung, die am 29. Mai 2000 angenommen wurde.

## 4.2. Die Europäische Insolvenzverordnung<sup>(69)</sup>

**Die Europäische Insolvenzverordnung** enthält Vorschriften zur Regelung des Zusammenwirkens der Insolvenzverfahren in den Mitgliedstaaten der EU. Die **Verordnung** trat am 31. Mai 2002 in Kraft und gilt für sämtliche seither eröffneten Verfahren.

### 4.2.1. Geltungsbereich der EU-Insolvenzverordnung

Die Insolvenzverordnung gelangt auf Gesamtverfahren zur Anwendung, unabhängig davon, ob es sich bei dem Schuldner um eine natürliche oder eine juristische Person, um einen Kaufmann oder eine Privatperson handelt, die den vollständigen oder teilweisen Vermögensbeschlagn gegen den Schuldner zur Folge haben und in denen ein Verwalter für den Schuldner bestellt wird. Die betroffenen Verfahren sind in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung beschrieben und in den Anhängen A und B der Verordnung im Einzelnen aufgeführt. Damit die Insolvenzverordnung zur Anwendung gelangt, muss ein in dem Mitgliedstaat der Eröffnung des Verfahrens offiziell anerkanntes und rechtswirksam eingeleitetes Verfahren vorliegen.

### 4.2.2. Zuständigkeitsregeln in der Verordnung – Artikel 3

Die Verordnung enthält Zuständigkeitsregeln, mit denen festgelegt wird, welches Gericht in welchem Mitgliedstaat für die Eröffnung und Führung eines Insolvenzverfahrens zuständig ist. Sie baut auf dem Grundsatz auf, dass es in der EU nur ein Verfahren im Zusammenhang mit der Insolvenz eines bestimmten Schuldners geben sollte. Dieses sollte aus einem Hauptverfahren

(69) Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren.

mit universaler Geltung und möglichen weiteren Sekundärverfahren bestehen. Für die Eröffnung des Hauptverfahrens sollten die Gerichte desjenigen Mitgliedstaats zuständig sein, in dessen Gebiet der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hat<sup>(70)</sup>. Nationale Verfahren, die auf das Vermögen in dem Eröffnungsstaat beschränkt sind – sogenannte „Sekundärverfahren“ – sind neben dem Hauptverfahren zulässig.<sup>(71)</sup> Ergibt sich die Situation, dass vor dem Hauptverfahren ein nationales Verfahren eröffnet wird, wird dieses als „Partikularverfahren“ bezeichnet und wird so lange geführt, bis das Hauptverfahren eröffnet wird.

#### 4.2.3. Haupt-, Sekundär- und Partikularinsolvenzverfahren

Das Haupt- und das Sekundärinsolvenzverfahren werden voneinander unabhängig und in der Regel von unterschiedlichen Verwaltern geführt. Damit sie zu einer effizienten Verwertung der Insolvenzmasse beitragen können, müssen die parallel anhängigen Verfahren allerdings koordiniert werden. Hierfür ist die enge Zusammenarbeit der unterschiedlichen Verwalter, insbesondere durch einen ausreichenden Informationsaustausch über den Verlauf des jeweiligen Verfahrens, eine wichtige Voraussetzung. Die Verwalter sind verpflichtet, neben anderen Informationen die Anmeldung und die Prüfung der Forderungen sowie alle Maßnahmen zur Beendigung des Verfahrens mitzuteilen.<sup>(72)</sup> Um die führende Rolle des Hauptinsolvenzverfahrens sicherzustellen, stehen dem Verwalter dieses Verfahrens verschiedene Möglichkeiten zur Einwirkung auf gleichzeitig anhängige Sekundärverfahren zur Verfügung.

(70) Siehe Artikel 3 Absatz 1.

(71) Siehe Artikel 3 Absatz 2 und 3 Absatz 3.

(72) Siehe Artikel 31.

#### 4.2.4. Gläubiger

Jeder Gläubiger, dessen gewöhnlicher Aufenthalt, Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat liegt, hat das Recht zur Anmeldung seiner Forderungen in jedem in einem Mitgliedstaat über Vermögen des Schuldners anhängigen Verfahren.<sup>(73)</sup> Im Interesse der Gleichbehandlung der Gläubiger ist jedoch eine Koordinierung der Erlösverteilung erforderlich. Darin darf zwar jeder Gläubiger behalten, was ihm im Rahmen eines Insolvenzverfahrens zufließt; an der Verteilung der Masse in einem anderen Verfahren darf er jedoch erst dann teilnehmen, wenn die Gläubiger gleichen Ranges die gleiche Quote auf ihre Forderung erlangt haben (Artikel 20 Absatz 2). Die Voraussetzungen, unter denen ein Gläubiger die Eröffnung eines Sekundärverfahrens beantragen kann, bestimmen sich nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet dieses eröffnet werden soll.<sup>(74)</sup> In ähnlicher Weise sind die Wirkungen eines solchen Verfahrens auf das im Gebiet des Mitgliedstaats, in dem das Sekundärverfahren stattfindet, belegene Vermögen des Schuldners beschränkt.<sup>(75)</sup>

##### Beispiel 5

**Unternehmen A ist nach den Gesetzen von Mitgliedstaat 1 gegründet. Hier liegen ihr Sitz und der Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen. Sie hat bei dem zuständigen Gericht in Mitgliedstaat 1 Insolvenzantrag gestellt. Das Verfahren wurde eröffnet, und es wurde ein Verwalter bestellt. Der Sitz von Unternehmen B, dem umfangliche Forderungen gegenüber Unternehmen A zustehen, liegt im Mitgliedstaat 2.**

(73) Siehe Artikel 40.

(74) Siehe Artikel 29.

(75) Siehe Artikel 27.

**Unternehmen B ist bekannt, dass das insolvente Unternehmen A eine Niederlassung im Mitgliedstaat 2 unterhält, die über ein großes Lager und über Grundbesitz verfügt. Unternehmen B fragt an, wie es am besten seine Interessen im Insolvenzverfahren wahren kann.**

Vor dem Inkrafttreten der Insolvenzverordnung hätte Unternehmen B den Versuch zur Einleitung gerichtlicher Schritte im Mitgliedstaat 2 unternehmen können, mit dem Ziel, in die dort befindlichen Vermögenswerte von Unternehmen A zu vollstrecken. Die Rechtswirkungen der gerichtlichen Entscheidungen in Insolvenzsachen waren jedoch auf den Mitgliedstaat beschränkt, in dem sie getroffen wurden, und hinderten häufig nicht die Ausbringung von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung in anderen Mitgliedstaaten. Die Insolvenzverordnung hat hier eine grundlegende Änderung gebracht. Heute sind ab dem Tag, an dem in einem Mitgliedstaat ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, individuelle Vollstreckungsmaßnahmen in allen anderen Mitgliedstaaten ausgeschlossen. Nach den Bestimmungen der Insolvenzverordnung muss deshalb im Beispiel der Unternehmen A und B Unternehmen B nunmehr seine Forderung in dem im Mitgliedstaat 1 eröffneten Insolvenzverfahren des Unternehmens A anmelden.

Für Fälle wie den von Unternehmen A, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Staat, in dem das Hauptinsolvenzverfahren eröffnet wurde, über umfangreiche Vermögenswerte verfügt, stellt die Insolvenzverordnung die Möglichkeit der Eröffnung sogenannter „Sekundärverfahren“ bereit. Ein solches Verfahren kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eingeleitet werden. Seine Wirkungen sind auf die Vermögenswerte des Schuldners in dem Gebiet dieses anderen Mitgliedstaats beschränkt. Für Unternehmen B könnte es sich deshalb empfehlen, zu prüfen, ob in Mitgliedstaat 2 bereits ein Sekundärverfahren eröffnet wurde oder ob die besonderen Bedingungen vorliegen, unter denen ein Gläubiger die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragen kann.

#### 4.2.5. Anwendbares Recht bei Insolvenzverfahren – Artikel 4

Nach der Grundregel in Artikel 4 Absatz 1 der Insolvenzverordnung gilt für die Durchführung des Insolvenzverfahrens und seine Rechtswirkungen das Recht des Mitgliedstaats, in welchem das Verfahren eröffnet wird. Die *lex concursus* regelt alle verfahrensrechtlichen und materiell-rechtlichen Wirkungen des Insolvenzverfahrens für die betroffenen Personen und Rechtsverhältnisse. Die Verordnung gibt darüber hinaus für den Insolvenzbereich **einheitliche Kollisionsnormen** vor, die im Rahmen ihres Geltungsbereiches an die Stelle der einzelstaatlichen Regeln des internationalen Privatrechts treten. Besondere Kollisionsregeln gelten für besonders wichtige Rechte und Rechtsverhältnisse wie z. B. dingliche Rechte, Aufrechnung, Eigentumsvorbehalt und Arbeitsverträge.<sup>(76)</sup> Mit diesen Sonderanknüpfungen soll dem Bedürfnis des Vertrauensschutzes der Gläubiger und der Rechtssicherheit in den anderen Mitgliedstaaten als dem Staat Rechnung getragen werden, in dem ein Verfahren eröffnet wird.

#### 4.2.6. Anerkennung von Insolvenzverfahren – Artikel 16 bis Artikel 18 und Artikel 26

Die Verordnung sieht die **unmittelbare Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen** über die Eröffnung, die Abwicklung und die Beendigung der in ihren Geltungsbereich fallenden Insolvenzverfahren sowie solcher Entscheidungen vor, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen ergehen. Grundsätzlich wird die Entscheidung über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in allen Mitgliedstaaten anerkannt, sobald sie im Staat

---

(76) Siehe Artikel 5 bis 10.

der Verfahrenseröffnung Wirksamkeit erlangt<sup>(77)</sup>. Sie entfaltet in jedem anderen Mitgliedstaat die gleichen Wirkungen, die ihr von dem Recht des Staates der Verfahrenseröffnung beigelegt werden, ohne dass hierfür irgendwelche Förmlichkeiten erforderlich wären<sup>(78)</sup>, es sei denn, die Anerkennung ist mit dem *ordre public* eines Staates offensichtlich unvereinbar.<sup>(79)</sup> Auch werden die Bestellung des Verwalters und die ihm nach dem Recht des Staates der Verfahrenseröffnung zustehenden Befugnisse in anderen Mitgliedstaaten uneingeschränkt anerkannt.<sup>(80)</sup>

#### 4.2.7. Der Vorschlag für eine Reform der Insolvenzverordnung

Die Europäische Kommission veröffentlichte an demselben Tag, an dem der Bericht vom Dezember 2012 über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren<sup>(81)</sup> veröffentlicht wurde, einen Vorschlag für eine Reform der Insolvenzverordnung. Die Verhandlungen über diesen Vorschlag befinden sich derzeit in der Endphase. Die geplante Reform besteht im Wesentlichen aus folgenden Komponenten:

- **Geltungsbereich:** Erweiterung des Geltungsbereichs der Verordnung durch die Aufnahme von Verfahren in Eigenverwaltung und Vorinsolvenzverfahren in die Definition des Insolvenzverfahrens sowie durch die Aufnahme von Entschuldungsverfahren und sonstigen Insolvenzverfahren für natürliche Personen, die nicht zur derzeitigen Definition passen; die Annahme dieser Änderungen würde auch

(77) Siehe Artikel 16.

(78) Siehe Artikel 17.

(79) Siehe Artikel 26.

(80) Siehe Artikel 18.

(81) COM(2012) 743 final und COM(2012) 744 final: 2012/0360 (COD).

eine größere Übereinstimmung zwischen der Verordnung und dem UNCITRAL-Mustergesetz über grenzüberschreitende Insolvenzverfahren bewirken.<sup>(82)</sup>

- **Gerichtliche Zuständigkeit:** Präzisierung der Zuständigkeitsvorschriften insbesondere durch die Ergänzung der Begriffsbestimmung des Kriteriums des Mittelpunkts der hauptsächlichlichen Interessen (COMI) sowie durch Verbesserung der Verfahrensvorschriften zur Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit, indem den Gerichten und Verwaltern vorgeschrieben wird, ihre Zuständigkeit für ein Insolvenzverfahren von Amts wegen zu prüfen.
- **Sekundärinsolvenzverfahren:** Vorschriften zwecks effizienterer Verwaltung von Insolvenzverfahren, durch die das Gericht in die Lage versetzt wird, die Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens abzulehnen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere dann, wenn dieses Verfahren zum Schutz der Interessen der einheimischen Gläubiger nicht erforderlich ist; dazu wird das Erfordernis abgeschafft, wonach Sekundärinsolvenzverfahren als Liquidationsverfahren ausgestaltet sein müssen, und die Abstimmung zwischen Haupt- und Sekundärverfahren wird verbessert, vor allem durch die Ausweitung der Kooperationspflicht auf die involvierten Gerichte.
- **Publizität der Verfahren und Forderungsanmeldung:** Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, die einschlägigen Gerichtsentscheidungen in grenzüberschreitenden Insolvenzfällen in einem öffentlich zugänglichen, elektronischen Register bekanntzumachen und die nationalen Insolvenzregister miteinander zu vernetzen.

(82) Siehe <http://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar52158.pdf>

- **Konzerne/Unternehmensgruppen:** Schaffung eines Rechtsrahmens für die Behandlung einer Insolvenz verschiedener Mitglieder derselben Unternehmensgruppe, insbesondere durch die Einführung eines Verfahrens zur Gruppenkoordinierung und durch die Verpflichtung der an den unterschiedlichen Hauptverfahren beteiligten Verwalter und Gerichte, zusammenzuarbeiten und untereinander Informationen auszutauschen.



Anwendbares Recht

## 5.1. Anwendbares Recht – die Problematik <sup>(83)</sup>

Im Binnenmarkt ist die Notwendigkeit, Bürgern und Unternehmen die Gewähr zu geben, dass sie mit Sicherheit erkennen können, welches Recht hinsichtlich der unterschiedlichen Rechtsverhältnisse, die sich ergeben oder entstehen, zur Anwendung gelangt, ebenso wichtig wie die Notwendigkeit, die Zuständigkeitsvorschriften für Gerichtsverfahren festzulegen – wenn nicht noch wichtiger. Tagtäglich werden einige Millionen Geschäftsvorgänge abgewickelt oder entstehen Rechtsverhältnisse, mit denen die Frage des anwendbaren Rechts tatsächlich oder potenziell verbunden ist. Jedes Mal, wenn eine Privatperson einen Kauf über die Grenze zwischen zwei Mitgliedstaaten hinweg tätigt, stellt sich die Frage, welches Recht auf dieses Geschäft anwendbar ist. Wenn Unternehmen Verträge über die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen schließen, ist die Frage des anwendbaren Rechts zu beachten oder sollte zumindest beachtet werden, um zu ermitteln, nach welchem Recht sich die Rechtswirkungen des Vertrages bestimmen, und sicherzustellen, dass die Vertragsparteien wissen, wie diese Wirkungen beschaffen sind. Wenn eine Familie in einem anderen Mitgliedstaat Urlaub macht und mit dem Auto eine Reihe von Mitgliedstaaten bereist und wenn sie während dieser Reise unglücklicherweise in einen von einer anderen Person verursachten Verkehrsunfall verwickelt wird, bei dem sie verletzt und das Auto sowie mitgeführte Gegenstände beschädigt werden, ist es für sie von größter Wichtigkeit, zu wissen, nach welcher Rechtsordnung ihr sich daraus ergebender Anspruch zu bewerten ist. Um die Angelegenheit vorhersehbarer zu machen, bedurfte es daher einer Harmonisierung der Vorschriften für das anwendbare Recht, die an die Stelle der Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten treten sollten.

(83) Es gibt weitere Rechtsakte, die Vorschriften für das anwendbare Recht enthalten; dazu gehören die Insolvenz-, die Unterhalts-, die Scheidungs- und die Erbrechtsverordnung. Das Thema des in diesem Zusammenhang jeweils anwendbaren Rechts wird in den Kapiteln behandelt, in denen die betreffenden Rechtsakte erläutert werden.

## 5.2. Das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht – die „Rom-I-Verordnung“

### 5.2.1. Das Römische Übereinkommen von 1980 und die Rom-I-Verordnung

Die ersten Schritte zur Harmonisierung der Vorschriften über das anwendbare Recht wurden mit der Aushandlung und Annahme des Römischen Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht unternommen, das am 19. Juni 1980 geschlossen wurde. Das Übereinkommen trat am 1. April 1991 in Kraft und wurde von acht Mitgliedstaaten ratifiziert. Das Übereinkommen wurde später – mit Ausnahme Dänemarks – durch die Rom-I-Verordnung ersetzt, die sich auf denselben Gegenstand erstreckt. Das Übereinkommen gilt daher nach wie vor im Verhältnis zwischen Dänemark und den übrigen EU-Mitgliedstaaten.

Das Übereinkommen gibt harmonisierte Vorschriften für diesen Gegenstand vor, die jedoch Anlass zu erheblichen Meinungsverschiedenheiten über bestimmte Punkte gaben, vor allem wegen des Umstands, dass die Mitgliedstaaten Vorbehalte gegen bestimmte Vorschriften des Übereinkommens geltend machen konnten. Um auf diesem Gebiet eine größere Einheitlichkeit und Rechtssicherheit zu gewährleisten, wurde am 17. Juni 2008 eine Verordnung angenommen, die ab dem 17. Dezember 2009 zur Anwendung gelangte.

### 5.2.2. Der Anwendungsbereich von Rom I

Die Verordnung gilt für vertragliche Schuldverhältnisse in Zivil- und Handelssachen. Bestimmte Rechtssachen sind von ihrem Anwendungsbereich ausgenommen, und zwar ganz allgemein alle Fragen des Familienrechts und des Personenstands, Schiedsvereinbarungen, Fragen des Gesellschaftsrechts, die Gründung von

„Trusts“ und das Erbrecht und handelbare Wertpapiere. Die Vorschriften der Rom-I-Verordnung gelten ausschließlich für die Bestimmung des anzuwendenden Rechts in Rechtssachen, die unter die Verordnung fallen, auch wenn das dadurch bezeichnete Recht nicht das Recht eines Mitgliedstaats ist.

### 5.2.3. Der Grundsatz der Parteienautonomie – und seine Grenzen – Artikel 3

Der Hauptgrundsatz der Verordnung wie auch des Übereinkommens ist die „Parteienautonomie“, die besagt, dass die Vertragsparteien das Recht wählen können, dem der Vertrag unterliegt. Die Rechtswahl kann für den ganzen Vertrag oder nur für einen Teil desselben getroffen werden. Die Rechtswahl der Parteien muss ausdrücklich erfolgen oder sich eindeutig aus den Bestimmungen des Vertrags oder aus den Umständen des Falls ergeben. Eine einmal getroffene Rechtswahl kann von den Parteien geändert werden. Sind alle Elemente des Vertrags neben der Rechtswahl in einem anderen als demjenigen Staat belegen, dessen Recht gewählt wurde, so können die Bestimmungen des Rechts dieses anderen Staates angewandt werden, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann. Es gibt bestimmte Vertragsarten, bei denen der Grundsatz der Parteienautonomie eingeschränkt ist und besondere Vorschriften anzuwenden sind, die in den meisten Fällen die Rechtswahl auf einige spezifische Länder beschränken. Dies gilt für Beförderungs-, Versicherungs- und Arbeitsverträge sowie für Verträge, bei denen die eine Partei ein Verbraucher ist. Einzelheiten der Vorschriften für diese Verträge werden weiter unten in diesem Kapitel angegeben.

### 5.2.4. Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht – Artikel 4

Soweit die Parteien keine ausdrückliche Rechtswahl getroffen haben, sieht die Verordnung Vorschriften darüber vor, welches Recht im Falle einiger spezifischer

Vertragsarten Anwendung findet. Für diese Vorschriften gilt das Grundprinzip, dass der Vertrag dem Recht des Landes unterliegen sollte, zu dem er eine enge Verbindung aufweist. Für einige spezifische Vertragsarten sind diese Vorschriften in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

Vertragsart	Anzuwendendes Recht	
Verkauf von Waren	Recht des Landes des gewöhnlichen Aufenthalts des:	Verkäufers
Erbringung von Dienstleistungen		Dienstleisters
Franchisevertrag		Franchisenehmers
Vertriebsvertrag		Vertriebshändlers
Dingliches Recht an unbeweglichen Sachen sowie Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Recht des Landes, in dem die unbewegliche Sache belegen ist;</li> <li>betrifft der Vertrag jedoch eine kurzfristige Miete oder Pacht, unterliegt er dem Recht des Landes, in dem der Vermieter oder Verpächter seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Mieter oder Pächter eine natürliche Person ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat hat</li> </ul>	
Verträge über den Verkauf beweglicher Sachen durch Versteigerung	Recht des Staates, in dem die Versteigerung abgehalten wird, sofern der Ort bestimmt werden kann	
Bestimmte Arten von Verträgen, die innerhalb eines multilateralen Systems für den Kauf und Verkauf von Interessen an Finanzinstrumenten geschlossen werden	Recht, dem das multilaterale System unterliegt, in dessen Rahmen der Vertrag geschlossen wurde, sofern das System einem einzigen Recht unterliegt	

Verträge, die nicht in eine dieser Kategorien fallen oder durch mehr als eine dieser Kategorien abgedeckt sind, unterliegen dem Recht des Staates, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Weist ein Vertrag eine engere Verbindung zu einem anderen als dem nach diesen Vorschriften bestimmten Staat auf, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. Kann schließlich das anzuwendende Recht nicht nach diesen Vorschriften bestimmt werden, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, zu dem er die engste Verbindung aufweist.

**In dem Fall in Beispiel 1, in dem es um die Buchung einer Ausstellungsfläche bei einem Messeveranstalter, dem Unternehmen B, ging, dem von Unternehmen A fünf Tage vor Eröffnung der betreffenden Messe gekündigt wurde (siehe Beispiel 1 in Ziffer 2.1), möchte sich Unternehmen B vergewissern, dass sein Vertrag mit Unternehmen A den Regeln des Rechts seines eigenen Landes unterliegt, in dem es seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, d. h. des Staates 2.**

Messeveranstalter vereinbaren regelmäßig in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen, dass Verträge mit Ausstellern dem Recht des Staats unterliegen, in dem der Sitz des Veranstalters liegt. Die Rom-I-Verordnung stellt ebenso wie das ihr vorangegangene Übereinkommen den Grundsatz der Parteienautonomie auf und gibt den Parteien die Freiheit der Wahl des auf einen Vertrag anzuwendenden Rechts: siehe Artikel 3 Absatz 1. Haben die Parteien im Vertrag zwischen A und B das Recht des Staates 2 gewählt, in dem B ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, so unterliegt der Vertrag diesem Recht.

Wird keine Wahl getroffen, so ist auf die sogenannten Grundregeln in der Verordnung zurückzugreifen, um festzustellen, nach welcher Vorschrift sich das anzuwendende Recht mangels einer Rechtswahl bestimmt.

Dazu muss der Vertrag zugeordnet werden, denn wenn er unter eine der in Artikel 4 aufgeführten Kategorien fiel, würde sich das anzuwendende Recht nach diesem Artikel bestimmen. Von den in diesem Artikel genannten unterschiedlichen Verträgen kommt der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b erwähnte – die Erbringung von Dienstleistungen – der Überlassung einer Ausstellungsfläche bei einer Messe am nächsten. Wenn es sich so verhält, was von den Vertragsbestimmungen abhängt, so ist in Ermangelung einer Wahl das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Dienstleister seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, also im Land der Unternehmen B, wiederum Staat 2.

Kann der Vertrag nicht zugeordnet werden, so ist noch weiter auf das Recht des Landes zurückzugreifen, in dem die Partei ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, deren Leistung für den Vertrag am charakteristischsten ist. Wahrscheinlich ergibt sich, dass es sich dabei um das Recht von Staat 2 handelt, da wiederum die Überlassung einer Ausstellungsfläche und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen, die von Unternehmen B zur Verfügung zu stellen waren, für den Vertrag am charakteristischsten waren. Darin besteht ein offensichtlicher Unterschied zur Zahlungsverpflichtung von Unternehmen A, die eine Verpflichtung allgemeiner Natur darstellt. Somit findet auf den Vertrag wiederum das Recht von Mitgliedstaat 2 Anwendung, da hier Unternehmen B seine Hauptverwaltung und gemäß der Vorschrift in Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

### 5.2.5. Besondere Vorschriften und Schutzvorschriften für die schwächere Partei – Artikel 5 bis Artikel 8

Es gibt besondere Vorschriften, die sich auf Beförderungsverträge für Güter und Personen sowie auf Verträge erstrecken, die Verbraucher, Versicherungsnehmer und im Rahmen eines Individualarbeitsvertrages beschäftigte Personen betreffen.

### 5.2.5.1. Beförderungsverträge – Artikel 5

Für Beförderungsverträge, für die häufig Standardbedingungen gelten, besteht eine Grundregel, die die Wahl des anzuwendenden Rechts ermöglicht, für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen aber wegen der Notwendigkeit, bestimmte internationale Übereinkommen einzuhalten, unterschiedlich ist. Für die Beförderung von Gütern besteht die uneingeschränkte Möglichkeit, die Wahl des anzuwendenden Rechts nach der Grundregel über die Parteienautonomie zu treffen. Wird keine Rechtswahl getroffen, so ist das Recht des Landes anzuwenden, in dem der Beförderer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern es mit dem des Absenders übereinstimmt; anderenfalls ist das Recht des Landes des Ablieferungsorts der Güter anzuwenden. Für Verträge über die Beförderung von Personen ist die Rechtswahl beschränkt auf das Recht des Landes, in dem

- die zu befördernde Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat,
- der Beförderer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
- der Beförderer seine Hauptverwaltung hat,
- sich der Abgangsort befindet oder
- sich der Bestimmungsort befindet.

Wird keine Rechtswahl getroffen, ist das anzuwendende Recht das Recht des Staates, in dem die zu befördernde Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern sich in diesem Staat auch der Abgangsort oder der Bestimmungsort befindet. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Beförderer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

### 5.2.5.2. Schutz der schwächeren Partei

#### 5.2.5.2.1. Verbraucher – Artikel 6

Ein Vertrag zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer gemäß Artikel 6 Absatz 1 unterliegt dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit dort ausübt oder eine solche Tätigkeit auf irgendeine Weise auf diesen Staat ausrichtet. Eine Rechtswahl bei Verträgen zwischen solchen Parteien ist unwirksam, wenn durch sie dem Verbraucher der Schutz entzogen wird, der ihm dadurch gewährt würde, falls das anzuwendende Recht das des Staates wäre, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Diese Vorschriften gelten nicht für bestimmte Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen, wenn die dem Verbraucher geschuldeten Dienstleistungen ausschließlich in einem anderen als dem Staat erbracht werden müssen, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, für Beförderungsverträge mit Ausnahme von Pauschalreiseverträgen, für Verträge im Zusammenhang mit unbeweglichen Sachen mit Ausnahme von Teilzeitnutzungsrechten und mit bestimmten Finanzinstrumenten.

**In dem in Beispiel 3 in Ziffer 2.2.3.4 oben geschilderten Fall von Frau A, die in Mitgliedstaat 1 wohnhaft ist, bei einem Internet-Buchhändler ein Buch bestellte und den Preis von 26,80 EUR im Voraus bezahlte, das Buch aber nie erhielt, stellte Frau A fest, dass der Internet-Buchhändler ein Unternehmen mit Sitz in Mitgliedstaat 2 ist. Frau A beschließt, den Rechtsweg zu beschreiten, um ihr Geld zurückzuerhalten, da sie das Buch inzwischen bei einem anderen Onlinehändler gekauft hat. Neben der Frage der Zuständigkeit, die im Beispiel 1 behandelt wurde, stellt sich die Frage des anzuwendenden Rechts, da Frau A die**

**besonderen Schutzmaßnahmen in Anspruch nehmen möchte, die Onlinekäufern in Mitgliedstaat 1 gewährt werden und gemäß denen die Beweislast für die Lieferung der bestellten Ware beim Händler und nicht beim Verbraucher liegt.**

**Nun hat Frau A aber das Kleingedruckte im Onlinevertrag gelesen, dessen Bedingungen sie vor Aufgabe der Bestellung zustimmen musste, und festgestellt, dass danach das Recht des Mitgliedstaats 2 anzuwenden ist, in dem es keinen derartigen Verbraucherschutz gibt. Der Buchhändler macht geltend, dass sich die allgemeinen Geschäftsbedingungen auf sämtliche Geschäfte des Verkäufers einschließlich der Onlineverkäufe erstrecken und Frau A deshalb nachweisen müsse, dass das Buch nicht geliefert wurde, und dass nicht er den Nachweis erbringen müsse, dass es geliefert wurde. Frau A möchte wissen, ob die Verordnung ihr in dieser Hinsicht weiterhilft.**

**Wendet man die Bestimmungen von Artikel 6 auf diesen Fall an, so ist zunächst festzustellen, dass es sich um einen Verbrauchervertrag handelt, da Frau A beim Kauf des Buches nicht beruflich oder gewerblich tätig geworden ist, wohingegen dies bei dem Buchhändler als Verkäufer der Fall ist. Ferner lässt sich anführen, dass der Buchhändler auf irgendeine Weise eine gewerbliche Tätigkeit in dem Land ausübt, in dem Frau A ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder eine solche Tätigkeit auf diesen Staat ausrichtet. Dies bedeutet, dass auf Frau A aufgrund ihrer Zustimmung zur Wahl des Rechts von Staat 2 die Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 2 zutreffen, gemäß denen die Wahl nicht dazu führen darf, dass ihr der Schutz entzogen wird, der ihr durch das Recht in Staat 1 gewährt wird. Da der Buchhändler die Zustellung des Buchs nicht nachweisen kann, hat Frau A gute Aussichten, einen Zahlungsbefehl zu ihren Gunsten über die Zahlung des von ihr entrichteten Preises zu erwirken.**

#### 5.2.5.2.2. Versicherung – Artikel 7

Die besonderen Vorschriften für das auf Versicherungsverträge anzuwendende Recht sind in zwei Kategorien unterteilt: in die der Großrisiken im Sinne der Definition dieses Begriffs im entsprechenden EU-Recht<sup>(84)</sup> und in die der anderen Arten von Versicherungsverträgen. Für Versicherungsverträge, die Großrisiken abdecken, gilt der Grundsatz der Parteienautonomie; die Parteien können das anzuwendende Recht frei wählen. Wird keine Wahl getroffen, gibt es zwei Grundregeln: entweder das Recht des Landes, in dem der Versicherer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder das Recht eines anderen Landes, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass der Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu diesem Land aufweist. Für Versicherungsverträge, die keine Großrisiken abdecken, ist die freie Rechtswahl auf folgende Punkte beschränkt:

- das Recht eines Mitgliedstaats, in dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses das Risiko belegen ist;
- das Recht des Landes, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- bei Lebensversicherungen das Recht des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit der Versicherungsnehmer besitzt;
- für Versicherungsverträge, bei denen sich das gedeckte Risiko auf Schadensfälle beschränkt, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist, eintreten können, das Recht jenes Mitgliedstaats;
- für Versicherungsverträge, die Risiken im Zusammenhang mit einer gewerblichen, industriellen oder freiberuflichen Tätigkeit abdecken, die in unterschiedlichen Mitgliedstaaten belegen sind, das Recht eines

(84) Erste Richtlinie 73/239/EWG des Rates vom 24. Juli 1973.

betroffenen Mitgliedstaats oder das Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Versicherungsnehmers.

Im ersten, zweiten und fünften Fall kann eine größere Wahlfreiheit bezüglich des anzuwendenden Rechts gegeben sein, wenn das betreffende Land dies einräumt. Wird in diesen Fällen keine Wahl getroffen, ist wiederum das Recht des Mitgliedstaates anzuwenden, in dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses das Risiko belegen ist. Es gibt einige zusätzliche Regelungen, wenn ein Mitgliedstaat die Versicherungspflicht gesetzlich vorschreibt und um das Land zu bestimmen, in dem das Risiko belegen ist; zu diesem Zweck ist im Falle von Verträgen mit Ausnahme der Lebensversicherung auf die Zweite Versicherungsrichtlinie des Rates<sup>(85)</sup> und bei Lebensversicherung auf die Lebensversicherungsrichtlinie der EG<sup>(86)</sup> Bezug zu nehmen.

#### 5.2.5.2.3. Arbeitsverträge – Artikel 8

Arbeitsverträge unterliegen dem von den Parteien gewählten Recht und mangels einer Rechtswahl dem Recht des Landes, in dem oder andernfalls von dem aus der Arbeitnehmer in Erfüllung des Vertrages gewöhnlich seine Arbeit verrichtet. Kann das Recht nicht auf diese Weise bestimmt werden, beispielsweise in dem Fall, dass der Arbeitnehmer seine Arbeit gewöhnlich nicht in einem einzigen Land verrichtet, unterliegt der Vertrag dem Recht des Landes, in dem sich die Niederlassung befindet, die ihn eingestellt hat. Ergibt sich jedoch aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine

engere Verbindung zu einem anderen Land aufweist, ist das Recht dieses Landes anzuwenden. Im Falle der Wahl eines anzuwendenden Rechts darf einem Arbeitnehmer nicht der Schutz entzogen werden, der ihm aufgrund zwingender arbeitsrechtlicher Regelungen nach dem Recht gewährt wird, das gemäß der Verordnung mangels einer Rechtswahl auf den Vertrag anzuwenden wäre.

### 5.2.6. Geltungsbereich des anzuwendenden Rechts – Artikel 12

Das anzuwendende Recht ist maßgebend für

- die Auslegung und Erfüllung des Vertrages,
- die Folgen der vollständigen oder teilweisen Nichterfüllung und die Schadensbemessung,
- das Erlöschen der Verpflichtungen durch Verjährung und die Rechtsverluste infolge des Ablaufs einer Frist und
- die Folgen der Nichtigkeit des Vertrags.

In Bezug auf die Art und Weise der Erfüllung und die mangelhafte Erfüllung ist das Recht des Landes, in dem die Erfüllung erfolgt, zu berücksichtigen.

### 5.2.7. Weitere Vorschriften betreffend das auf Verträge anzuwendende Recht

Die Verordnung enthält weitere wichtige Vorschriften zu bestimmten spezifischen Punkten im Zusammenhang mit dem anwendbaren Recht, darunter zwingende Regelungen des Landes, in dem der Vertrag zu erfüllen ist; diese erhalten unter Berücksichtigung ihrer Art und ihres Zwecks sowie der Folgen ihrer Anwendung vor allem Wirkung, soweit sie den Vertrag unrechtmäßig

(85) Siehe Artikel 2 Buchstabe d der Zweiten Richtlinie 88/357/EWG des Rates vom 22. Juni 1988 in der durch die Richtlinie 2005/14/EG geänderten Fassung.

(86) Siehe Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2002/83/EG vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen; ABl. L 345/1 vom 19.12.2002.

werden lassen. Diese Regelungen dienen dem Schutz der Interessen des betreffenden Landes und gelten als entscheidend für diesen Zweck. Weitere Punkte, die besonderen Regelungen unterliegen, betreffen die materielle und formale Gültigkeit eines Vertrages, Fragen der Rechtsunfähigkeit, der Übertragung und des Übergangs von Forderungen, die mehrfache Haftung, die Aufrechnung und die Beweislast. Es gibt Vorschriften bezüglich der Angabe des gewöhnlichen Aufenthalts juristischer und natürlicher Personen, die im Rahmen der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit handeln, des Ausschlusses der Rück- und Weiterverweisung in Bezug auf die Rechtsnormen des internationalen Privatrechts eines Landes, dessen Recht nach der Verordnung anzuwenden ist, der Anwendung der Verordnung in Staaten mit mehr als einem Rechtssystem und des Verhältnisses zu anderen Unionsrechtakten sowie der Beziehung zum Übereinkommen von Rom.

## 5.3. Auf unerlaubte Handlungen anzuwendendes Recht – die „Rom-II-Verordnung“

### 5.3.1. Hintergrund

Obwohl sowohl das Brüsseler Übereinkommen als auch die Brüssel-I-Verordnung Zuständigkeitsvorschriften sowohl für vertragliche als auch außervertragliche Schuldverhältnisse enthielten, wurden im Römischen Übereinkommen nur die Regeln für die Bestimmung des auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbaren Rechts vereinheitlicht. Nachdem das Römische Übereinkommen zum Abschluss gebracht worden war, wurden einige Fortschritte bei der Aushandlung eines Übereinkommens über den Gegenstand des auf unerlaubte Handlungen anzuwendenden Rechts gemacht. Die Arbeit daran war jedoch bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam 1999 noch nicht beendet, und das Vorhaben

wurde eine Reihe von Jahren zurückgestellt. Etwas später legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für einen Rechtsakt über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vor, und die daraus resultierende Verordnung, gemeinhin als „Rom II-Verordnung“ bekannt, wurde am 11. Juli 2007 angenommen und trat mit Wirkung vom 11. Januar 2009 in Kraft.

### 5.3.2. Anwendungsbereich von „Rom II“ – Artikel 1 und 2

Die Verordnung behandelt das außervertragliche Schuldverhältnis in Zivil- und Handelssachen. Wie bei anderen Rechtsakten auf diesem Gebiet auch umfasst der Anwendungsbereich nicht Steuer- und Zollsachen oder verwaltungsrechtliche Angelegenheiten. Es besteht die Absicht, dass sich die Rom-I- und die Rom-II-Verordnungen gegenseitig auf sämtliche zivilrechtlichen Schuldverhältnisse erstrecken sollen, die zumindest ihnen und den anderen Ausnahmen vom Anwendungsbereich unterliegen. Was den räumlichen Anwendungsbereich der Verordnung betrifft, so gilt sie in allen Mitgliedstaaten außer Dänemark. Zu beachten ist, dass die Vorschriften auch für Sachverhalte gelten, bei denen ein Haftungsrisiko besteht, wie etwa für wahrscheinliche Schäden, die eine Haftung für unerlaubte Handlungen nach sich ziehen dürften.

#### 5.3.2.1. Bedeutung des Begriffs „außervertragliche Schuldverhältnisse“ – Artikel 2

Artikel 2 gibt die Bedeutung des Begriffs außervertragliche Schuldverhältnisse im Sinne dieser Verordnung vor. Diese umfassen die herkömmlichen Unrechtskategorien im Rahmen unerlaubter Handlungen. Sie schließen aber auch Schuldverhältnisse ein, die in der Vergangenheit nicht als entweder unerlaubt oder als vertraglich eingestuft wurden wie die ungerechtfertigte Bereicherung, die Geschäftsführung ohne Auftrag (*negotiorum gestio*) oder das Recht auf Erstattung

von Auslagen im Zuge der freiwilligen Erbringung einer Dienstleistung für jemanden sowie Schuldverhältnisse aus dem Abbruch von Vertragsverhandlungen, wodurch einer Partei, die im Vertrauen auf die Verhandlungen unter Vorwegnahme des Vertrags durch Handlungen, die nach dem Vertrag erforderlich waren, Ausgaben getätigt hatte, Verluste entstanden, was unter der Bezeichnung *culpa in contrahendo* bekannt ist. Diese letzten drei Kategorien von Schuldverhältnissen sind derart speziell, dass für sie Sonderregeln in der Verordnung vorgesehen sind.

### 5.3.2.2. *Ausnahmen vom Anwendungsbereich – Artikel 1*

Einige Bereiche außervertraglicher Schuldverhältnisse sind vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen, wie außervertragliche Schuldverhältnisse aus einem Familienverhältnis oder ähnlichen Verhältnissen, aus ehelichen Güterständen sowie im Falle von „Trusts“ und aus Erbrecht. Ebenfalls ausgenommen sind derartige Schuldverhältnisse, die aus unterschiedlichen Geschäftsbeziehungen wie im Zusammenhang mit Wechseln und anderen handelbaren Wertpapieren und gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten entstehen. Schuldverhältnisse, die sich aus Schäden durch Kernenergie ergeben, sind ebenfalls ausgenommen, da dieser Gegenstand im Rahmen umfassenderer internationaler Übereinkommen behandelt wird und an sich für manche Mitgliedstaaten sehr umstritten ist. Von besonderer Bedeutung ist die Nichtanwendung der Verordnung auf die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte. Schließlich wurden, anders als es im Vorschlag für den Rechtsakt der Fall war, Verleumdung und die Verletzung der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte vom angenommenen Rechtsakt ausgenommen.<sup>(87)</sup>

(87) Diese Herausnahme war Gegenstand einer Erklärung der Kommission zum Zeitpunkt der Annahme der Verordnung, in der sich die Kommission verpflichtete, bis spätestens Dezember 2008 dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Studie über das Thema vorzulegen. Tatsächlich wurde die Studie im Februar 2009 veröffentlicht.

## 5.3.3. Die Regeln für das anzuwendende Recht

Die Verordnung sieht verschiedene Regeln für die Bestimmung des anwendbaren Rechts für die beiden unter sie fallenden Kategorien außervertraglicher Schuldverhältnisse vor, nämlich die Schuldverhältnisse aus unerlaubter Handlung und die Schuldverhältnisse aus den anderen Rechtsverhältnissen. Zusätzlich zu allgemeinen Regeln für diese beiden Kategorien gibt es im Bereich der Schuldverhältnisse aus unerlaubter Handlung noch Sonderregeln für fünf Arten von Sachverhalten, und zwar Produkthaftung, Wettbewerb, Umweltschädigung, geistiges Eigentum und Arbeitskampfmassnahmen.

### 5.3.3.1. *Freie Rechtswahl – Artikel 14*

Anders als bei „Rom I“ unterliegt die Wahl des anzuwendenden Rechts in Fällen unerlaubter Handlungen gewissen Einschränkungen. Die Parteien haben im Allgemeinen nicht die Möglichkeit, vor dem Eintritt des Ereignisses, das die Forderung wegen Verlusts und Schäden begründet, eine Wahl zu treffen, da sie dieses Ereignis unter normalen Umständen nicht vorausgesehen haben dürften und es deshalb niemanden gibt, mit dem die von dem Verlust betroffene Partei bereits im Voraus eine Vereinbarung treffen könnte. Dies bedeutet, dass es nicht möglich ist, in der Verordnung eine allgemeine Vereinbarung über die Rechtswahl vor dem Eintritt des Ereignisses vorzusehen. Somit ist der Zeitpunkt der Wahl auf den Zeitraum nach dem Eintritt des Ereignisses beschränkt. Es gibt einen Sachverhalt, der unter die Verordnung fällt, und zwar können die Parteien vereinbaren, das anzuwendende Recht vor dem Eintritt des Ereignisses zu wählen, wenn alle Parteien einer kommerziellen Tätigkeit nachgehen. Jede Rechtswahl unterliegt der Ausnahmebestimmung, dass das gewählte Recht nicht angewendet wird, wenn eine enge Verbindung mit dem gewählten Recht eines anderen Landes besteht, dessen Rechtsvorschriften,

von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann, Anwendung finden. Die Rechtswahl muss ausdrücklich erfolgen oder sich eindeutig aus den Umständen des Falles ergeben.

### 5.3.3.2. *Anzuwendendes Recht mangels Rechtswahl – Artikel 4*

Nach der allgemeinen Kollisionsnorm ist auf ein Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung das Recht des Landes anzuwenden, in dem der Schaden eintritt oder sein Eintreten zu erwarten ist, unabhängig davon, in welchem Land das schadensbegründende Ereignis oder indirekte Schadensfolgen eingetreten sind. Das Ziel dieser Norm, durch die die *lex loci delicti commissi* als anzuwendendes Recht bestätigt wird, ist es, für Rechtssicherheit zu sorgen und zugleich ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen der Person, deren Haftung geltend gemacht wird, und dem Geschädigten herzustellen. Haben die Person, deren Haftung geltend gemacht wird, und der angeblich Geschädigte zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Land, so ist jedoch auf das Recht dieses Landes abzustellen. Die Verordnung sieht ferner eine allgemeine Ausnahmeregel vor, die für eine gewisse Flexibilität sorgen und es dem Gericht ermöglichen soll, auf einen Einzelfall einzugehen und das Recht anzuwenden, das den Mittelpunkt des Sachverhalts widerspiegelt, sodass, falls die unerlaubte Handlung offensichtlich in engerer Verbindung zu einem anderen Land steht, das Recht dieses anderen Landes anzuwenden ist. Die Verordnung sieht darüber hinaus Sonderregeln vor, die sich auf einige Rechtsgebiete wie Produkthaftung, unlauteren Wettbewerb oder geistiges Eigentum erstrecken.

#### **Beispiel:**

Im Jahre 2010 war ein französischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Olomouc in der Tschechischen Republik in einen Verkehrsunfall verwickelt, bei dem er beim Überqueren einer Straße in Bratislava von einem Auto erfasst und verletzt wurde. Das an dem Unfall beteiligte Auto war in Ungarn zugelassen und wurde zum Zeitpunkt des Unfalls von einem ungarischen Staatsangehörigen gefahren, der in diesem Land auch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Das Auto war im Rahmen einer Police eines österreichischen Versicherers mit Sitz in Wien versichert.

Im Jahre 2012 reichte das Unfallopfer bei einem Gericht in der Tschechischen Republik eine Klage gegen den Versicherer wegen Personen- und Sachschäden ein. Nach welchem Recht bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Parteien einschließlich der Feststellung der Haftung und des Schadenersatzanspruchs? Und nach welchem Recht bestimmt sich die Frage, ob der Versicherer ohne Regress gegen den Unfallverursacher sowie gegen den Anspruch des Versicherers auf Kostenerstattung gegen den Unfallverursacher verklagt werden kann?

Gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung können die Parteien das anzuwendende Recht nach dem Eintritt des schadensbegründenden Ereignisses wählen. Davon ausgehend, dass dies nicht geschieht, gelangt die allgemeine Kollisionsnorm in Artikel 4 zur Anwendung. Da der Unfallgeschädigte und der Schädiger ihren gewöhnlichen Aufenthalt in verschiedenen Ländern haben, findet Artikel 4 Absatz 2 keine Anwendung. Das anzuwendende Recht bestimmt sich daher nach Artikel 4 Absatz 1, dem zufolge das Recht des Landes zur Geltung gelangt, in dem das schadensbegründende Ereignis eingetreten ist. Bei einem Verkehrsunfall wie in diesem Fall ist dies das Land, in dem der Unfall geschah. Da der Unfall in diesem Fall in der Slowakei geschah, ist slowakisches Recht anzuwenden.

Die Frage, ob die Klage unmittelbar gegen den österreichischen Versicherer eingereicht werden kann, richtet sich danach, ob dies nach dem auf die unerlaubte Handlung anzuwendenden Recht, d. h. dem slowakischen Recht, oder nach dem gemäß dem Versicherungsvertrag anzuwendenden Recht zulässig ist.

Schließlich gilt für das Recht auf Forderungsabtretung des Versicherers gegen die für den Verlust und den Schaden infolge des Unfalls haftbare Person gemäß Artikel 19 dasselbe Recht wie für die Zahlungsverpflichtung des Versicherers gegenüber dem Unfallgeschädigten, also wiederum das Recht der Slowakei.

#### 5.3.3.3. *Regelungen für besondere Sachverhalte bei unerlaubten Handlungen – Artikel 5 bis Artikel 9*

Es gibt verschiedene Sonderregeln für fünf unterschiedliche Sachverhalte, und zwar wie folgt:

- Produkthaftung – Artikel 5. Bei der Bewertung des anzuwendenden Rechts spielen unterschiedlichste Anknüpfungspunkte eine wesentliche Rolle – an erster Stelle das Recht des Landes, in dem in dem die geschädigte Person beim Eintritt des Schadens ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, sofern das Produkt in diesem Land in Verkehr gebracht wurde, oder anderenfalls das Recht des Landes, in dem das Produkt erworben wurde, falls das Produkt dort in Verkehr gebracht wurde, oder anderenfalls das Recht des Landes, in dem der Schaden eingetreten ist, falls das Produkt dort in Verkehr gebracht wurde. Wenn die Person, deren Haftung geltend gemacht wird, das Inverkehrbringen des Produkts in einem dieser Länder vernünftigerweise nicht voraussehen konnte, ist das Recht

des Landes anzuwenden, in dem diese Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wenn der Fall eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen Land aufweist, so ist das Recht dieses Landes anzuwenden.

- Unlauterer Wettbewerb – Artikel 6; je nach Sachverhalt gelten verschiedene Regeln. Ganz allgemein sollen durch diese Regeln die Interessen sowohl der Verbraucher als auch die der Unternehmen gegen den freien Wettbewerb einschränkendes Verhalten geschützt werden. Ist ein unlauteres Wettbewerbsverhalten gegeben, so ist das Recht des Landes anzuwenden, in dessen Gebiet die Wettbewerbsbeziehungen oder die kollektiven Interessen der Verbraucher beeinträchtigt worden sind oder wahrscheinlich beeinträchtigt werden. Die allgemeine Kollisionsnorm in Artikel 4 findet Anwendung, wenn die Interessen eines bestimmten Wettbewerbers beeinträchtigt werden. Sonderregeln in Artikel 6 Absatz 3 behandeln den Wettbewerb einschränkendes Verhalten mit dem Schwerpunkt auf der Anwendung des Rechts der Länder, in dessen Gebiet die entsprechenden Märkte dadurch beeinträchtigt werden. Von diesen Regeln kann nicht durch eine Vereinbarung gemäß Artikel 14 abgewichen werden.
- Umweltschädigung – Artikel 7; auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Umweltschädigung oder einem aus einer solchen Schädigung herrührenden Personen- oder Sachschaden ist vorrangig das von den Parteien gewählte Recht anzuwenden. Der Geschädigte kann sich jedoch entscheiden, seinen Anspruch auf das Recht des Landes zu stützen, in dem das schadensbegründende Ereignis eingetreten ist. Die Möglichkeit einer einseitigen Wahl unterstrich das allgemeine Engagement der EU für die Förderung des Umweltschutzes.

- Rechte des geistigen Eigentums – Artikel 8; hier wird ein Unterschied zwischen den Rechten des geistigen Eigentums in der EU und den einzelstaatlichen Rechten gemacht. Bei Letzteren ist das Recht des Landes anzuwenden, für das der Schutz beansprucht wird. Bei für die EU geltenden Rechten ist auf Fragen, die nicht unter den einschlägigen Rechtsakt der EU fallen, das Recht des Landes anzuwenden, in dem, die Verletzung begangen wurde. Auch in diesen Fällen ist keine Rechtswahl zulässig.
- Arbeitskampfmaßnahmen – Artikel 9; dieser letzte der besonderen Sachverhalte betrifft außervertragliche Schuldverhältnisse in Bezug auf die Haftung einer Person in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer oder Arbeitgeber oder der Organisationen, die deren berufliche Interessen vertreten, wie Gewerkschaften oder Arbeitgeberverbände, für Schäden, die aus bevorstehenden oder durchgeführten Arbeitskampfmaßnahmen entstanden sind. Während in diesen Fällen die allgemeine Kollisionsnorm in Artikel 4 Absatz 2 gilt, nach der das Recht des Landes des gewöhnlichen Aufenthalts anzuwenden ist, sieht Artikel 9 vor, dass das Recht des Landes anzuwenden ist, in dem die Arbeitskampfmaßnahme erfolgen soll oder erfolgt ist.

#### 5.3.3.4. *Anzuwendendes Recht bei ungerechtfertigter Bereicherung – Artikel 10 und Artikel 11*

Im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen aus ungerechtfertigter Bereicherung, die an eine andere als eine unerlaubte Handlung – wie ungerechtfertigte Bereicherung und Geschäftsführung ohne Auftrag – anknüpft, sieht die Verordnung Regeln vor, dass das Schuldverhältnis dem Recht des Staates unterliegt, der am engsten mit seinem Gegenstand verbunden ist, wobei den Gerichten genügend

Ermessensfreiheit belassen wird, um die Regel an ihre einzelstaatlichen Systeme anzupassen. Bei beiden Sachverhalten besteht eine Hierarchie der Regeln.

- Ungerechtfertigte Bereicherung – Artikel 10; die vorrangige Regel besagt, dass auf das Schuldverhältnis, sofern es an ein zwischen den Parteien bestehendes Rechtsverhältnis anknüpft, das eine enge Verbindung mit der ungerechtfertigten Bereicherung aufweist, das Recht anzuwenden ist, dem dieses Rechtsverhältnis, sprich dieser Vertrag, unterliegt. Trifft dies nicht zu und haben die Parteien zum Zeitpunkt des Eintritts des Schuldverhältnisses ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Land, so ist das Recht dieses Landes anzuwenden. Kann das anzuwendende Recht nicht auf diese Weise bestimmt werden, so ist das Recht des Landes anzuwenden, in dem die ungerechtfertigte Bereicherung eingetreten ist. Weist der Sachverhalt eine engere Verbindung mit einem anderen als dem in den übrigen Vorschriften bezeichneten Land auf, so ist das Recht dieses Landes anzuwenden.
- Geschäftsführung ohne Auftrag – Artikel 11; hier ist die erste Regel vergleichbar mit der in Bezug auf ungerechtfertigte Bereicherung; besteht zwischen den Parteien ein Rechtsverhältnis, das eine enge Verbindung mit dem Schuldverhältnis aufweist, so ist das Recht anzuwenden, dem dieses Rechtsverhältnis unterliegt. Die zweite Regel besagt erneut, den gewöhnlichen Aufenthalt der Parteien zugrunde zu legen, und die dritte lautet, das Recht des Landes anzuwenden, in dem die Handlung, die das Schuldverhältnis begründet, erfolgt ist. Schließlich gibt es noch eine Regel bezüglich der engsten Verbindung, die mit der des Artikels 10 Absatz 4 vergleichbar ist.

**Beispiel**

Ein Angestellter des Unternehmens A mit Sitz in Frankreich machte bei der Veranlassung einer elektronischen Banküberweisung an Unternehmen B, das die Messe organisiert hatte, zur Zahlung einer Gebühr für eine Messe in Italien einen Fehler bei der Durchführung der Online-Überweisung, aufgrund dessen als entrichtete Gebühr ein Betrag in Höhe von 50 000 EUR statt 5 000 EUR ausgewiesen wurde. Überdies wurde die Zahlung auf das Konto einer dritten Partei geleistet, die mit dem italienischen Unternehmen wie auch dem Geschäftsvorgang nicht das Geringste zu tun hatte. Diese Partei mit Sitz in Österreich unterhielt zufällig ein Konto bei derselben Bank wie Unternehmen B, dessen Nummer sich nur in einer Ziffer von der Kontonummer des Unternehmens B unterschied. Die dritte Partei verweigert die Rückzahlung, sodass Unternehmen A am Sitz dieser dritten Partei, also Österreich, gerichtlich gegen diese vorgehen muss, da nach der Brüssel-I-Verordnung kein besonderer Zuständigkeitsgrund für Fälle ungerechtfertigter Bereicherung wie diesen vorliegt. Es stellt sich die Frage, welches Recht das österreichische Gericht anzuwenden hat.

Da der Sachverhalt eine ungerechtfertigte Bereicherung der dritten Partei betrifft, ist Artikel 10 der Rom-II-Verordnung anzuwenden. Die erste Option, d. h. das Bestehen eines vertraglichen oder auf einer unerlaubten Handlung beruhenden Rechtsverhältnisses, das eine enge Verbindung mit dem Sachverhalt aufweist, der zu der ungerechtfertigten Bereicherung geführt hat, ist hier mangels eines Rechtsverhältnisses zwischen Unternehmen A und der dritten Partei aus Österreich unerheblich. Auch ist der gewöhnliche Aufenthalt der Parteien nicht zugrunde zu legen, da Unternehmen A und die dritte Partei ihren gewöhnlichen Aufenthalt in verschiedenen Ländern haben.

Damit bleibt das letzte Anknüpfungskriterium in Artikel 10 Absatz 3 übrig, das das Recht des Landes bezeichnet, in dem die ungerechtfertigte Bereicherung eingetreten ist. Im vorliegenden Fall hätte dies die Anwendung des italienischen Rechts zur Folge, da sich das Bankkonto der österreichischen Partei

in Italien befindet. Die Sonderregeln in Artikel 10 Absatz 4 beeinträchtigen die Anwendbarkeit des italienischen Rechts eher nicht, da die Umstände des Falles keine eindeutige Verbindung mit einem anderen Land erkennen lassen.

### 5.3.3.5. *Anzuwendendes Recht bei Schuldverhältnissen aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen (culpa in contrahendo) – Artikel 12*

Ein Verschulden bei Vertragsverhandlungen liegt vor, wenn ein außervertragliches Schuldverhältnis aus Verhandlungen vor Abschluss eines Vertrages entsteht, unabhängig davon, ob der Vertrag tatsächlich geschlossen wurde oder nicht. Hierunter fallen auch die Verletzung der Offenlegungspflicht, die Verletzung und der Abbruch von Vertragsverhandlungen. Auch in diesem Fall gilt für die Regeln in Artikel 12 eine Mini-Hierarchie. So ist als erster Schritt das Recht anzuwenden, das auf den Vertrag anzuwenden ist oder anzuwenden gewesen wäre, wenn er geschlossen worden wäre. Anderenfalls ist entweder das Recht des Landes, in dem der Schaden eingetreten ist, unabhängig davon, in welchem Land oder welchen Ländern indirekte Schadensfolgen eingetreten sind, oder das des Landes des gewöhnlichen Aufenthalts der Parteien oder, wenn das Schuldverhältnis eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen als dem in den Regeln bezeichneten Land aufweist, das Recht dieses Landes anzuwenden.

### 5.3.4. Geltungsbereich des anzuwendenden Rechts – Artikel 15

Das nach dieser Verordnung anzuwendende Recht ist maßgeblich für

- den Grund und den Umfang der Haftung,
- die Haftungsausschlussgründe sowie jede Beschränkung oder Teilung der Haftung,
- das Vorliegen, die Art und die Bemessung des Schadens oder der geforderten Wiedergutmachung,
- die Maßnahmen, die ein Gericht zur Vorbeugung oder zur Beendigung des Schadens anordnen kann,
- die Übertragbarkeit, einschließlich der Vererbbarkeit, des Anspruchs auf Schadenersatz,
- die Personen, die Anspruch auf Ersatz eines persönlich erlittenen Schadens haben,
- die Haftung für die von einem anderen begangenen Handlungen und
- die Bedingungen für das Erlöschen von Verpflichtungen und die Vorschriften über die Verjährung und den Beginn, die Unterbrechung und die Hemmung der Verjährungsfristen.

### 5.3.5. Weitere Vorschriften in Bezug auf das anzuwendende Recht bei außervertraglichen Schuldverhältnissen

Wie bei der Rom-I-Verordnung gibt es weitere wichtige Vorschriften in der Verordnung, die sich auf bestimmte besondere Aspekte im Zusammenhang mit dem anwendbaren Recht beziehen. Dazu zählt auch ein Artikel über die nach dem Recht des Staates des angerufenen Gerichts geltenden Vorschriften, die ohne Rücksicht auf das ansonsten anzuwendende Recht den Sachverhalt zwingend regeln. Weitere Aspekte, für die Sonderregeln gelten, umfassen eine Vorschrift, nach der die Sicherheits- und Verhaltensregeln zu berücksichtigen sind, die an dem Ort und zu dem Zeitpunkt des haftungsbegründenden Ereignisses in Kraft sind, sowie eine Vorschrift, nach der ein Geschädigter seinen Anspruch direkt gegen den Versicherer des Haftenden geltend machen kann, wenn dies nach dem auf das außervertragliche Schuldverhältnis oder nach dem auf den Versicherungsvertrag anzuwendenden Recht vorgesehen ist. Es gibt Regeln für den gesetzlichen Forderungsübergang, die mehrfache Haftung und die Formgültigkeit einer Rechtshandlung, die ein außervertragliches Schuldverhältnis betrifft. Schließlich gibt es Regeln für die Beweislast, den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts von juristischen und natürlichen Personen, die im Rahmen der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit handeln, den Ausschluss der Rück- und Weiterverweisung in Bezug auf die Rechtsnormen des internationalen Privatrechts jedes Landes, dessen Recht nach der Verordnung anzuwenden ist, die Anwendung der Verordnung auf Staaten ohne einheitliche Rechtsordnung und das Verhältnis zu anderen Vorschriften des EU-Rechts und zu einigen internationalen Übereinkommen.



## Elterliche Verantwortung und Scheidung

## 6.1. Die Brüssel-IIa-Verordnung

### 6.1.1. Hintergrund – die Brüssel-II-Verordnung und die Brüssel-IIa-Verordnung

Die Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten (bekannt als „Brüssel-II-Verordnung“)<sup>(88)</sup> trat am 1. März 2001 in Kraft. Diese Verordnung erstreckte sich auf die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung in zivilgerichtlichen Verfahren, die die Ehescheidung, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder die Ungültigerklärung einer Ehe betrafen, war in Bezug auf Angelegenheiten der elterlichen Verantwortung jedoch auf Sachverhalte beschränkt, die im Zusammenhang mit einer Ehesache die gemeinsamen Kinder der Ehegatten betrafen. Die Verordnung war selbst Nachfolgerin eines Übereinkommens zwischen den Mitgliedstaaten, die vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam ausgehandelt wurde. Der Wortlaut der Brüssel-II-Verordnung und der des Übereinkommens sind weitgehend identisch, aber das Übereinkommen<sup>(89)</sup>, das am 28. Mai 1968 angenommen wurde, trat nie in Kraft.

Der räumliche Anwendungsbereich umfasst alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks. Der sachliche Anwendungsbereich der Brüssel-II-Verordnung wurde verhältnismäßig rasch nach ihrem Inkrafttreten als zu eng gefasst empfunden, soweit es ihre Vorschriften in Angelegenheiten der elterlichen Verantwortung anging. Dies war einer der Gründe für

den Kommissionsvorschlag vom August 2002<sup>(90)</sup> für den Entwurf einer Verordnung, die die Brüssel-II-Verordnung ersetzen und von der alle Entscheidungen in Kindschaftssachen, unabhängig von dem ehelichen Status der Eltern und der Anhängigkeit eines Eheverfahrens, erfasst werden sollten. Es wurde auch vorgeschlagen, Angelegenheiten der elterlichen Verantwortung im Zusammenhang mit der Unterbringung von Kindern in einer Pflegefamilie oder einem Heim zu regeln. Der Vorschlag folgte weitgehend den Bestimmungen des Haager Übereinkommens über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern („Haager Kinderschutzübereinkommen“), das zum damaligen Zeitpunkt noch in keinem der Mitgliedstaaten in Kraft war. Die Brüssel-IIa-Verordnung wurde am 27. November 2003 angenommen und trat mit Wirkung vom 1. März 2005 in Kraft<sup>(91)</sup>.

### 6.1.2. Die Brüssel-IIa-Verordnung und Kindesentführungen

Die Brüssel-IIa-Verordnung sollte dem Vorschlag zufolge auch besondere Regelungen für grenzüberschreitende elterliche Kindesentführungen innerhalb der Europäischen Union enthalten und damit das Problem der unrechtmäßigen Verbringung oder Zurückhaltung von Kindern unter Verletzung des Sorgerechts zwischen den Mitgliedstaaten angehen. Das Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung ist in allen Mitgliedstaaten in Kraft. Nach diesem Übereinkommen sind im Falle der Entführung oder des Zurückhaltens eines Kindes in einem Land, das Vertragspartei dieses Übereinkommens, jedoch nicht

(88) Siehe ABL L 160 vom 30.6.2000, S. 19.

(89) Siehe ABL C 221 vom 16.7.1998; S. 1.

(90) Siehe ABL C 203 E vom 27.8.2002, S. 155. Ein besonderer Praxisleitfaden zur Anwendung der Verordnung ist auf der Website des E-Justiz-Portals abrufbar.

(91) Dänemark wirkt an dieser Verordnung nicht mit.

das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts ist, die Behörden des Staates, in den das Kind entführt wurde oder in dem es zurückgehalten wird, verpflichtet, seine unverzügliche Rückgabe an den Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts anzuordnen, wenn dieser Staat ein Vertragsstaat ist. Durch die Vorschriften der Brüssel-IIa-Verordnung sollten die Bestimmungen des Übereinkommens in ihrer Anwendung zwischen den Mitgliedstaaten ergänzt und verstärkt werden, um Eltern und andere davon abzuhalten, den einseitigen Schritt zu tun, Kinder aus dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthalts zu verbringen oder außerhalb dieses Staates zurückzuhalten.

### 6.1.3. Die Brüssel-IIa-Verordnung und Ehesachen

#### 6.1.3.1. Zuständigkeit in Ehesachen – Artikel 3

Für die Verordnung wurden die Vorschriften über Ehesachen unverändert aus der Brüssel-II-Verordnung übernommen. Für diese Verfahren enthielt die Verordnung Vorschriften zur Festlegung

- der Zuständigkeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten,
- der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen der Gerichte anderer Mitgliedstaaten.

#### Beispiel

**Frau A ist Staatsbürgerin von Mitgliedstaat 1. Sie ist mit Herrn B verheiratet, mit dem sie drei Jahre lang in Mitgliedstaat 2, dem Heimatstaat von Herrn B, zusammengelebt hat. Frau A ist der Ansicht, dass die Ehe nicht mehr besteht, möchte die Scheidung einreichen und in ihr Heimatland zurückkehren, wo ihre Familie lebt.**

**Sie möchte so schnell wie möglich ausreisen und die Scheidung in ihrem Heimatland einreichen. Seit zwei Wochen hat sie nicht mehr mit Herrn B gesprochen und ist besorgt, dass die Scheidung zu einem ernsthaften Problem werden könnte.**

Gemäß den Vorschriften in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung sind für die Scheidung die Gerichte im Mitgliedstaat des gewöhnlichen Aufenthalts der Ehegatten oder ihres letzten gewöhnlichen Aufenthalts, sofern einer von ihnen diesen noch innehat. Es können auch die Gerichte des Mitgliedstaats der gemeinsamen Staatsangehörigkeit der Ehegatten zuständig sein (im Vereinigten Königreich und Irland des „domicile“ jedes Ehegatten). Würde Frau A in ihr Herkunftsland (Mitgliedstaat 1) zurückkehren, könnte sie die Scheidung nur dann bei einem dortigen Gericht einreichen, wenn sie dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hätte und eine der folgenden Voraussetzungen vorläge:

- Herr B willigt ein, gemeinsam die Scheidung einzureichen.
- Sollte Herr B die gemeinsame Einreichung der Scheidung ablehnen, wenn sie dort vor Antragstellung mindestens sechs Monate ihren Wohnsitz hatte. Sollte sich Frau A dazu entschließen, in einen dritten Mitgliedstaat zu ziehen, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzt, kann sie dort die Scheidung erst einreichen, wenn sie dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und vor Antragstellung mindestens ein Jahr lang ihren Wohnsitz hatte.

Frau A sollte sich dessen bewusst sein, dass sich Herr B, der auch weiterhin in der gegenwärtigen gemeinsamen Wohnung der Ehegatten in Mitgliedstaat 2 wohnen möchte, in einer günstigeren Situation befindet, da er sofort die Scheidung vor dem Gericht dieses Mitgliedstaats einreichen kann. Frau A kann dies dort ebenfalls tun, da Herr B nach wie vor seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat hat, während sie, wenn sie den Antrag in Mitgliedstaat 1 stellen möchte, noch mindestens sechs Monate warten müsste.

Sollte sich Herr B zur Antragstellung in Mitgliedstaat 2 entscheiden, würde diese Klage wirksam verhindern, dass Frau A nachfolgend einen Antrag in Mitgliedstaat 1 stellt. Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung bestimmt nämlich, dass, wenn bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten, die nach der Verordnung für diesen Fall zuständig sind, Verfahren zwischen denselben Parteien in Gang gebracht werden, die denselben Klagegegenstand betreffen, führt das zuerst angerufene zuständige Gericht das Verfahren weiter; das später angerufene Gericht muss das Verfahren aussetzen und darf nach Klärung der Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts das Verfahren entsprechend der sogenannten europäischen Lis-pendens-Regelung in diesem Artikel nicht fortsetzen.

Die Verordnung findet nur auf die Auflösung der Ehe Anwendung, erstreckt sich aber nicht auf Fragen wie das Scheidungsverschulden, das Ehegüterrecht, die Unterhaltspflichten<sup>(92)</sup> oder sonstige mögliche Nebenaspkte des Scheidungsverfahrens.

#### 6.1.3.2. *Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen nach Brüssel IIa*

Nach dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens wird ein in einem Mitgliedstaat ergangenes Urteil in allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt. Die Gründe für die Nichtanerkennung sind auf das notwendige Mindestmaß beschränkt. Bei Entscheidungen, die die Trennung, Scheidung oder Ungültigerklärung einer Ehe aussprechen, ist für die Beschreibung in den Personenstandsbüchern der Mitgliedstaaten kein besonderes Verfahren vorgeschrieben. Wie für die Brüssel-I-Verordnung gilt auch für die Brüssel-IIa-Verordnung der Grundsatz, dass der ersuchte Staat weder die Zuständigkeit

des Gerichts im Ursprungsmitgliedstaat noch die Tatsachenfeststellungen dieses Gerichts nachprüfen darf. Entscheidungen in Ehesachen werden in anderen Mitgliedstaaten gesetzlich anerkannt und können vollstreckt werden, wenn sie von dem entsprechenden Gericht des Vollstreckungsmitgliedstaats für vollstreckbar erklärt worden sind („Exequatur“). Die Entscheidung, ein Exequatur zu gewähren, kann in einem Rechtsbehelfsverfahren überprüft werden. Eine Legalisation von für die Anerkennung und Vollstreckung notwendigen Dokumenten einschließlich des Scheidungsurteils ist nicht erforderlich.

### 6.1.4. **Brüssel IIa und elterliche Verantwortung**

#### 6.1.4.1. *Geltungsbereich*

Die Verordnung ist hinsichtlich des Geltungsbereichs in Fragen der elterlichen Verantwortung sehr umfassend. Sie erstreckt sich auf die herkömmlichen Formen der elterlichen Pflichten bei Eltern-Kind-Beziehungen wie die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts, das Umgangsrecht, die Vormundschaft, Maßnahmen zum Schutz des Kindes in Bezug auf sein Eigentum sowie die Unterbringung des Kindes durch eine Behörde gemäß Ziffer 6.1.8. Sie gibt Regeln in Bezug auf die Zuständigkeit der Gerichte in diesen Angelegenheiten und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über die elterliche Verantwortung vor.

#### 6.1.4.2. *Zuständigkeit betreffend die elterliche Verantwortung – Artikel 8, Artikel 9, Artikel 12 und Artikel 13*

Allgemein gilt, dass die Zuständigkeit bei den Gerichten des Mitgliedstaats liegt, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts wird in der Verordnung an keiner Stelle definiert,

(92) Siehe Kapitel 7 unten.

aber ihm ist eine autonome Auslegung zugedacht, was vom Gerichtshof der Europäischen Union in mehreren Rechtssachen bestätigt worden ist.<sup>(93)</sup> Darüber hinaus sieht die Verordnung eine begrenzte und an bestimmte Voraussetzungen gebundene Möglichkeit vor, nach der das Gericht eines anderen Mitgliedstaats als desjenigen, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, für Fragen der elterlichen Verantwortung zuständig sein kann, sofern zum Beispiel ein Zusammenhang zwischen dem Fall und einem anhängigen Scheidungsverfahren nach Artikel 3 der Verordnung in diesem anderen Mitgliedstaat besteht.<sup>(94)</sup> - Sie regelt auch die Zuständigkeit auf der Grundlage der Anwesenheit des Kindes in einem Mitgliedstaat, jedoch nur für den Fall, dass der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes nicht festgestellt werden kann.<sup>(95)</sup> - Zieht das Kind mit Zustimmung der Träger der elterlichen Verantwortung (d. h. meistens der Eltern) über die Grenze des Mitgliedstaats, in dem es seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, in einen anderen, verbleibt die Zuständigkeit für die Änderung einer Entscheidung über das Umgangsrecht bei den Gerichten des ersten Staats, jedoch nur für einen Zeitraum von drei Monaten nach dem Umzug und falls sich der umgangsberechtigte Elternteil weiterhin dort aufhält.<sup>(96)</sup>

#### 6.1.4.3. Verweisung von Fällen von einem Gericht an ein anderes – Artikel 15

Die Verordnung enthält eine weitere innovative Regelung, der zufolge ein mit einem Fall befasstes Gericht, das für die Entscheidung in der Hauptsache

(93) Siehe z. B. die folgenden Rechtssachen: A, C-523/07 vom 2. April 2009 und Mercredi gegen Chaffe, C-497/10 PPU vom 22. Dezember 2010.

(94) Siehe Artikel 12 Absatz 1.

(95) Siehe Artikel 13.

(96) Siehe Artikel 9.

zuständig ist, ihn ausnahmsweise an das Gericht eines anderen Mitgliedstaats verweisen darf, wenn dieses den Fall besser beurteilen kann. Das Gericht kann den Fall oder einen bestimmten Teil des Falls an das andere Gericht verweisen.

Da gemäß der allgemeinen Regel in Artikel 8 die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig sind, in dem das Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wechselt die Zuständigkeit nicht automatisch, wenn das Kind während des laufenden Verfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat nimmt. Es können jedoch Umstände vorliegen, unter denen das angerufene Gericht („das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats“) ausnahmsweise nicht am besten für die Beurteilung des Falles geeignet ist. Artikel 15 lässt unter derartigen Umständen zu, dass das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats den Fall an ein Gericht in einem anderen Mitgliedstaat verweist, sofern dies im besten Interesse des Kindes ist. Das Verfahren zur Durchführung der Verweisung und die Art der Gerichte, an die die Verweisung erfolgen kann, sind in dem Artikel aufgeführt. Ist der Fall an das Gericht eines anderen Mitgliedstaats verwiesen, kann er nicht an das Gericht eines dritten Mitgliedstaats weiterverwiesen werden<sup>(97)</sup>.

#### 6.1.4.4. Zuständigkeit in Fällen von Kindesentführung – Artikel 10

Manche Kinder werden von Eltern von einem Mitgliedstaat in einen anderen verbracht, weil sie ein Verfahren wegen elterlicher Verantwortung im Zusammenhang mit diesen Kindern beispielsweise in der Hoffnung, eine günstigere Behandlung zu erfahren, von einem Richter ihrer eigenen Staatsangehörigkeit führen lassen möchten. Nach der Verordnung kann das widerrechtliche Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes nicht die Verlagerung

(97) Siehe Erwägungsgrund 13.

der gerichtlichen Zuständigkeit von den Gerichten im Mitgliedstaat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes zur Folge haben, solange nicht alle gemäß der Verordnung sorgeberechtigten Personen, Behörden oder sonstigen Stellen dem zugestimmt haben oder das Kind sich in dem neuen Staat mindestens ein Jahr aufgehalten hat, nachdem der Sorgeberechtigte den Aufenthaltsort des Kindes kannte oder hätte kennen müssen, und innerhalb dieses Jahres entweder kein Antrag auf Rückgabe nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen gestellt oder ein gestellter Antrag zurückgezogen wurde oder wenn in dem Mitgliedstaat, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, eine Sorgerechtsentscheidung erlassen wurde, in der die Rückgabe des Kindes an diesen Staat nicht angeordnet wird. Auf diese Weise werden Eltern, die meinen, sie könnten sich durch die einseitige Verbringung ihrer Kinder in einen anderen Mitgliedstaat Vorteile verschaffen, von einem derartigen Vorgehen dadurch abgehalten, dass innerhalb der Europäischen Union eindeutig geregelt ist, dass derartige Handlungen keine Änderung der Zuständigkeit in Angelegenheiten der elterlichen Verantwortung bewirken.

### 6.1.5. Die Anwendung des Haager Kindesentführungsübereinkommens in der Europäischen Union – Artikel 11

#### 6.1.5.1. Die Grundprinzipien des Übereinkommens und der Verordnung

Das Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung wird in der Europäischen Union weiterhin angewendet, jedoch enthält die Verordnung ergänzende Bestimmungen zur Anwendung des Übereinkommens zwischen den Mitgliedstaaten. Durch diese Bestimmungen sollen die Anwendung des Übereinkommens gestärkt und insbesondere der zentrale Grundsatz sowohl des Übereinkommens als auch

der Verordnung bekräftigt werden, dass es das beste Interesse von Kindern verletzt, wenn sie widerrechtlich aus dem Staat, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, in einen anderen verbracht oder dort zurückgehalten werden. Dieser Grundsatz wird wiederum durch den verfahrensrechtlichen Grundsatz unterstützt, dass das Kind oder die Kinder im Falle eines Verbringens oder Zurückhaltens so rasch wie möglich in den Staat zurückgebracht werden sollen, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, falls das Gericht eine solche Entscheidung fällt, und dass die Gerichte dieses Staates angemessene Entscheidungen im besten Interesse der Kinder im Hinblick darauf treffen sollen, mit wem sie auf welcher Grundlage zusammenleben und Umgang haben sollen.

#### 6.1.5.2. Die ergänzenden Bestimmungen der Verordnung – Artikel 11 Absatz 1 bis 5

Artikel 11 enthält eine Reihe von Bestimmungen, durch die diese Grundprinzipien gestärkt und die auf Fälle angewendet werden sollen, in denen um die Rückgabe eines Kindes von einem Mitgliedstaat an einen anderen nach dem Übereinkommen ersucht wird; dabei handelt es sich um folgende Punkte:

- Bei der Prüfung des Antrags auf Rückgabe und eines möglichen Einspruchs dagegen unter Berufung auf die Ausnahmen gemäß Artikel 12 und Artikel 13 des Übereinkommens – es sei denn, es bietet keine ausreichende Grundlage hierfür –, ist dem Kind die Möglichkeit zu geben, während des Verfahrens unter Berücksichtigung seines Alters oder seines Reifegrads gehört zu werden. Die Verordnung erläutert nicht näher, wie dies geschehen soll, sondern überlässt dies dem nationalen Verfahrensrecht der Mitgliedstaaten. Aus der Bestimmung geht allerdings eindeutig hervor, dass ein Gericht, das mit der Rückgabe

des Kindes befasst ist, prüfen sollte, ob es angehört werden kann – Artikel 11 Absatz 2.

- Das Verfahren zur Rückgabe gemäß dem Übereinkommen ist schnellstmöglich durchzuführen, es sei denn, außergewöhnliche Umstände verhindern dies, und sollte von seiner Einleitung bei Gericht bis zum Erlass eines Urteils nicht länger als sechs Wochen dauern; diese Bestimmung ist mit denen des Übereinkommens vergleichbar<sup>(98)</sup> und bekräftigt die Aussage, dass die unverzügliche Rückgabe von Kindern ein grundlegendes Ziel beider Rechtsinstrumente ist – Artikel 11 Absatz 3.
- Nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b des vorgenannten Haager Übereinkommens können Eltern die Anordnung zur Rückgabe von Kindern, die sie widerrechtlich verbracht haben, mit der Behauptung zu verhindern suchen, die Rückgabe des betreffenden Kindes sei mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden oder bringe es in eine unzumutbare Lage. Wie bei den anderen Ausnahmeregelungen obliegt die Beweislast dafür, die Gefährdung des Kindes gegenüber dem Gericht glaubhaft zu machen, bei der Person, die sich gegen die Rückgabe des Kindes wehrt. Tatsächlich ist diese Ausnahmeregelung im Allgemeinen in den meisten Vertragsstaaten einschließlich der Mitgliedstaaten der EU in sehr enger Übereinstimmung nachgebildet worden, und die Verordnung stärkt diese Konstruktion noch durch die Bestimmung, dass diese Ausnahmeregelung nicht als Begründung für die Verweigerung der Rückgabe dienen kann, wenn nachgewiesen wird, dass angemessene Vorkehrungen getroffen wurden, um den Schutz des Kindes nach seiner Rückkehr in den Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts zu gewährleisten, von dessen Gerichten

Fragen des Wohlergehens unter Berücksichtigung der besten Interessen des Kindes zu entscheiden sind – Artikel 11 Absatz 4.

- Ein Gericht kann die Rückgabe nicht verweigern, wenn der Person, die die Rückgabe beantragt, nicht die Gelegenheit gegeben wurde, gehört zu werden – Artikel 11 Absatz 5.

#### 6.1.5.3. *Was geschieht, wenn die Rückgabe abgelehnt wird – Artikel 11 Absätze 6 bis 8*

Wie erwähnt, sind in dem Übereinkommen in begrenztem Umfang Ausnahmen vorgegeben, die bei der Entscheidung des Gerichts zur Rückgabe eines Kindes an den Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts nach einem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten in einem anderen Staat Berücksichtigung finden. Um zu verhindern, dass sich Eltern diese Ausnahmen, häufig mit einer recht fadenscheinigen Begründung, zunutze machen, und um sicherzustellen, dass über die dauerhafte Zukunft der Kinder, die einer derartigen Handlung ausgesetzt waren, im Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts entschieden wird, besagt die Verordnung nicht nur, dass die Gerichte des Staates, in dem das Kind vor der Entführung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, zuständig bleiben<sup>(99)</sup>, sondern auch, dass diese Gerichte auch nach der Entführung das letzte Wort haben, was die dauerhafte Zukunft des Kindes angeht. Daher kann auf eine gemäß Artikel 13 des Übereinkommens ergangene Entscheidung der Gerichte in dem Mitgliedstaat, in den das Kind entführt wurde, mit der die Rückgabe des Kindes verweigert wird, eine spätere Entscheidung der zuständigen Gerichte in dem Mitgliedstaat, in dem das Kind unmittelbar vor der Entführung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, folgen, mit der die Rückgabe des Kindes angeordnet wird.

(98) Siehe Artikel 2 und 11.

(99) Siehe Artikel 10 und Ziffer 6.1.4.4.

*6.1.5.4. Anerkennung und Vollstreckung einer Anordnung zur Rückgabe eines Kindes nach einer Entscheidung, die Rückgabe abzulehnen – Schnellverfahren – Artikel 11 Absatz 8, Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 42*

Ergeht eine Anordnung zur Rückgabe des Kindes, ist diese ohne besonderes Verfahren (wie etwa ein Exequatur) anzuerkennen und zu vollstrecken, sofern bestimmte verfahrensrechtliche Schutzbestimmungen eingehalten werden, beispielsweise die, dass das Gericht in dem Mitgliedstaat, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ihm die Möglichkeit gibt, gehört zu werden.<sup>(100)</sup> Das Gericht, das die Nichtrückgabe angeordnet hat, übermittelt die Fallakte dem mit dem Fall befassten Gericht des Ursprungsmitgliedstaats, in dem das Kind unmittelbar vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Die Parteien werden von dem mit dem Fall befassten Gericht des Ursprungsmitgliedstaats, in dem das Kind unmittelbar vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, aufgefordert, diesem Gericht die Beweismittel vorzulegen. Liegen Beweismittel vor, wird das Gericht die Sorgerechtsfrage prüfen.

**6.1.6. Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Umgangsrecht – Schnellverfahren – Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 41**

Die im Haager Übereinkommen von 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen

<sup>(100)</sup> Siehe Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe a.

zum Schutz von Kindern enthaltenen Bestimmungen zur Vollstreckung wurden von der Brüssel-IIa-Verordnung aufgegriffen, die zudem in einem Mitgliedstaat ausgestellte Bescheinigungen zur Erleichterung der Anerkennung von Scheidungsurteilen und Entscheidungen zur elterlichen Verantwortung, einschließlich Entscheidungen über das Umgangsrecht vorsieht. Die Bescheinigung über das Umgangsrecht beinhaltet Angaben zur Vorgehensweise des Gerichts. Im Falle eines Versäumnisverfahrens wird in der Bescheinigung bestätigt, dass das verfahrenseinleitende Schriftstück der Partei, die sich nicht auf das Verfahren eingelassen hat, so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt wurde, dass sie sich verteidigen konnte; dass alle betroffenen Parteien und das Kind, sofern eine Anhörung nicht aufgrund seines Alters oder seines Reifegrads unangebracht erschien, Gelegenheit hatten, gehört zu werden. Gegen die Ausstellung der Bescheinigung im Ursprungsmitgliedstaat ist kein Rechtsbehelf möglich. Eine Bescheinigung kann berichtigt werden (Artikel 43). Eine Entscheidung, für die eine Bescheinigung ausgestellt wurde, darf im Vollstreckungsmitgliedstaat nicht vollstreckt werden, wenn sie mit einer später ergangenen vollstreckbaren Entscheidung unvereinbar ist.

**6.1.7. Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen – Standardverfahren – Artikel 21 bis 39**

Für andere Entscheidungen betreffend die elterliche Verantwortung ist das Verfahren ähnlich wie für die Entscheidungen nach dem Verfahren der Brüssel-I-Verordnung. Ist die Entscheidung ergangen und vollstreckbar, wird über sie eine Bescheinigung unter Verwendung des in der Verordnung vorgegebenen Standardformblatts ausgestellt.<sup>(101)</sup> Für die

<sup>(101)</sup> Siehe Artikel 37 und 39 sowie Anhang II.

Stellung des Antrags auf Bescheinigung über die Vollstreckbarkeit oder auf Registrierung zur Vollstreckung im VK (Artikel 28) ist das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats maßgebend (Artikel 30). Die Person, die die Vollstreckung erwirken will, beantragt in dem Mitgliedstaat, in dem die Entscheidung vollstreckt werden soll, eine Vollstreckbarerklärung. Nach ihrer Ausstellung wird die Bescheinigung der Person zur Kenntnis gebracht, gegen die die Vollstreckung gemäß den erforderlichen Verfahren nach einzelstaatlichem Recht angestrengt wird. Diese Person kann die Erklärung anfechten, allerdings nur unter Berufung auf die in der Verordnung aufgeführten Gründe.<sup>(102)</sup> Die tatsächliche Vollstreckung der Entscheidung erfolgt nach den erforderlichen Verfahren nach einzelstaatlichem Recht.<sup>(103)</sup>

### 6.1.8. Unterbringung von Kindern in einem anderen Mitgliedstaat – Artikel 55 Buchstabe d und Artikel 56

Wie erwähnt, erstreckt sich die Verordnung auf Fälle, die Entscheidungen über die Unterbringung von Kindern in Heimen oder Pflegefamilien betreffen. Derartige Entscheidungen betreffend die elterliche Verantwortung können ein Kind betreffen, das in einem anderen Mitgliedstaat untergebracht werden soll; wird dies erwogen, gibt die Verordnung ein besonderes Verfahren vor. Bevor das mit dem Fall befasste Gericht die Entscheidung über die Unterbringung erlässt, muss es zunächst die zuständige oder die mit dem Fall befasste Behörde in dem Mitgliedstaat zurate ziehen, in dem die Unterbringung erwogen wird, sofern in diesem Staat die Einschaltung einer Behörde vorgesehen ist. Nur wenn die zuständige Behörde zustimmt, kann die Entscheidung zur Unterbringung getroffen werden. Wenn die Einschaltung

einer Behörde für die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie in einem anderen Mitgliedstaat nicht erforderlich ist, ist diese Zustimmung nicht erforderlich und die die Unterbringung vornehmende Behörde muss lediglich die Zentrale oder die mit dem Fall befasste Behörde unterrichten.<sup>(104)</sup> Die gemäß der Verordnung bestimmten Zentralen Behörden sollen das Verfahren unterstützen, indem sie Informationen zur Verfügung stellen und den Gerichten zur Seite stehen. Die Mitgliedstaaten haben für die Zustimmung gemäß Artikel 56 der Verordnung klare Regeln und Verfahren vorzusehen, um Rechtssicherheit und Schnelligkeit zu gewährleisten. Die Verfahren müssen es dem Gericht, das eine Unterbringung erwägt, unter anderem ermöglichen, leicht die zuständige Behörde zu ermitteln, und es der zuständigen Behörde ermöglichen, ihre Zustimmung in kurzer Zeit zu erteilen oder zu versagen.<sup>(105)</sup>

### 6.1.9. Zusammenarbeit von Gerichten und den Zentralen Behörden – Artikel 11 Absätze 6 bis 8, Artikel 15 Absatz 6, Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 53 bis Artikel 55 und Artikel 67

Wie im Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 und im Haager Übereinkommen von 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern wird der Zusammenarbeit der Zentralen Behörden in den Mitgliedstaaten untereinander und mit anderen zuständigen Behörden bei der Verwirklichung der Ziele und Bestimmungen der Verordnung eine grundlegende und bedeutende

---

(102) Siehe Artikel 23.

(103) Siehe Artikel 47.

---

(104) Siehe Artikel 56 Absatz 4.

(105) Urteil des EuGH vom 26. April 2012, Rechtssache C-92/12, Absatz 82.

Rolle zugewiesen. Zu diesem Zweck sind von jedem Mitgliedstaat eine oder mehrere Zentrale Behörden zu bestimmen, Letzteres insbesondere bei Bestehen mehrerer Rechtssysteme.<sup>(106)</sup> Die Zentralen Behörden haben sowohl allgemeine als auch besondere Aufgaben. Eine weitere Aufgabe der Zentralen Behörden besteht im Rahmen der Verordnung darin, die Gerichte bei ihrer Zusammenarbeit vor allem hinsichtlich der Rückgabe von Kindern nach einer Entscheidung, die Rückgabe abzulehnen, und in dem Fall zu unterstützen, dass die Gerichte die Verweisung eines Falles oder eine Unterbringung in einem anderen Mitgliedstaat erwägen. Die Anwendung der Verordnung erfolgte auf der Grundlage, dass die Zusammenarbeit zwischen den Zentralen Behörden und die Kommunikation zwischen ihnen und den Gerichten<sup>(107)</sup> der Mitgliedstaaten für die Zwecke der Verordnung vom Europäischen Justiziellen Netz für Zivilsachen („EJN“) unterstützt werde.<sup>(108)</sup> Der Zweck dieser Kommunikation und Zusammenarbeit besteht darin, unterstützend an der Lösung häufig äußerst schwieriger und heikler Fälle mitzuwirken, bei denen es um Kinder geht.<sup>(109)</sup>

(106) Siehe Artikel 53.

(107) Siehe Artikel 11 Absätze 6 und 7, 15 Absatz 6, 53, 55 Buchstabe c und d sowie 56.

(108) Siehe Artikel 54; das EJN umfasst ein Netzwerk aus Kontaktstellen und den Zentralen Behörden gemäß der Verordnung; siehe Kapitel 14 unten über das Europäische Justizielle Netzwerk für Zivilsachen.

(109) Siehe in diesem Zusammenhang Artikel 55 Buchstabe e.

## 6.2. Auf die Ehescheidung anzuwendendes Recht – die „Rom-III-Verordnung“<sup>(110)</sup>

### 6.2.1. Hintergrund

Ein Vorschlag für eine Verordnung zu dem auf die Ehescheidung anzuwendenden Recht wurde im Juli 2006 von der Kommission auf den Weg gebracht. Die Verhandlungen über diesen Vorschlag liefen, bis im Jahre 2008 klar wurde, dass unüberwindliche Schwierigkeiten dabei ergaben, die erforderliche Einstimmigkeit für die Annahme durch die Mitgliedstaaten zu erreichen<sup>(111)</sup>. Bald danach griff eine Gruppe von Mitgliedstaaten<sup>(112)</sup> die Initiative im Rahmen der neuen Vereinbarungen über eine Verstärkte Zusammenarbeit im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union<sup>(113)</sup> wieder auf, was dann zur Annahme der Rom-III-Verordnung über diesen Gegenstand führte.

(110) Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts.

(111) Maßnahmen zum Familienrecht bedürfen anders als die meisten Maßnahmen im Bereich des Zivilrechts, für die eine qualifizierte Mehrheit ausreicht, der einstimmigen Annahme durch die Mitgliedstaaten im Rat.

(112) Belgien, Bulgarien, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Lettland, Luxemburg, Ungarn, Malta, Österreich, Portugal, Rumänien und Slowenien.

(113) Artikel 328 Absatz 1 AEUV.

### 6.2.2. Anwendungsbereich – räumlich und sachlich

Am und ab dem 21. Juni 2012 wurden die einheitlichen Vorschriften zur Bestimmung des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts für 14 Mitgliedstaaten wirksam. Dabei handelte es sich um die ursprünglichen 15 Staaten, die die Zusammenarbeit im Rahmen dieses verstärkten Verfahrens beantragten, ohne Griechenland, das sich aus den Verhandlungen zurückzog, später aber seine Absicht bekundete, durch die Verordnung gebunden zu sein. Auch Litauen ist jetzt durch die Verordnung gebunden<sup>(114)</sup>. Die Verordnung schließt in ähnlicher Weise, wie dies für den Anwendungsbereich der Brüssel-IIa-Verordnung der Fall ist, eine Reihe von Regelungsgegenständen des Familienrechts aus dem Anwendungsbereich aus<sup>(115)</sup>, von denen inzwischen viele gesondert in anderen Verordnungen behandelt werden. Die Verordnung hat universellen Charakter, das heißt, das in dieser Verordnung verankerte Recht ist unabhängig davon anzuwenden, ob es das Recht eines Mitgliedstaates ist, für den die Verordnung verbindlich ist.

(114) Für Griechenland gilt die Verordnung mit Wirkung vom 29. Juli 2015; siehe Beschluss der Kommission (2014/39/EU) vom 27. Januar 2014 und ABL L 231/41 vom 28. Januar 2014. In Litauen gilt die Verordnung ebenfalls mit Wirkung vom 22. Mai 2014; siehe Beschluss der Kommission vom 21. November 2012 und ABL L 323 vom 22.11.2012, S. 18.

(115) Die ausgenommenen Gegenstände sind die Rechts- und Handlungsfähigkeit natürlicher Personen, das Bestehen, die Gültigkeit, die Anerkennung oder die Ungültigerklärung einer Ehe, der (die) Name(n) der Ehegatten, die vermögensrechtlichen Folgen der Ehe, die elterliche Verantwortung, Unterhaltspflichten sowie Trusts und Erbschaften.

### 6.2.3. Rechtswahl

Gemäß der Verordnung können die Parteien zwischen den folgenden Rechtsordnungen wählen:

- dem Recht des Staates, in dem die Ehegatten zum Zeitpunkt der erfolgten Einigung über das anzuwendende Recht ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
- dem Recht des Staates, in dem die Ehegatten zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sofern einer von ihnen zum Zeitpunkt der erfolgten Einigung über das anzuwendende Recht dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
- dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der erfolgten Einigung über das anzuwendende Recht besitzt, oder
- dem Recht des Staates des angerufenen Gerichts.

Eine Rechtswahlvereinbarung kann jederzeit geschlossen oder geändert werden, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts. Sieht das Recht des Staates des angerufenen Gerichts dies vor, so können die Ehegatten die Rechtswahl auch im Laufe des Verfahrens vornehmen. In diesem Fall nimmt das Gericht die Rechtswahl im Einklang mit dem Recht des Staates des angerufenen Gerichts zu Protokoll. Die materielle Wirksamkeit einer Rechtswahl bestimmt sich nach dem Recht, das gemäß der getroffenen Wahl anzuwenden wäre, wenn die Vereinbarung wirksam wäre. Die Einigung über das anzuwendende Recht muss schriftlich festgehalten, datiert und von beiden Ehegatten unterzeichnet werden. Nach dem Recht der Mitgliedstaaten, in denen die Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, können noch weitere förmliche Anforderungen für diese Art der Einigung erforderlich sein.

#### 6.2.4. In Ermangelung einer Rechtswahl anzuwendendes Recht

Mangels einer Rechtswahl finden die folgenden Vorschriften Anwendung zur Bestimmung des anzuwendenden Rechts; das Recht

- des Staates, in dem die Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder anderenfalls
- des Staates, in dem die Ehegatten zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sofern dieser nicht vor mehr als einem Jahr vor Anrufung des Gerichts endete und einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder anderenfalls
- des Staates, dessen Staatsangehörigkeit beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts besitzen, oder anderenfalls
- des Staates des angerufenen Gerichts.

#### 6.2.5. Sonstige Bestimmungen

##### 6.2.5.1. Anwendung des Rechts des Staats des angerufenen Gerichts

Sieht das nach dieser Verordnung anzuwendende Recht eine Ehescheidung nicht vor oder gewährt es einem der Ehegatten aufgrund seiner Geschlechtszugehörigkeit keinen gleichberechtigten Zugang zur Ehescheidung oder Trennung ohne Auflösung des Ehebandes, so ist das Recht des Staates des angerufenen Gerichts anzuwenden.

##### 6.2.5.2. Ausschluss der Rück- und Weiterverweisung

Die Anwendung des Rechts eines Staates bezieht sich auf die in diesem Staat geltenden Rechtsnormen unter Ausschluss derjenigen des Internationalen Privatrechts.<sup>(116)</sup>

##### 6.2.5.3. Öffentliche Ordnung

Ein Gericht kann die Anwendung einer Vorschrift des nach dieser Verordnung bezeichneten Rechts nur dann versagen, wenn ihre Anwendung mit der öffentlichen Ordnung dieses Staates offensichtlich unvereinbar ist.

##### 6.2.5.4. Unterschiede beim nationalen Recht

Nach dieser Verordnung sind die Gerichte eines Mitgliedstaats, nach dessen Recht die Ehescheidung nicht vorgesehen ist oder eine Ehe für die Zwecke des Scheidungsverfahrens nicht als gültig angesehen wird, nicht verpflichtet, eine Ehescheidung in Anwendung dieser Verordnung auszusprechen.

(116) Siehe Ziffer 8.3.9 unten für eine allgemeine Beschreibung der Wirkung des Ausschlusses der Rück- und Weiterverweisung.



# Unterhaltsverpflichtungen

## 7.1. Hintergrund der Unterhaltsverordnung – die Brüssel-I-Verordnung und das Haager Unterhaltsübereinkommen von 2007

Vorschriften betreffend die Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung bei Unterhaltsverpflichtungen in der EG waren in der Brüssel-I-Verordnung enthalten. Der Unterhaltsberechtigte, der eine Klage bei den Gerichten des Mitgliedstaats seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts anstrengen konnte, wurde dadurch begünstigt. Diese Regelung funktionierte bis zu einem gewissen Punkt gut, machte es für den Unterhaltsberechtigten aber immer noch notwendig, sich auf das Verfahren der Beantragung einer Vollstreckbarerklärung einzulassen, um die Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat vollziehen zu lassen. Das war für viele Gläubiger mit Problemen verbunden, die häufig auf eine rasche und wirksame Vollstreckung der Entscheidung angewiesen waren, weil sie von der Zahlung des zuerkannten Unterhalts abhängig waren. Dieses Problem stellt sich mit besonderer Schärfe im Zusammenhang mit dem Unterhalt für Kinder.

Zur Abschaffung der Zwischenmaßnahmen, die für die Anerkennung und Vollstreckung von Zahlungsanordnungen für Unterhaltsleistungen erforderlich waren, und zur Festlegung gemeinsamer Verfahrensregeln für die Vereinfachung und Beschleunigung der Beilegung grenzüberschreitender Rechtsstreitigkeiten bei Unterhaltsansprüchen verabschiedete die Europäische Kommission im Jahre 2005 einen Vorschlag für eine neue EU-Unterhaltsverordnung.

Gleichzeitig mit den EU-Verhandlungen über diesen Vorschlag fanden im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht Verhandlungen statt, die im November 2007 zur Annahme eines neuen weltweiten Übereinkommens über die Geltendmachung der

Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen führte. Das Übereinkommen von 2007 sieht einen umfassenden Rahmen zur Behandlung von Unterhaltsverpflichtungen mit den Vertragsstaaten vor. Ihm ist ein fakultatives Protokoll beigefügt, das Bestimmungen über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht enthält. Die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten nahmen an diesen Verhandlungen aktiv teil und bezogen viele der international vereinbarten Bestimmungen in die Unterhaltsverordnung ein, die im Dezember 2008 angenommen wurde.

Das Haager Übereinkommen von 2007 wurde von der Europäischen Union am 9. April 2014 ratifiziert. Es trat in allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks am 1. August 2014 in Kraft. Das Protokoll wurde am 8. April 2010 von der Europäischen Union gebilligt<sup>(117)</sup> und gilt seit dem Inkrafttreten der Unterhaltsverordnung am 18. Juni 2011 in allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs und Dänemarks. Die EU-Mitgliedstaaten wenden das Haager Übereinkommen von 2007 nur auf Drittländer an, die Vertragsstaaten sind.

## 7.2. Zweck der Unterhaltsverordnung<sup>(118)</sup>

Das zentrale Anliegen der Unterhaltsverordnung ist die Vereinfachung des Verfahrens, durch dessen Bestimmungen ein Unterhaltsberechtigter in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union beantragen kann, Unterhaltszahlungen eines Unterhaltspflichtigen in einem anderen Mitgliedstaat infolge der Anwendung der Bestimmungen über die Zuständigkeit, die Kollisionsnormen,

(117) Beschluss des Rates (2009/941/EG); siehe ABL L 331/17 vom 16.12.2009.

(118) Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen.

die Anerkennung und Vollstreckbarkeit, die Vollstreckung, die Rechtshilfe und die Zusammenarbeit zwischen den Zentralen Behörden rasch und einfach erwarten zu können. Es sollte einem Unterhaltsberechtigten, der in einem Mitgliedstaat eine Entscheidung erwirkt hat, möglich sein, diese (erforderlichenfalls) in einem anderen Mitgliedstaat für vollstreckbar erklären und nach den in Ziffer 7.6 erläuterten vereinfachten Verfahren vollstrecken zu lassen. Ein Unterhaltsberechtigter kann auch versuchen, die Unterhaltszahlung durch eine Entscheidung in einer Unterhaltssache in einem anderen Mitgliedstaat zu erwirken. Ein Unterhaltspflichtiger sollte auch die Unterstützung der Zentralen Behörde bei den Anträgen nicht nur auf Anerkennung der Entscheidungen, sondern auch deren Abänderungen in Anspruch nehmen können. Die Verordnung schließt auch Fälle ein, in denen öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen in die Rechte von Unterhaltsberechtigten eintreten.

## 7.3. Anwendungsbereich

### 7.3.1. Räumlicher Anwendungsbereich

Die Verordnung als solche gelangt in allen EU-Mitgliedstaaten außer Dänemark zur Anwendung und ist für sie bindend. Dänemark hat sich jedoch bereit erklärt, durch die Verordnung gemäß dem Abkommen zwischen der EG und Dänemark vom 19. Oktober 2005<sup>(119)</sup> in dem Maße gebunden zu sein, wie die Brüssel-I-Verordnung (EG)<sup>(120)</sup> durch diese Verordnung geän-

(119) Siehe ABL L 299 vom 16.11.2005, S. 62.

(120) Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen; ABL L 149 vom 12.6.2009, S. 80.

dert wurde. Dies hat zur Folge, dass die Verordnung für Dänemark mit Ausnahme der Bestimmungen in den Kapiteln III (anwendbares Recht) und VII (Zusammenarbeit der Zentralen Behörden)<sup>(121)</sup> wirksam ist. Das bedeutet, dass die Vorschriften der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und den Zugang zum Recht in Dänemark auf dieser Grundlage und nach den Anforderungen der Verordnung für die Nichtvertragsstaaten des Haager Protokolls gelten.

Das Vereinigte Königreich und Irland mussten jeweils innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Vorschlags mitteilen, dass die Verordnung für sie bindend sein solle<sup>(122)</sup>, wenn sie dies wünschten. Irland entschied sich vor dem Beginn der Verhandlungen über den EU-Vorschlag, der 2009 zur Unterhaltsverordnung wurde, für dessen Annahme; vom Vereinigten Königreich erfolgte keine derartige Mitteilung.<sup>(123)</sup> Das Vereinigte Königreich nahm an den Verhandlungen teil, entschied sich jedoch später für die Annahme und ist mit Ausnahme des Umstands, dass das Vereinigte Königreich das Haager Protokoll von 2007 über das anzuwendende Recht nicht ratifiziert hat, durch die Verordnung gebunden, sodass die Bestimmungen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen für das Vereinigte Königreich gelten, wie in Ziffer 7.6 erläutert.

### 7.3.2. Gegenstand und Anwendungsbereich

Die Verordnung erstreckt sich auf sämtliche Unterhaltspflichten, die auf einem Familien-, Verwandtschafts-, eherechtlichen Verhältnis oder auf

(121) Siehe ABL L 149 vom 12.6.2009.

(122) Siehe Ziffer 1.3 der Einleitung und das Protokoll über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands, das dem EUV und dem AEUV beigelegt ist.

(123) Siehe Erwägungsgründe (46) und (47).

Schwägerschaft beruhen. Sie enthält Bestimmungen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung und die Zusammenarbeit. Sie enthält ebenfalls einige wichtige Bestimmungen über den Zugang zum Recht, insbesondere im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit eines Rechtsbestands und die über die Zentralen Behörden erhältliche Unterstützung von Unterhaltsberechtigten und Unterhaltspflichtigen.

## 7.4. Zuständigkeit

Die Zuständigkeitsvorschriften der Verordnung gelten für Gerichte, zu denen im Sinne dieser Verordnung auch bestimmte Verwaltungsbehörden gemäß der Auflistung in Anhang X der Verordnung gehören<sup>(124)</sup>.

### 7.4.1. Allgemeine Bestimmungen – Artikel 3

Die folgenden Gerichte sind für die Befassung mit Fällen gemäß dieser Verordnung zuständig:

Das Gericht

- des Ortes, an dem der Antragsgegner (Unterhaltspflichtige) seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
- des Ortes, an dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
- das nach innerstaatlichem Recht für ein Verfahren in Bezug auf den Personenstand zuständig ist, wenn in der Nebensache zu diesem Verfahren über eine Unterhaltssache zu entscheiden ist, oder

(124) Siehe ABL 293 vom 11.11.2011, S. 24. Zu Dänemark siehe auch ABL L 251 vom 21.09.2013, S. 1.

- das nach innerstaatlichem Recht für ein Verfahren in Bezug auf die elterliche Verantwortung zuständig ist, wenn in der Nebensache zu diesem Verfahren über eine Unterhaltssache zu entscheiden ist,

sofern die Zuständigkeit in den letzten beiden Fällen nicht allein auf der Staatsangehörigkeit einer der Parteien beruht.

### 7.4.2. Gerichtsstandsvereinbarungen – Artikel 4

Die Parteien können vereinbaren, dass ein Gericht zur Beilegung von entstandenen oder künftig entstehenden Streitigkeiten betreffend Unterhaltspflichten zuständig ist, außer im Zusammenhang mit einer Unterhaltsverpflichtung gegenüber einer Person, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die folgenden Gerichte können gewählt werden:

Das Gericht oder die Gerichte – jeweils zum Zeitpunkt des Abschlusses der Gerichtsstandsvereinbarung oder der Anrufung des Gerichts –

- des Mitgliedstaats, in dem eine der Parteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat,
- des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit eine der Parteien besitzt,
- die für Streitigkeiten in Ehesachen zuständig sind, sofern es sich um Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten oder früheren Ehegatten handelt, oder
- des Mitgliedstaats, in dem die Ehegatten mindestens ein Jahr lang ihren letzten gemeinsamen Aufenthalt hatten, sofern es sich um Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten oder früheren Ehegatten handelt.

Die Vereinbarung der Gerichtswahl bedarf der Schriftform oder der elektronischen Übermittlung in einer Form, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglicht. Die durch die Vereinbarung erfolgte Gerichtswahl hat ausschließlichen Charakter, sofern die Parteien keine neue Vereinbarung treffen.

#### 7.4.3. Sonstige Zuständigkeitsvorschriften – durch rügelose Einlassung begründete Zuständigkeit, gemeinsame Staatsangehörigkeit, Notzuständigkeit (*forum necessitatis*)

Lässt sich der Beklagte auf das Verfahren ein, ohne die Zuständigkeit des Gerichts anzufechten, ist dieses Gericht zuständig.<sup>(125)</sup> Die Gerichte des Mitgliedstaats der gemeinsamen Staatsangehörigkeit der Parteien sind für Unterhaltssachen zuständig, jedoch nur, wenn sich ansonsten weder nach der Verordnung noch nach dem Übereinkommen von Lugano eine Zuständigkeit ergibt.<sup>(126)</sup> In Ausnahmefällen kann ein Gericht eines Mitgliedstaats, zu dem der Rechtsstreit einen ausreichenden Bezug aufweist, zuständig sein, wenn sich keine Zuständigkeit eines Gerichts eines Mitgliedstaats ergibt und ein Verfahren in einem Drittstaat vernünftigerweise nicht eingeleitet werden kann.<sup>(127)</sup>

#### 7.4.4. Änderung von Entscheidungen in Unterhaltssachen – Artikel 8

Ist eine Entscheidung in einem Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat des Haager Übereinkommens von 2007 ergangen, in dem die berechnete Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, so kann die verpflichtete Person kein Verfahren in einem anderen Mitgliedstaat einleiten, um eine Änderung der Entscheidung oder eine neue Entscheidung herbeizuführen,

(125) Artikel 5.

(126) Artikel 6.

(127) Artikel 7.

solange die berechnete Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt weiterhin in dem Staat hat, in dem die Entscheidung ergangen ist. Hierfür gilt eine Reihe von Ausnahmen, insbesondere für den Fall, dass nach der Verordnung die Parteien eine Gerichtswahl vereinbart haben oder die berechnete Person sich der gerichtlichen Zuständigkeit jenes anderen Mitgliedstaats unterworfen hat.

#### 7.4.5. Rechtshängigkeit (*Lis pendens*) – Artikel 12

Werden bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten Verfahren wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien anhängig gemacht, so übernimmt das Gericht, vor dem das erste Verfahren anhängig gemacht wurde, den Fall, sofern es zuständig ist; das andere Gericht muss das Verfahren so lange einstellen, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts begründet ist, und sich daraufhin für unzuständig erklären.

### 7.5. Anwendbares Recht – Artikel 15

Wie bereits erwähnt, bringt die Verordnung das fakultative Haager Protokoll von 2007 zur Anwendung, durch das bisher sämtliche Mitgliedstaaten mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs und Dänemarks gebunden sind. Die in dem Protokoll vorgegebenen Regeln werden im nachstehenden Kasten kurz dargelegt:

Das anwendbare Recht bestimmt das auf alle Unterhaltspflichten anzuwendende Recht, die sich aus Beziehungen der Familie, Verwandtschaft, Ehe oder Schwägerschaft ergeben; bei Unterhaltspflichten gegenüber einem Kind ist es unerheblich, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht.<sup>(128)</sup> Jedes Recht findet Anwendung, selbst wenn es nicht das Recht eines Nichtvertragsstaats des Protokolls ist.<sup>(129)</sup>

(128) Artikel 1 des Protokolls.

(129) Artikel 2 des Protokolls.

Die allgemeine Regel besagt, dass, soweit nichts anderes bestimmt ist, das Recht des Staates maßgebend ist, in dem die berechnete Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.<sup>(130)</sup> Kann die berechnete Person nach diesem Recht im Falle von Unterhaltspflichten der Eltern gegenüber den Kindern und allgemein gegenüber Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, keinen Unterhalt von der verpflichteten Person erhalten, so ist das am Ort des angerufenen Gerichts geltende Recht anzuwenden. Auch ist bei derartigen Unterhaltsverpflichtungen für den Fall, dass die berechnete Person das Gericht des Staates anruft, in dem die verpflichtete Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, das am Ort des angerufenen Gerichts geltende Recht anzuwenden, es sei denn, dass die berechnete Person nach diesem Recht von der verpflichteten Person keinen Unterhalt erhalten kann. In diesem Fall ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem die berechnete Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.<sup>(131)</sup>

In Bezug auf Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten, früheren Ehegatten oder Personen, deren Ehe für ungült erklärt wurde, ist, wenn sich eine der Parteien gegen das Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts der berechtigten Person wendet und das Recht eines anderen Staates, insbesondere des Staates ihres letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts, zu der betreffenden Ehe eine engere Verbindung aufweist, dieses Recht anzuwenden.<sup>(132)</sup>

Es gibt Regeln, die es den Parteien ermöglichen, das anzuwendende Recht sowohl in Bezug auf ein bereits eingeleitetes oder noch einzuleitendes einzelnes Verfahren als auch allgemein zu bestimmen.<sup>(133)</sup> Im Falle einer allgemeinen Bestimmung können folgende Rechtsordnungen gewählt werden:

- die eines Staates, dem eine der Parteien angehört,
- die des Staates, in dem eine der Parteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat,

(130) Artikel 3 des Protokolls.

(131) Artikel 4 des Protokolls.

(132) Artikel 5 des Protokolls.

(133) Artikel 7 des Protokolls.

jeweils im Zeitpunkt der Rechtswahl,

- das Recht, das die Parteien als das auf ihren Güterstand oder ihre Ehescheidung oder Trennung ohne Auflösung der Ehe anzuwendende Recht bestimmt haben, oder das von der angerufenen Behörde darauf angewandte Recht.<sup>(134)</sup>

Eine Vereinbarung über die Wahl des anzuwendenden Rechts ist schriftlich zu erstellen oder auf einem Datenträger zu erfassen, dessen Inhalt für eine spätere Einsichtnahme zugänglich ist, und von beiden Parteien zu unterschreiben.

Bei der Gerichtsstandsvereinbarung ist es nicht möglich, ein auf eine Unterhaltspflicht anzuwendendes Recht betreffend eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder einen Erwachsenen mit einer Beeinträchtigung oder Unzulänglichkeit seiner persönlichen Fähigkeiten zu bestimmen.<sup>(135)</sup>

Das anzuwendende Recht ist maßgebend für verschiedene Aspekte des Unterhaltsrechts, darunter die Frage, ob und in welchem Umfang Anspruch auf Unterhalt besteht, in welchem Umfang Unterhalt für die Vergangenheit verlangt werden kann, die Grundlage für die Berechnung des Unterhaltsbetrags und die Indexierung, die Verjährungsfristen und die für die Einleitung eines Verfahrens geltenden Fristen sowie den Umfang der Erstattungspflicht der verpflichteten Personen, wenn eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung die Erstattung der der berechtigten Person anstelle von Unterhalt erbrachten Leistungen verlangt.<sup>(136)</sup>

Es gibt Sonderregeln für die Anwendung der Regeln auf Staaten mit verschiedenen Rechtssystemen sowie auch die EU und andere derartige Organisationen.<sup>(137)</sup>

(134) Artikel 8 Absatz 1 des Protokolls.

(135) Artikel 8 Absätze 2 bis 5. des Protokolls.

(136) Artikel 11. des Protokolls.

(137) Artikel 15 bis Artikel 17, Artikel 24 und Artikel 26 des Protokolls.

## 7.6. Anerkennung und Vollstreckung

### 7.6.1. Allgemeiner Hintergrund

Es gibt zwei gesonderte Verfahren für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Unterhaltssachen, je nachdem, ob ein Mitgliedstaat durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist oder nicht.

### 7.6.2. Durch das Protokoll gebundene Mitgliedstaaten

Erght in einem durch das Haager Protokoll von 2007 gebundenen Mitgliedstaat eine Entscheidung in Unterhaltssachen, so ist sie in einem anderen Mitgliedstaat ohne weiteres Verfahren und ohne die Möglichkeit, die Anerkennung und Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat anzufechten, anzuerkennen. Eine in einem durch das Haager Protokoll von 2007 gebundenen Mitgliedstaat ergangene Entscheidung, die dort vollstreckbar ist, ist in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckbar, ohne dass es dazu einer Vollstreckbarerklärung bedarf. Hat sich ein Unterhaltspflichtiger nicht auf die Klage eingelassen, besteht ein eingeschränktes Recht auf erneute Prüfung der Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat der Entscheidung. Die Vollstreckung kann durchgeführt werden, wenn eine Ausfertigung der Entscheidung zusammen mit einem Auszug aus der Entscheidung, der unter Verwendung des in Anhang I der Verordnung vorgesehenen Formblatts erstellt wurde, sowie gegebenenfalls einem Schriftstück vorgelegt werden, aus dem die Höhe der Zahlungsrückstände hervorgeht. Es kann notwendig sein, eine Übersetzung des Inhalts des Formblatts in der entsprechenden Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats vorzulegen. Ist die Ausstellung erfolgt, steht den Behörden der Vollstreckungsmitgliedstaaten nach Artikel 21 das Recht zu, die Vollstreckung der Entscheidung zu verweigern oder auszusetzen.

### 7.6.3. Nicht durch das Protokoll gebundener Mitgliedstaat

Erght die Entscheidung in einem nicht durch das Haager Protokoll von 2007 gebundenen Mitgliedstaat (Vereinigtes Königreich und Dänemark), bedarf es für die Anerkennung keines weiteren Verfahrens. Einer Entscheidung, die in einem durch das Haager Protokoll von 2007 gebundenen Mitgliedstaat ergangen und vollstreckbar ist, kann die Anerkennung in dem Mitgliedstaat, in dem um Anerkennung ersucht wird, verweigert werden, und im Vollstreckungsmitgliedstaat ist eine Vollstreckbarerklärung erforderlich. Dieses Verfahren entspricht im Allgemeinen demjenigen der ursprünglichen Brüssel-I-Verordnung.<sup>(138)</sup> Es müssen jedoch bestimmte Fristen eingehalten werden: Außer wenn außergewöhnliche Umstände es unmöglich machen, ist die Vollstreckbarerklärung binnen 30 Tagen nach Abschluss der Antragsformalitäten auszustellen. Das mit einem Rechtsbehelf gegen diese Erklärung befasste Gericht erlässt seine Entscheidung innerhalb von 90 Tagen nach seiner Befassung, es sei denn, dies erweist sich aufgrund außergewöhnlicher Umstände als nicht möglich.<sup>(139)</sup>

### 7.6.4. Öffentliche Urkunden und gerichtliche Vergleiche<sup>(140)</sup> – Artikel 48

Öffentliche Urkunden und gerichtliche Vergleiche, die im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar sind, sind in einem anderen Mitgliedstaat ebenso wie gerichtliche Entscheidungen anzuerkennen und vollstreckbar. Ein Auszug eines gerichtlichen Vergleichs oder einer solchen Urkunde kann von der zuständigen Behörde des Ursprungsmitgliedstaats

<sup>(138)</sup> Siehe Ziffer 2.2.6 oben.

<sup>(139)</sup> Artikel 30.

<sup>(140)</sup> Siehe die Begriffsbestimmungen in Artikel 2.

unter Verwendung der entsprechenden Formblätter ausgestellt werden, die in den Anhängen der Verordnung vorgesehen sind.

## 7.7. Prozesskostenhilfe und Kostenbefreiung – Artikel 44 bis Artikel 47

Durch die Verordnung werden die an einer Unterhaltssache beteiligten Parteien in die Lage versetzt, Prozesskostenhilfe für den effektiven Zugang zum Recht zu erhalten. In Fällen, in denen ein Antrag über die Zentralen Behörden gemäß der Verordnung gestellt wird, ist jedem Antragsteller, der seinen Aufenthalt im ersuchenden Mitgliedstaat hat, Prozesskostenhilfe durch den ersuchten Mitgliedstaat zu gewähren. Dies gilt nicht, wenn und soweit dies nicht notwendig ist, um es den Parteien zu gestatten, ihre Sache zu betreiben, und die Zentrale Behörde die nötigen Dienstleistungen unentgeltlich erbringt.

Der ersuchte Mitgliedstaat leistet unentgeltliche Prozesskostenhilfe für alle von einer berechtigten Person gestellten Anträge in Bezug auf Unterhaltspflichten aus einer Eltern-Kind-Beziehung gegenüber einer Person, die das 21. Lebensjahr nicht vollendet hat. Die zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaats kann in Bezug auf Anträge zur Herbeiführung einer Entscheidung oder Änderung einer ergangenen Entscheidung betreffend Unterhaltspflichten die Gewährung unentgeltlicher Prozesskostenhilfe ablehnen, wenn sie den Antrag oder einen Rechtsbehelf für offensichtlich unbegründet erachtet.

Der Anspruch auf Prozesskostenhilfe darf im Umfang nicht geringer sein als derjenige, der Parteien in vergleichbaren Fällen zur Verfügung steht. Unter Prozesskostenhilfe ist die Unterstützung zu verstehen, die erforderlich ist,

damit die Parteien ihre Rechte in Erfahrung bringen und geltend machen sowie sicherstellen können, dass ihr Antrag zügig bearbeitet wird, und deckt erforderlichenfalls folgende Punkte ab:

- eine vorprozessuale Rechtsberatung,
- den Rechtsbeistand bei Anrufung einer Behörde oder eines Gerichts und die rechtliche Vertretung vor Gericht,
- eine Befreiung von Verfahrenskosten und Gebühren oder eine Unterstützung bei solchen Kosten,
- die Kosten, die bei einer Prozessniederlage des Empfängers der Prozesskostenhilfe an die Gegenpartei zu zahlen sind, und die gedeckt würden, wenn der Empfänger der Prozesskostenhilfe seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Mitgliedstaat hätte, in dem das Gericht angerufen wurde,
- Dolmetschleistungen,
- die Übersetzung der vom Gericht oder der zuständigen Behörde verlangten und vom Empfänger der Prozesskostenhilfe vorgelegten Schriftstücke, die für die Entscheidung des Rechtsstreits erforderlich sind,
- die Reisekosten des Empfängers der Prozesskostenhilfe und anderer Personen, die bei Gericht anwesend sein müssen, um die Sache dieser Partei zu betreiben, und sofern das Gericht entscheidet, dass eine andere Form der Anhörung nicht ausreichend wäre.

Eine Partei, der im Ursprungsmitgliedstaat der Entscheidung in einer Unterhaltssache vollständige oder teilweise Prozesskostenhilfe oder eine Befreiung von Verfahrenskosten und Gebühren gewährt wurde, hat Anspruch auf die günstigste Prozesskostenhilfe oder weitestgehende Befreiung von Verfahrenskosten und Gebühren, die das Recht des

Vollstreckungsmitgliedstaats vorsieht. Eine Partei, die vor einer in Anhang X der Verordnung aufgeführten Verwaltungsbehörde des Ursprungsmitgliedstaats ein unentgeltliches Verfahren in Anspruch nehmen konnte, hat ebenfalls einen Anspruch darauf, sofern sie im Vollstreckungsmitgliedstaat ein Schriftstück der zuständigen Behörde dieses Staates vorlegt, mit dem bescheinigt wird, dass sie die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt, um vollständige oder teilweise Prozesskostenhilfe und/oder eine Befreiung von Verfahrenskosten und Gebühren in Anspruch zu nehmen. Die zuständigen Behörden sind in Anhang XI der Verordnung aufgelistet.<sup>(141)</sup>

Prozesskostenhilfe kann gemäß dem innerstaatlichen Recht (und wenn die Bedürftigkeits- und Begründetheitskriterien erfüllt sind) gewährt werden, wenn nach der Verordnung kein Anspruch besteht.<sup>(142)</sup> Nach den Bestimmungen der Verordnung steht Prozesskostenhilfe nicht nur für Gerichtsverfahren zu, sondern auch in dem Fall, dass die Entscheidungen und Verfahren im Zusammenhang mit der Gewährung und Vollstreckung von Unterhalt von anderen Behörden eingeleitet und durchgeführt werden, auch für Verfahren vor diesen Behörden.<sup>(143)</sup>

(141) Siehe ABL L 293, 11.11.2011, S. 24. Zu Dänemark siehe auch ABL L 251, 21.09.2013, S. 1.

(142) Siehe Artikel 47 Absatz 1.

(143) Siehe die Begriffsbestimmung für „Gericht“ in Artikel 2 Absatz 2; die in die Begriffsbestimmung für „Gericht“ einbezogenen Behörden sind in Anhang X aufzulisten.

## 7.8. Zentrale Behörden – Artikel 49 bis Artikel 63

Den gemäß der Verordnung bestimmten Zentralen Behörden wird eine größere Rolle zugewiesen, als dies bei anderen Unterhaltsinstrumenten der Fall ist. Sie sollen insbesondere Unterhaltsberechtigte unterstützen, die Anträge auf Vollstreckung oder Feststellung von Entscheidungen in Unterhaltssachen stellen. In jedem Mitgliedstaat gibt es mindestens eine Zentrale Behörde; einem Staat mit mehreren Rechtssystemen oder verschiedenen Gebietseinheiten steht es frei, mehr als eine Zentrale Behörde zu bestimmen<sup>(144)</sup>. Die Aufgaben der Zentralen Behörden werden in der Verordnung ausführlich dargelegt.<sup>(145)</sup> Die Zentralen Behörden können die notwendigen Maßnahmen ergreifen oder ihre Vorschriften großzügiger auslegen, um unterhaltsberechtigte Personen dabei zu unterstützen, die Zahlung fälliger Beträge zu gewährleisten; dazu sind sie auch dabei behilflich, den Aufenthaltsort verpflichteter Personen ausfindig zu machen, und gegebenenfalls Informationen über deren Einkommen, Vermögen und Bankkonten zu erlangen. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Zentralen Behörden gehalten, untereinander zusammenzuarbeiten und Anträge und Informationen an die entsprechenden Behörden einschließlich der Gerichte zu übermitteln. Die Zentralen Behörden dürfen für ihre Dienstleistungen keine Gebühren erheben.<sup>(146)</sup> Die Aufgaben der Zentralen Behörden können in dem Umfang, wie es das innerstaatliche Recht des betroffenen Mitgliedstaats vorsieht, von öffentlichen Einrichtungen oder anderen, unter der Aufsicht der zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats stehenden Behörden übernommen werden.

(144) Artikel 49 Absatz 2.

(145) Siehe Artikel 50 und Artikel 51.

(146) Zu den Befugnissen und Aufgaben der Zentralen Behörden allgemein siehe Kapitel VII der Verordnung.





Erbrecht

## 8.1. Zweck und Hintergrund der Erbrechtsverordnung <sup>(147)</sup>

Es erwies sich angesichts der ständig steigenden Zahl der Bürger, die in der Europäischen Union von ihrem Grundrecht Gebrauch machten, sich in einem anderen als ihrem Herkunftsmitgliedstaat frei zu bewegen und aufzuhalten oder dort Vermögen zu erwerben, als dringend notwendig, über die Schaffung eines Rechtsrahmens für schnellere, reibungslosere und billigere Verfahren im Bereich des grenzüberschreitenden Erbrechts nachzudenken. Deshalb beschloss der Europäische Rat auf seiner Tagung im Dezember 2009 in Brüssel als Teil des „Stockholmer Programms“, den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Verfügungen und anderen Entscheidungen auf Erb- und Nachlasssachen auszuweiten, die durch die früheren Rechtsinstrumente nicht abgedeckt waren.

Die Europäische Kommission legte einen Vorschlag für eine diesbezügliche Verordnung vor, der im Juli 2012 vom Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union angenommen wurde. Die Verordnung findet zwar auf den Nachlass von Personen Anwendung, die am 17. August 2015 oder danach verstorben sind, dennoch bleibt sie hinsichtlich der vor diesem Tag getroffenen Rechtswahl und errichteten Verfügungen von Todes wegen wirksam, sofern diese Verfügungen die in der Verordnung genannten Bedingungen erfüllen. <sup>(148)</sup> Ebenso wie andere Rechtsinstrumente der justiziellen Zusammenarbeit findet diese

(147) Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses. Es ist darauf hinzuweisen, dass sich außer Dänemark auch das Vereinigte Königreich und Irland nicht an der Annahme der Verordnung beteiligt haben und nicht durch sie gebunden sind.

(148) Siehe Artikel 83.

Verordnung in Dänemark keine Anwendung. Das Vereinigte Königreich und Irland haben beschlossen, sich nicht daran zu beteiligen.

Die wichtigsten Zielsetzungen der Verordnung sind:

- die Verbesserung der Rechtssicherheit und der Vorhersehbarkeit der Zuständigkeit von Gerichten in Erbsachen, unter anderem durch die Gewährleistung, dass die Erblasser das auf ihr Nachlassvermögen anwendbare Recht wählen können, was sich möglicherweise auch auf das zuständige Gericht auswirkt;
- Klarheit darüber, welches Recht auf Erbsachen Anwendung findet, insbesondere in den Fällen, in denen die Personen, um deren Nachlass es geht, mit mehr als einem Mitgliedstaat in Verbindung stehen;
- es zu ermöglichen, Erbverträge aufzusetzen, die klare Angaben zum Rechtsbereich und zur Wirksamkeit des auf sie anwendbaren Rechts beinhalten;
- die eindeutige Festlegung der Identität und Befugnisse der für die Verwaltung des Nachlasses des Erblassers verantwortlichen Personen sowie die Gewährleistung, dass diese Befugnisse in anderen als den Ursprungsmitgliedstaaten anerkannt und vollstreckt werden;
- die Gewährleistung, dass in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidungen in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden, ohne dass es eines besonderen Verfahrens bedarf;
- die Gewährleistung, dass öffentliche Urkunden in Erbsachen vollstreckt werden, sodass sie in anderen Mitgliedstaaten dieselbe Wirkung haben wie in dem Mitgliedstaat, in dem sie errichtet, beglaubigt oder eingetragen wurden;
- die Einführung eines fakultativen Europäischen Nachlasszeugnisses, aus dem eindeutig hervorgeht, wer Berechtigter und wer Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter ist.

Die in der Verordnung verankerte Nachlassregelung hat darüber hinaus den potenziellen Vorteil, dass sie einen „ganzheitlichen“ Ansatz in Erbsachen fördert, das heißt, dass sie den Nachlass als Ganzes behandelt und keine Unterteilung nach Vermögensarten, wie beispielsweise in bewegliches und unbewegliches Vermögen, vornimmt, wie es für die Nachlassregelungen in einigen Mitgliedstaaten kennzeichnend ist.

### Beispiele

Herr B aus Portugal, der seit mehreren Jahren in Brüssel lebt und arbeitet, beschließt, nach Portugal zurückzukehren. Er besitzt sowohl in Portugal als auch in Brüssel Vermögen und Anlagen und zudem ein Ferienhaus in Frankreich. Er lebt mit seiner Familie in Brüssel. Hat er in seinem Testament keine Rechtswahl getroffen, wird das im Falle seines Todes Fragen hinsichtlich des auf seinen Nachlass anwendbaren Rechts und auf die dafür zuständigen Gerichte beziehungsweise Behörden aufwerfen. Hat er jedoch eine Rechtswahl getroffen und sollte er beispielsweise plötzlich in Frankreich sterben, werden sich hinsichtlich des Erbfalls Fragen nach den Folgen seines Todes in Frankreich stellen.

### Ein weiteres Beispiel

Die Holländerin Frau K. arbeitet seit mehreren Jahren in Deutschland. Sie hat keine Kinder und lebt in einer eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft. Sie steht vor ihrer Pensionierung und beabsichtigt, mit ihrer Partnerin in ihr kürzlich erworbenes Haus in Andalusien zu ziehen, ihre Wurzeln und ihren Grundbesitz in den Niederlanden jedoch weiterhin beizubehalten. Sie hat ihr Testament in den Niederlanden aufgesetzt, das ihren gesamten Nachlass regelt, und auf das das niederländische Recht Anwendung findet. Diese Regelung kollidiert mit dem spanischen Rechtssystem. Was würde im Falle ihres Todes geschehen?

## 8.2. Zuständigkeit in Erbsachen

### 8.2.1. Die Grundregel und ihre Abweichungen – Artikel 4 bis Artikel 9

Für den gesamten Nachlass sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dessen Hoheitsgebiet der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Mit dieser Regel geht eine Reihe von Ausnahmen einher, insbesondere was die Wahl des Gerichts und die Rechtswahl anbelangt. In den Fällen, in denen der Erblasser das Recht des Staates, dessen Nationalität er zum Zeitpunkt der Rechtswahl oder zum Zeitpunkt seines Todes besitzt, zur Anwendung auf die Rechtsnachfolge gewählt hat, können die „betroffenen Parteien“ die Gerichte dieses Mitgliedstaats für ausschließlich zuständig erklären. Es sei darauf hingewiesen, dass der Erblasser selbst in diesem Beispiel keine betroffene Partei ist. Deshalb fällt eine beispielsweise direkt in einem Testament vom Erblasser getroffene Wahl des Gerichts nicht unter diese Regelung. Die in einem Testament getroffene Rechtswahl kann sich jedoch auf die Zuständigkeit in der Erbsache auswirken. Die Verordnung enthält subsidiäre Vorschriften, nach denen ein Gericht oder die Gerichte in dem Mitgliedstaat, dessen Recht der Erblasser als auf den Nachlass anwendbares Recht gewählt hat, kraft einer wie vorstehend beschriebenen Wahl für die Entscheidungen in einer Erbsache zuständig sein kann; es kann auch dann zuständig sein, wenn ein Gericht in dem Mitgliedstaat, in dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte, sich für unzuständig erklärt, oder wenn die Verfahrensparteien die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ausdrücklich anerkennen. Neben den genannten Vorschriften kann die Zuständigkeit auch auf dem Erscheinen von Verfahrensparteien basieren, die keine Gerichtswahl vorgenommen haben.

## 8.2.2. Der Begriff „Gericht“ – Artikel 3 Absatz 2

Es ist ein sehr hervorstechendes Merkmal der Verordnung, dass der Begriff „Gericht“ viel weiter gefasst ist als in den zivilrechtlichen Instrumenten der EU sonst üblich. Zusätzlich zu den für Erbsachen zuständigen Justizbehörden umfasst der Begriff sonstige Behörden sowie Angehörige von Rechtsberufen mit Zuständigkeiten in Erbsachen, sofern sie gerichtliche Funktionen ausüben oder in Ausübung einer Befugnisübertragung durch ein Gericht oder unter der Aufsicht eines Gerichts handeln. Diese Behörden oder Angehörigen von Rechtsberufen müssen ihre Unparteilichkeit bei der Ausübung dieser Funktionen und das Recht der Parteien auf rechtliches Gehör gewährleisten. Ihre Entscheidungen sollten vergleichbare Rechtskraft und Rechtswirkung wie eine Entscheidung eines Gerichts in der gleichen Sache haben. Die Mitgliedstaaten müssen die Europäische Kommission davon unterrichten, welche Behörden und Angehörigen von Rechtsberufen dieser Beschreibung entsprechen. Sehr wahrscheinlich fallen Angehörige von Rechtsberufen wie Rechtsanwälte und Notare, die mit Erbsachen betraut sind und in bestimmten Mitgliedstaaten in Gerichtsverfahren auftreten, unter diese Kategorien der Angehörigen von Rechtsberufen.

## 8.2.3. Zuständigkeit – weitere Bestimmungen – Artikel 10 und Artikel 11

Hatte der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, so sind die Gerichte eines Mitgliedstaats, in dem sich Nachlassvermögen befindet, für Entscheidungen in Erbsachen zuständig, wenn der Erblasser die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats im Zeitpunkt seines Todes besaß, oder, wenn dies nicht der Fall ist, er seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Mitgliedstaat

hatte, sofern die Änderung dieses gewöhnlichen Aufenthalts zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Ist kein Gericht in einem Mitgliedstaat zuständig, dann sind letztlich die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem sich Nachlassvermögen befindet, für Entscheidungen über dieses Nachlassvermögen zuständig.

Wenn kein Gericht eines Mitgliedstaats aufgrund dieser Vorschriften zuständig ist, so können die Gerichte eines Mitgliedstaats in Ausnahmefällen in einer Erbsache entscheiden, wenn es sich als unmöglich erweist, ein Verfahren in einem Drittstaat, zu dem die Sache einen engen Bezug aufweist, einzuleiten. Diese Vorschrift der Notzuständigkeit (*forum necessitatis*) soll sicherstellen, dass es stets ein Gericht in einem Mitgliedstaat gibt, das in Erbsachen entscheidet.

## 8.2.4. Zuständigkeit hinsichtlich der Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft – Artikel 13

Eine weitere wichtige Vorschrift der Verordnung regelt, welches Gericht nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht für die Entgegennahme einer der folgenden Erklärungen einer Person zuständig ist:

- Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft;
- Annahme oder Ausschlagung eines Vermächtnisses oder eines Pflichtteils;
- Erklärung zur Begrenzung der Haftung der betreffenden Person für die Nachlassverbindlichkeiten des Erblassers.

Nach dieser Regelung sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem die Person, die vor einem Gericht eine diesbezügliche Erklärung abgibt, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern diese Erklärungen nach dem Recht dieses Mitgliedstaats vor einem Gericht abgegeben werden können.

### 8.2.5. Vermögenswerte, die in einem Drittstaat belegen sind – Artikel 12

Umfasst der Nachlass des Erblassers Vermögenswerte, die in einem Drittstaat belegen sind, das heißt in einem Staat, der kein EU-Mitgliedstaat ist oder, wie im Falle Dänemarks, Irlands oder des Vereinigten Königreichs, in einem Mitgliedstaat, für den die Verordnung nicht verbindlich ist, kann das in der Erbsache angerufene Gericht auf Antrag einer der Parteien beschließen, über einen oder mehrere Vermögenswerte nicht zu befinden, wenn zu erwarten ist, dass seine Entscheidung in Bezug auf diese Vermögenswerte in dem betreffenden Drittstaat nicht anerkannt oder gegebenenfalls nicht für vorstreckbar erklärt wird. Das bedeutet, dass hinsichtlich dieser Vermögenswerte gesonderte Verfahren in dem Drittstaat, in dem sie belegen sind, eingeleitet werden müssen. Diese Vorschrift berührt nach dem Recht des Mitgliedstaats, dessen Gericht angerufen wurde, nicht das Recht der Parteien, den Gegenstand des Verfahrens zu beschränken.

## 8.3. Anwendbares Recht

### 8.3.1. Anwendbares Recht – Reichweite – Artikel 23

Dem nach den Vorschriften der Verordnung bezeichneten Recht in Erbsachen unterliegt, unabhängig davon, ob es sich um das Recht eines Mitgliedstaats handelt oder nicht, die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen. Diesem Recht unterliegen insbesondere:

- die Gründe für den Eintritt des Erbfalls sowie dessen Zeitpunkt und Ort;
- die Berufung der Berechtigten, die Bestimmung ihrer jeweiligen Anteile sowie die Nachlassansprüche des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners;

- die Erbfähigkeit;
- die Enterbung und die Erbu unwürdigkeit;
- der Übergang der zum Nachlass gehörenden Vermögenswerte, Rechte und Pflichten auf die Erben;
- die Befugnisse der Testamentsvollstrecker und anderer Nachlassverwalter, insbesondere im Hinblick auf die Veräußerung von Vermögen und die Befriedigung der Gläubiger;
- die Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten;
- der verfügbare Teil des Nachlasses, die Pflichtteile und andere Beschränkungen der Testierfreiheit sowie andere Ansprüche gegen den Nachlass oder die Erben;
- die Ausgleichung und Anrechnung von unentgeltlichen Zuwendungen und Vermögensvorteilen bei der Bestimmung der Anteile der einzelnen Berechtigten; und
- die Teilung des Nachlasses.

### 8.3.2. Anwendbares Recht – Allgemeine Regelung – Artikel 21

Im Gegensatz zur allgemeinen Zuständigkeitsregelung und sofern in der Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, unterliegt die Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates – nicht des Mitgliedstaats –, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Stellt sich heraus, dass der Erblasser offensichtlich eine engere Verbindung zu einem anderen als dem Staat hatte, dessen Recht nach der vorstehenden Regelung anzuwenden wäre, beispielsweise einem Staat, in dem er seinen vorhergehenden gewöhnlichen Aufenthalt hatte, oder dem Staat, dem er angehörte oder in dem er seinen Wohnsitz hatte, so ist auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.

### 8.3.3. Anwendbares Recht – Rechtswahl – Artikel 22

Eine Person kann für die Rechtsnachfolge von Todes wegen nur das Recht des Staates wählen, dem sie im Zeitpunkt der Rechtswahl oder ihres Todes angehört. Eine Person, die mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt, kann entsprechend das Recht eines der Staaten wählen, denen sie im Zeitpunkt der Rechtswahl oder ihres Todes angehört.<sup>(149)</sup> Die Rechtswahl muss ausdrücklich in einer Erklärung in Form einer Verfügung von Todes wegen erfolgen oder sich aus den Bestimmungen einer solchen Verfügung – einem Testament oder einer letztwilligen Verfügung – ergeben. Die materielle Wirksamkeit der Rechtshandlung, durch die die Rechtswahl vorgenommen wird, unterliegt dem gewählten Recht. Der Erblasser kann seine Rechtswahl in der gleichen Weise wie eine Verfügung von Todes wegen ändern oder widerrufen. Diese letzte Bestimmung gibt den Bürgern eine begrenzte Freiheit, Änderungen, die sich im Laufe ihres Lebens in ihren persönlichen Umständen ergeben, Rechnung zu tragen (beispielsweise wenn sie nach ihrer Pensionierung in einen anderen Mitgliedstaat als den ziehen wollen, in dem sie während ihrer beruflichen Tätigkeit gelebt haben).

### 8.3.4. Weitere Regelungen in Bezug auf das anwendbare Recht – Artikel 24 und Artikel 25

Es gibt weitere Regelungen, welches Recht auf die Zulässigkeit und materielle Wirksamkeit einer Verfügung von Todes wegen (Testamente und letztwillige Verfügungen), auf die Zulässigkeit und Wirksamkeit von

Erbverträgen, die zu Lebzeiten des Erblassers geschlossen wurden und in einigen Rechtssystemen als letztwillige Verfügung unter Lebenden bezeichnet werden, sowie auf die Bindungswirkung dieser Verträge unter den beteiligten Parteien anzuwenden ist. Diese Verfügungen und Verträge unterliegen, sofern keine Rechtswahl getroffen wurde, dem Recht, das auf den Nachlass des Erblassers Anwendung gefunden hätte, wenn er zu dem Zeitpunkt verstorben wäre, an dem die Verfügung errichtet oder der Vertrag geschlossen wurde. Die Parteien können die Rechtswahl unter den allgemein für die Rechtsnachfolge von Todes wegen geltenden Bedingungen<sup>(150)</sup> treffen.

### 8.3.5. Materielle Wirksamkeit einer Verfügung von Todes wegen und Erbverträge – Artikel 26

Zur materiellen Wirksamkeit gehören:

- die Testierfähigkeit der Person, die die Verfügung von Todes wegen errichtet;
- die Gründe, aufgrund deren die Person, die die Verfügung errichtet, nicht zugunsten bestimmter Personen verfügen darf, oder aufgrund deren eine Person kein Nachlassvermögen erhalten darf;
- die Zulässigkeit der Stellvertretung bei der Errichtung einer Verfügung von Todes wegen;
- die Auslegung der Verfügung;
- Faktoren wie Täuschung, Nötigung oder Irrtum, die die Einwilligung oder Absicht der Person, die die Verfügung von Todes wegen errichtet, beeinflussen.

(149) Die Beantwortung der Frage nach der Staatsangehörigkeit einer Person, und ob sie unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der Europäischen Union innerstaatlichem Recht und gegebenenfalls internationalen Abkommen unterliegt, geht über das Ziel der Verordnung hinaus.

(150) Siehe vorstehende Ziffer.

### 8.3.6. Formgültigkeit der Verfügungen von Todes wegen und Erbverträge – Artikel 27

Eine Verfügung von Todes wegen oder ein Erbvertrag sind ebenso wie eine Änderung oder ein Widerruf dieser Verfügung oder dieses Erbvertrags wirksam, wenn sie den folgenden Gesetzen, und insbesondere dem Recht des Staates – auch hier nicht dem des Mitgliedstaats – entsprechen:

- in dem die Verfügung errichtet oder der Vertrag geschlossen wurde;
- dem der Erblasser oder mindestens eine der Personen, deren Rechtsnachfolge von Todes wegen durch einen Erbvertrag betroffen ist, entweder im Zeitpunkt der Errichtung der Verfügung bzw. des Abschlusses des Erbvertrags oder im Zeitpunkt des Todes angehörte, in dem der Erblasser oder diese Person ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte;
- in dem sich unbewegliches Vermögen befindet, soweit es sich um dieses handelt.

Die Frage des Wohnsitzes des Erblassers oder einer der Personen, deren Rechtsnachfolge von Todes wegen durch einen Erbvertrag betroffen ist, in einem bestimmten Staat regelt das in diesem Staat geltende Recht.

### 8.3.7. Bestellung und Befugnisse eines Nachlassverwalters

Hinsichtlich der bestimmten Situationen, in denen ein in der Erbsache zuständiges Gericht nach der Verordnung verbindlich einen Nachlassverwalter bestellen muss, das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anwendbare Recht jedoch ausländisches Recht ist, besteht die besondere Regelung, dass das Gericht in dieser Situation einen Nachlassverwalter nach seinem eigenen Recht bestellt. Ist der Verwalter nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anwendbaren

Recht ein Berechtigter und gibt es Interessenkonflikte zwischen den Berechtigten oder mit den Nachlassgläubigern oder gibt es Uneinigkeit der Berechtigten über die Verwaltung des Nachlasses oder handelt es sich um einen aufgrund der Art der Vermögenswerte schwer zu verwaltenden Nachlass, kann das Gericht nötigenfalls einen Fremdverwalter nach seinem eigenen Recht bestellen. Die Befugnisse des so bestellten Verwalters werden nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht im Einklang mit den vom Gericht festgesetzten besonderen Bedingungen ausgeübt. Der Verwalter muss die ihm übertragenen Funktionen und Befugnisse jedoch im Einklang mit dem Gesetz und den Verfahren nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anwendbaren Recht ausüben.

### 8.3.8. Sonstige Regelungen in Bezug auf das anwendbare Recht – Artikel 30 bis Artikel 33

- Es gibt besondere Regelungen, die sich auf die Anwendbarkeit bestimmter Vorschriften zur Rechtsnachfolge von Todes wegen beziehen und bestimmte Arten von unbeweglichen Sachen und andere Vermögenswerte sowie Unternehmen betreffen. Beinhaltet das Recht des Staates, in dem sich Vermögenswerte befinden, bestimmte Beschränkungen, die die Rechtsnachfolge von Todes wegen in Bezug auf diese Vermögenswerte betreffen, finden diese Vorschriften unabhängig von dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht Anwendung. Dadurch soll die Rechtsnachfolge von Todes wegen für die Familie und Unternehmen, die nach dem Recht bestimmter Staaten eine Sonderbehandlung erhalten, geschützt werden.<sup>(151)</sup>
- Macht eine Person ein dingliches Recht geltend, das ihr nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht zusteht, und

---

(151) Artikel 30.

kennt das Recht des Mitgliedstaats, in dem das Recht geltend gemacht wird, das betreffende dingliche Recht nicht an, so ist dieses Recht an das in der Rechtsordnung dieses Mitgliedstaats am ehesten vergleichbare Recht anzupassen, wobei die mit dem besagten dinglichen Recht verfolgten Ziele und Interessen und die mit ihm verbundenen Wirkungen zu berücksichtigen sind.<sup>(152)</sup>

- Es gibt Sonderregelungen in Bezug auf Personen, die als Opfer einer Katastrophe, beispielsweise bei einem Autounfall, sterben und deren Rechtsnachfolge von Todes wegen verschiedenen Rechten unterliegt, die diesen Sachverhalt unterschiedlich oder gar nicht regeln. Kann die Reihenfolge ihres Todes unter diesen tragischen Umständen nicht geklärt werden, so hat keine der verstorbenen Personen Anspruch auf den Nachlass des oder der anderen.<sup>(153)</sup>
- Ist nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht kein eingesetzter Erbe für die Nachlassgegenstände vorhanden, berührt die Anwendung dieses Rechts nicht das Recht eines Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet das Nachlassvermögen belegen ist, sich dieses Vermögen anzueignen, vorausgesetzt, die Gläubiger sind berechtigt, aus dem gesamten Nachlass Befriedigung ihrer Forderung zu suchen.<sup>(154)</sup>

### 8.3.9. Rück- und Weiterverweisung – Artikel 34

Mit Rück- und Weiterverweisung wird eine Situation bezeichnet, in der die Anwendung des für eine Rechtslage geltenden Rechts auch die Anwendung der Rechtsvorschriften seines Internationalen Privatrechts, einschließlich der Rechtsvorschriften des anwendbaren Rechts, beinhaltet, und die Anwendung

(152) Artikel 31.

(153) Artikel 32.

(154) Artikel 33.

dieser Vorschriften zur Anwendung des Rechts eines weiteren Staates führt. Das hat möglicherweise zur Folge, dass nicht eindeutig ist, welches Recht schließlich anzuwenden ist. Das kann sogar so weit gehen, dass das Recht des Staates, in dem die ursprüngliche Verfügung errichtet oder der ursprüngliche Vertrag geschlossen wurde, angewendet wird, selbst wenn das Recht dieses Staates in der Verfügung oder dem Vertrag nicht gewählt wurde. Da dies unter den Bürgern möglicherweise für Verwirrung und Unsicherheit sorgt, wird diese Rück- oder Weiterverweisung auf das Recht eines Drittstaates vermieden, indem man aus dem anwendbaren Recht die Rechtsvorschriften des Internationalen Privatrechts ausklammert, sodass nur das materielle Recht wirksam ist. Die Verordnung befasst sich nur insoweit mit der Anwendung der Rechtsvorschriften des Internationalen Privatrechts, sofern das Recht, nach dem die Verordnung anzuwenden ist, das Recht eines Drittstaates ist.<sup>(155)</sup> Als allgemeine Regelung gilt, dass das anwendbare Recht, sofern es das Recht eines Drittstaates ist, die Rechtsvorschriften des Internationalen Privatrechts umfasst, dass es jedoch auf Situationen beschränkt ist, die bewirken, dass dadurch das Recht eines Mitgliedstaats oder das Recht eines Drittstaats anwendbar wird, der dann sein eigenes Recht anwenden würde, das heißt ohne Rück- oder Weiterverweisung an einen weiteren Drittstaat. Die Weiter- oder Rückverweisung durch bestimmte in der Verordnung insbesondere in Artikel 21 Absatz 2 (engere Verbindung zu einem anderen als dem Staat, dessen Recht anzuwenden wäre), Artikel 22 (Rechtswahl), Artikel 27 (Formgültigkeit einer schriftlichen Verfügung von Todes wegen), Artikel 28 Buchstabe b (Formgültigkeit einer Annahme- oder Ausschlagerklärung, wenn diese den Formerfordernissen des Rechts des Staates entspricht, in dem der Erklärende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat) und Artikel 30 (Besondere Regelungen, die die Rechtsnachfolge von Todes wegen in Bezug auf Vermögenswerte

(155) Der Begriff Drittstaaten umfasst Mitgliedstaaten, für die die Verordnung nicht verbindlich ist, wie Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich; siehe Ziffer 8.2.5.

aus wirtschaftlichen, familiären oder sozialen Erwägungen beschränken oder berühren) genannte Rechtsordnungen sind nicht zu beachten.

### 8.3.10. Staaten mit mehr als einem Rechtssystem – Artikel 36

Verweist diese Verordnung auf das Recht eines Staates, der mehrere Gebietseinheiten umfasst, von denen jede eigene Rechtsvorschriften für die Rechtsnachfolge von Todes wegen hat, so bestimmen die internen Kollisionsvorschriften dieses Staates die Gebietseinheit, deren Rechtsvorschriften anzuwenden sind. Gibt es in dem Staat interne Rechtsvorschriften bezüglich des anwendbaren Rechts, sind diese anzuwenden. In Ermangelung solcher internen Kollisionsvorschriften ist in der Verordnung festgelegt, dass die Bezugnahme auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers als Bezugnahme auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers in der Gebietseinheit zu verstehen ist. Jede Bezugnahme auf das Recht des Staates, dem der Erblasser angehört, ist für die Bestimmung des anzuwendenden Rechts aufgrund von Bestimmungen, die sich auf die Staatsangehörigkeit des Erblassers beziehen, als Bezugnahme auf das Recht der Gebietseinheit zu verstehen, zu der der Erblasser die engste Verbindung hatte. Jede Bezugnahme auf andere Anknüpfungspunkte ist im Hinblick auf jeden Aspekt der Rechtsnachfolge von Todes wegen als Bezugnahme auf das Recht der Gebietseinheit zu verstehen, in der sich der einschlägige Anknüpfungspunkt befindet. Diese Rechtsvorschriften finden mit Ausnahme der für die Formgültigkeit der Verfügung von Todes wegen nach Artikel 27 geltenden Bestimmungen allgemein Anwendung, um das anwendbare Recht in Staaten mit unterschiedlichen Rechtssystemen zu ermitteln. Zu diesem Zweck ist die Bezugnahme in den Fällen, in denen es in dem betroffenen Staat, in dem das Recht der jeweiligen Gebietseinheit anzuwenden ist, keine Rechtsvorschriften des Internationalen Privatrechts gibt,

als Bezugnahme auf das Recht der Gebietseinheit zu verstehen, zu der der Erblasser oder die Personen, deren Rechtsnachfolge von Todes wegen durch den Erbvertrag betroffen ist, die engste Verbindung hatte. Das würde beispielsweise bedeuten, dass in dem Fall, in dem eine Person, die ihr Testament in einer Gebietseinheit eines solchen Staates aufgesetzt und in einer anderen Gebietseinheit Vermögenswerte besessen hat, geprüft werden müsste, ob die engere Verbindung zu einer Gebietseinheit nach dieser Regelung oder nach der Regelung von Artikel 27 bestanden hat.

## 8.4. Anerkennung und Vollstreckung

### 8.4.1. Zweck und Hintergrund

Um die Arbeit derjenigen, die mit Erbsachen befasst sind, zu unterstützen, werden die Regeln zur Anerkennung und Vollstreckung der in den Mitgliedstaaten ergangenen Entscheidungen im Hinblick auf ihre gegenseitige Anerkennung harmonisiert und vereinfacht, was bislang nicht immer selbstverständlich war. Als Entscheidung wird zu diesem Zwecke jede von einem Gericht eines Mitgliedstaats erlassene Entscheidung ungeachtet ihrer Bezeichnung<sup>(156)</sup> und einschließlich des Kostenfestsetzungsbeschlusses eines Gerichtsbediensteten definiert.

### 8.4.2. Rechtsvorschriften über die Anerkennung und Vollstreckung

Die Rechtsvorschriften sind eng an die Regelung der Brüssel-I-Verordnung, auf die Bezug genommen wird, angelehnt.<sup>(157)</sup>

(156) Die Bestimmung des Begriffs „Gericht“ siehe Ziffer 8.2.2.

(157) Siehe Ziffer 2.2.6.

### 8.4.3. Öffentliche Urkunden und gerichtliche Vergleiche

#### 8.4.3.1. Annahme öffentlicher Urkunden – Artikel 59

Es gibt allerdings weitergehende Rechtsvorschriften für die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden, die gewährleisten, dass in einem Mitgliedstaat errichtete öffentliche Urkunden die gleiche Wirkung wie im Ursprungsmitgliedstaat haben. Von der Verordnung wird auch ein Formblatt vorgesehen, in dem die Beweiskraft der öffentlichen Urkunde im Ursprungsmitgliedstaat erläutert wird. Das ist im Hinblick auf Erbverträge und andere Urkunden, die sich unmittelbar auf Erbsachen beziehen und als öffentliche Urkunden errichtet wurden, von besonderer Wichtigkeit. Diese Urkunden haben in den anderen Mitgliedstaaten die gleiche formelle Beweiskraft, sofern sie der öffentlichen Ordnung nicht widersprechen. Einwände in Bezug auf die Authentizität einer öffentlichen Urkunde sind nur bei den Gerichten des Ursprungsmitgliedstaats zu erheben. Einwände mit Bezug auf die in einer öffentlichen Urkunde beurkundeten Rechtsgeschäfte oder Rechtsverhältnisse werden bei den nach der Verordnung zuständigen Gerichten entschieden.

#### 8.4.3.2. Vollstreckbarkeit öffentlicher Urkunden und gerichtlicher Vergleiche – Artikel 60 bis Artikel 61

Öffentliche Urkunden oder gerichtliche Vergleiche, die im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar sind, werden in einem anderen Mitgliedstaat auf Antrag eines Berechtigten für vollstreckbar erklärt. Das Beantragungs-, Ablehnungs- oder Widerrufsverfahren für Vollstreckbarerklärungen entspricht dem für gerichtliche Entscheidungen; dasselbe gilt für die im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbaren gerichtlichen Vergleiche.

## 8.5. Europäisches Nachlasszeugnis – Artikel 62 bis Artikel 73

### 8.5.1. Hintergrund

Eine wichtige Neuerung der Verordnung ist die Einführung eines nicht verpflichtenden Europäischen Nachlasszeugnisses, durch das die Befugnisse der Nachlassverwalter sowie die Rechte der Erben und Vermächtnisnehmer in einer Erbsache mit grenzüberschreitendem Bezug einfach und zügig nachgewiesen werden können. Dadurch werden Zeit, Kosten und Verwaltungsverfahren eingespart, die nötig wären, diese Rechte und Befugnisse in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem Nachlassvermögen belegen ist, wirksam werden zu lassen. Die Verordnung enthält detaillierte Regeln für die Beantragung, Ausstellung, Wirkung und den Inhalt des Nachlasszeugnisses sowie zu den Ausstellungsbehörden und den Rechtsbehelfen, die gegen die Entscheidungen dieser Behörden eingelegt werden können. Auf den Inhalt dieser Bestimmungen wird im folgenden Abschnitt näher eingegangen.

### 8.5.2. Die Regelungen des Europäischen Nachlasszeugnisses

Ist die Verwendung des Zeugnisses verpflichtend? – Artikel 62

Das Zeugnis dient in erster Linie zur Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem es ausgestellt wurde. Es ist nicht verpflichtend und tritt nicht an die Stelle der innerstaatlichen Schriftstücke, die in den Mitgliedstaaten zu ähnlichen Zwecken verwendet werden.

### Welchen Zweck hat das Zeugnis? – Artikel 63

Das Zeugnis, das nicht an die Stelle von innerstaatlichen Schriftstücken tritt, ist zur Verwendung durch Erben, durch Vermächtnisnehmer und durch Nachlassverwalter bestimmt, die sich auf ihre Rechtsstellung oder ihre Rechte, Befugnisse sowie die Zuweisung bestimmter Vermögenswerte oder bestimmter Vermögenswerte des Nachlasses an die Erben oder Vermächtnisnehmer berufen.

### Wer stellt das Zeugnis aus? – Artikel 64

Die nach der Verordnung für Erbsachen in den Mitgliedstaaten zuständigen Gerichte oder anderen Behörden.

Zu diesen Behörden können Notare oder andere Behörden gehören, die nach dem maßgebenden innerstaatlichen Recht für Erbsachen zuständig sind.

### Antrag auf Ausstellung des Zeugnisses – Artikel 65 Absatz 1 und 2

Der Antrag auf Ausstellung des Zeugnisses kann von den am Nachlass berechtigten Erben und Vermächtnisnehmern oder Nachlassverwaltern mit dem zu diesem Zweck erstellten Formblatt gestellt werden.<sup>(158)</sup>

### Welche Angaben muss der Antrag enthalten? – Artikel 65 Absatz 3

Vollständige Angaben zum Erblasser und zum Antragsteller, zu etwaigen Vertretern des Antragstellers, zum Ehegatten oder Partner des Erblassers sowie Angaben zu sonstigen Berechtigten; Angabe des beabsichtigten Zwecks des Zeugnisses, Angaben zu vom Erblasser veranlassten Maßnahmen wie eine Verfügung über sein Vermögen oder einen sein Vermögen betreffenden Vertrag, etwaige Erklärungen über die Ausschlagung der Erbschaft sowie sonstige für die Ausstellung des Zeugnisses für nützlich erachtete Angaben.

<sup>(158)</sup> Das Formblatt wird von der Kommission nach dem nach Artikel 81 der Verordnung beschriebenen Verfahren erstellt.

### Was geschieht nach der Beantragung des Zeugnisses? – Artikel 66

Die Ausstellungsbehörde überprüft die vorgelegten Angaben, Erklärungen, Schriftstücke und sonstigen Nachweise. Sie kann die Vorlage weiterer Nachweise, die Abgabe von Erklärungen unter Eid oder eidesstattliche Versicherungen fordern. Ferner kann sie Berechtigte unterrichten, Beteiligte anhören und anderen Ausstellungsbehörden Auskunft über wichtige, die Erbsache betreffende Angelegenheiten erteilen.

### Ausstellung des Zeugnisses – Artikel 67

Für den Antrag ist das vorgeschriebene Formblatt zu verwenden. Das Zeugnis wird unverzüglich ausgestellt, nachdem der zu bescheinigende Sachverhalt feststeht und keine Einwände dagegen anhängig sind. Die Ausstellungsbehörde unternimmt alle erforderlichen Schritte, um die Berechtigten von der Ausstellung des Zeugnisses zu unterrichten.

### Inhalt des Zeugnisses – Artikel 68

Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- Bezeichnung und Anschrift der Ausstellungsbehörde, das Aktenzeichen, das Ausstellungsdatum, die Umstände, aus denen die Ausstellungsbehörde ihre Zuständigkeit für die Ausstellung des Zeugnisses herleitet;
- Angaben zum Antragsteller, Erblasser und zu den Berechtigten;
- Angaben zu einem vom Erblasser geschlossenen Ehe- oder diesem vergleichbaren Vertrag;
- das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende Recht;
- Angaben darüber, ob für die Rechtsnachfolge von Todes wegen die gewillkürte oder die gesetzliche Erbfolge gilt, einschließlich Angaben

zu den Rechten und Befugnissen der Erben, Vermächtnisnehmer, Testamentsvollstrecker und Nachlassverwalter;

- Angaben in Bezug auf die Berechtigten, Erben und Vermächtnisnehmer;
- die Beschränkungen der Rechte von Erben und Vermächtnisnehmern;
- die Befugnisse der Testamentsvollstrecker und Nachlassverwalter.

Wirkungen des Zeugnisses – Artikel 69

Das Zeugnis stellt unbeschadet der Vermutung, dass das Zeugnis die Sachverhalte nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht die Sachverhalte in Bezug auf die Erben, Vermächtnisnehmer, Testamentsvollstrecker und Nachlassverwalter sowie deren Rechte und Befugnisse zutreffend ausweist und dass, wer auf der Grundlage der im Zeugnis enthaltenen Angaben Dritten gegenüber Zahlungen leistet oder Vermögenswerte übergibt, als Person gilt, die zu diesen Transaktionen berechtigt ist, ein wirksames Schriftstück für die Eintragung des Nachlassvermögens in das einschlägige Register eines Mitgliedstaats dar. Das Zeugnis entfaltet seine Wirkungen in allen Mitgliedstaaten, ohne dass es eines besonderen Verfahrens bedarf.

Wird das Zeugnis dem Antragsteller ausgehändigt? – Artikel 70

Die Ausstellungsbehörde bewahrt die Urschrift des Zeugnisses auf und stellt dem Antragsteller und jeder anderen Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, beglaubigte Abschriften aus, die für einen Zeitraum von sechs Monaten gültig sind. In begründeten Ausnahmefällen kann eine längere Gültigkeitsfrist gewährt werden. Personen, die das Zeugnis nach Ablauf dieses Zeitraums verwenden wollen, müssen bei der Ausstellungsbehörde eine Verlängerung der Gültigkeitsfrist der beglaubigten Abschrift oder eine neue beglaubigte Abschrift beantragen. Die Ausstellungsbehörde muss ein

Verzeichnis der Personen führen, denen beglaubigte Abschriften ausgestellt wurden.

Können Fehler im Zeugnis berichtigt werden? – Artikel 71

Die Ausstellungsbehörde kann Schreibfehler auf Verlangen korrigieren. Ist das Zeugnis inhaltlich unrichtig, kann die Behörde es auf Verlangen ändern oder widerrufen. In diesem Fall unterrichtet die Ausstellungsbehörde alle Inhaber von beglaubigten Abschriften.

Können Entscheidungen der Ausstellungsbehörde angefochten werden? – Artikel 72 und 73

Entscheidungen, die die Ausstellungsbehörde getroffen hat, können von einer Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, vor einer Justizbehörde angefochten werden. Stellt die Justizbehörde fest, dass das Zeugnis inhaltlich unrichtig ist oder dass die Versagung der Ausstellung nicht gerechtfertigt war, so kann die zuständige Behörde das Zeugnis ändern, es ausstellen oder dafür sorgen, dass die Ausstellungsbehörde das Zeugnis berichtigt oder eine neue Entscheidung hinsichtlich der Ausstellung eines Zeugnisses trifft. Die Justizbehörde kann die Wirkung des Zeugnisses bis zu seiner Berichtigung oder Änderung oder bis zu seinem Widerruf – je nachdem was zutrifft – aussetzen.

## 8.6. Informationen zu den Rechtsvorschriften und Verfahren der Mitgliedstaaten – Artikel 77 bis 79

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Europäischen Kommission Informationen zu ihren innerstaatlichen erbrechtlichen Vorschriften und Verfahren, einschließlich Informationen zu der Art von Behörde, die für Erbsachen zuständig ist, sowie zu der Art von Behörde, die für die Entgegennahme von Erklärungen über die Annahme oder die Ausschlagung der Erbschaft zuständig ist. Sie stellen auch Merkblätter bereit, in denen alle Urkunden aufgeführt sind, die für die Eintragung einer unbeweglichen Sache erforderlich sind. Diese Informationen sind der Öffentlichkeit über das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen bekanntzumachen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission darüber hinaus mit:

- die Namen der unter den Begriff „Gericht“ fallenden Behörden und Angehörigen der Rechtsberufe;
- die Namen der für die Anträge auf Vollstreckbarerklärung und für Rechtsbehelfe zuständigen Gerichte oder Behörden;
- die Informationen zu den Behörden, die für die Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses zuständig sind;
- Angaben zu Rechtsbehelfsverfahren in Zusammenhang mit der Ausstellung von Europäischen Nachlasszeugnissen sowie über etwaige spätere Änderungen der Informationen.

Diese Informationen erfolgen über das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen.<sup>(159)</sup>

(159) Siehe Kapitel 14.

### Die eingangs genannten Beispiele unter neuem Blickwinkel

Herr B aus Portugal, der seit mehreren Jahren in Brüssel lebt und arbeitet, beschließt, nach Portugal zurückzukehren. Er besitzt sowohl in Portugal als auch in Brüssel Vermögen und Anlagen sowie ein Ferienhaus in Frankreich. Er lebt mit seiner Familie in Brüssel. Hat er in seinem Testament keine Rechtswahl getroffen, wird das im Falle seines Todes Fragen hinsichtlich des auf seinen Nachlass anwendbaren Rechts und der dafür zuständigen Gerichte beziehungsweise Behörden aufwerfen. Hat er jedoch eine Rechtswahl getroffen und sollte er beispielsweise plötzlich in Frankreich sterben, werden sich hinsichtlich des Erfalls Fragen nach den Folgen seines Todes in Frankreich stellen.

Nehmen wir an, Herr B. stirbt während seiner Ferien im August 2016 in Frankreich an den Folgen eines Wasserskiunfalls. Welche Auswirkungen hätte die Verordnung auf sein Nachlassvermögen? Hätte er ein Testament gemacht, würden die Erben und Nachlassverwalter nach dem einschlägigen anzuwendenden Recht eingesetzt beziehungsweise bestellt. Welches Recht wäre anzuwenden? Nach Artikel 22 hätte Herr B. das Recht des Staates, dem er angehört, also das portugiesische Recht wählen können. Hat er diese Rechtswahl nicht getroffen, findet gemäß Artikel 21 der Verordnung das Recht des Mitgliedstaats Anwendung, in dem er im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Wäre Herr B. allerdings im Ruhestand gewesen und hätte in Frankreich gelebt, wäre entweder das portugiesische oder das belgische Recht anzuwenden gewesen. Hätte Herr B. im Zeitpunkt seines Todes noch in Belgien gelebt, dann wäre davon auszugehen, dass er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Belgien hatte und das belgische Recht anzuwenden gewesen wäre.

Hinsichtlich der Zuständigkeit sieht die Verordnung im Falle von Herrn B. nicht vor, dass er das Gericht oder die Behörde bestimmen kann, das beziehungsweise die seinen Nachlass verwaltet. Sollte er allerdings in

seinem Testament versucht haben, die Zuständigkeit zu bestimmen, und seine Rechtswahl wird nach dem jeweils anzuwendenden Recht als rechtsgültig anerkannt, dann kann dies auch eine Auswirkung auf die Zuständigkeit haben. Andernfalls sieht die allgemeine Regelung in Artikel 4 vor, dass die Erbsache der Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaats unterliegt, in dem Herr B. im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, also der belgischen Gerichte. Herrn B's Erben können jedoch auch versuchen, das zuständige Gericht zu wählen. Das wäre dann das zuständige Gericht in Portugal, allerdings nur dann, wenn Herr B. das portugiesische Recht als für die Erbsache anzuwendendes Recht gewählt hätte.

### Ein weiteres Beispiel

Die Holländerin Frau K. arbeitet seit mehreren Jahren in Deutschland. Sie hat keine Kinder und lebt in einer eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft. Sie steht vor ihrer Pensionierung und beabsichtigt, mit ihrer Partnerin in ihr kürzlich erworbenes Haus in Andalusien zu ziehen, ihre Wurzeln und ihren Grundbesitz in den Niederlanden jedoch weiterhin beizubehalten. Sie hat ihr Testament in den Niederlanden aufgesetzt, das ihren gesamten Nachlass regelt und auf das das niederländische Recht Anwendung findet. Diese Regelung kollidiert mit dem spanischen Rechtssystem. Was würde im Falle ihres Todes geschehen?

Angenommen, Frau K. stirbt in Spanien, wohin sie und ihre Partnerin nach ihrer Pensionierung gezogen sind. Sie hat das niederländische Recht gewählt, und ihre Rechtswahl ist nach Artikel 22 der Verordnung rechtsgültig, auch wenn diese Wahl nach dem innerstaatlichen spanischen Recht unzulässig ist. Hinsichtlich der Zuständigkeit könnte Frau K. ebenso wie Herr B. nach der Verordnung keine Wahl treffen. Die Erben könnten sich jedoch angesichts der Tatsache, dass Frau K. ihre engen Beziehungen zu den Niederlanden und ihrem Grundbesitz beibehalten hat, für ein anderes als ein spanisches Gericht entscheiden. Nach

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung könnten die niederländischen Gerichte somit als für die Erbsache zuständig gewählt werden.

Sowohl im Falle von Herrn B. als auch von Frau K. ist es möglich, die Ausstellung eines Nachlasszeugnisses zu beantragen, sodass Verfügungen von Todes wegen in einem anderen/in anderen Mitgliedstaat/-staaten als dem, in dem das Nachlassvermögen belegen ist, leichter und zügiger durchgeführt werden können.



**Zustellung von Schriftstücken**

## 9.1. Hintergrund der Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken

### 9.1.1. Die „ursprüngliche“ Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken

Um den Zugang von Unternehmen und Bürgern in der Europäischen Union zur Justiz vor allem bei der Geltendmachung von grenzüberschreitenden Forderungen oder gerichtlichen Verfahren zu erleichtern, ist es wichtig, dass die Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden der Mitgliedstaaten reibungslos und effizient funktioniert. Ein Schlüsselement grenzüberschreitender gerichtlicher Verfahren stellt die Zustellung von Schriftstücken an die Prozess- und anderen betroffenen Parteien dar. Die Zustellung und Übermittlung von Schriftstücken unter den Justizbehörden der Mitgliedstaaten muss schnell und sicher erfolgen. Zu diesem Zweck wurde ein Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgehandelt, dessen Wortlaut im Mai 1997 angenommen wurde.<sup>(160)</sup> Dieses Übereinkommen wurde niemals ratifiziert und trat somit auch nicht in Kraft. Der Rat nahm kurz nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam eine Verordnung<sup>(161)</sup> an, in die wesentlichen Inhalte des Übereinkommens übernommenen wurden. Diese Verordnung trat am 31. Mai 2001 in Kraft.<sup>(162)</sup>

(160) Siehe ABL C 261 vom 27.8.1997, S.1.

(161) Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29 Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten; siehe ABL L 160 vom 30.06.2000, S. 37.

(162) Siehe ABL L 160 vom 30.6.2000, S. 37. Vor Inkrafttreten der Verordnung erfolgte die Zustellung in den Mitgliedstaaten nach dem Haager Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken aus dem Jahr 1965, dem die meisten Mitgliedstaaten beigetreten waren. Das Übereinkommen regelt die Zustellung von Schriftstücken zwischen den EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten.

### 9.1.2. Die derzeit geltende Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken

Wie auch bei den anderen Verordnungen über Zivilsachen wurde die Arbeitsweise der ersten Verordnung überprüft. Die Ergebnisse dieser Prüfung wurden im Oktober 2004 in einem Bericht der Europäischen Kommission veröffentlicht. Die Schlussfolgerungen des Berichts lauteten, dass die erste Verordnung im Allgemeinen zwar eine Verbesserung bei der Schnelligkeit und Wirksamkeit der grenzüberschreitenden Übermittlung von Schriftstücken zum Zwecke der Zustellung bewirkt hatte, dass es aber bestimmte Verfahrensaspekte bei der Anwendung gab, die nicht uneingeschränkt zufriedenstellend waren, und dass die Zielsetzungen der Verordnung nicht im gewünschten Maße erfüllt wurden. Deshalb schlug die Kommission vor, die Verordnung zu überarbeiten. Das führte im November 2007<sup>(163)</sup> zur Annahme der derzeit geltenden Verordnung.

## 9.2. Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken

### 9.2.1. Räumlicher Anwendungsbereich und Zweck der Verordnung

Die Verordnung ist in allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme des Königreichs Dänemark unmittelbar in Kraft. Zwischen Dänemark und den übrigen Mitgliedstaaten besteht eine gesonderte Vereinbarung zur Anwendung der

(163) Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates; siehe ABL L 324 vom 10.12.2007, S. 79.

Verordnung in Dänemark.<sup>(164)</sup> Die Verordnung ist in Zivil- und Handelssachen anzuwenden, in denen ein gerichtliches oder außergerichtliches Schriftstück von einem in einen anderen Mitgliedstaat zum Zwecke der Zustellung zu übermitteln ist.<sup>(165)</sup> Der Begriff „Zivil- und Handelssachen“ wurde vom Europäischen Gerichtshof ausführlich behandelt. In der ursprünglichen Verordnung umfasste der Begriff „Zivil- und Handelssachen“ auch Einnahmen-, Zoll- oder Verwaltungssachen. Aus dem Anwendungsbereich der derzeit geltenden Verordnung sind diese jedoch ebenso wie die Haftung des Staates für Handlungen und Unterlassungen bei der Ausübung der Staatsgewalt (hoheitliche Handlung) ausgeschlossen.<sup>(166)</sup> Die Verordnung gilt nicht, wenn der Name und die Anschrift des Empfängers unbekannt sind, doch können die Empfangsstellen gegebenenfalls nach der Verordnung Hilfe leisten, wenn die Anschrift unvollständig oder falsch ist. Die Verordnung findet auf die Zustellung von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken Anwendung.

(164) Siehe Beschluss 2006/326/EG des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen (ABL L 120 vom 5.5.2006, S. 23.) und das nachfolgende Abkommen der Europäischen Gemeinschaft mit dem Königreich Dänemark betreffend die zweite Zustellungsverordnung – siehe ABL L 331 vom 10.12.2008, S. 21.

(165) Der Gerichtshof der Europäischen Union hat geurteilt, dass in den Fällen, in denen der Empfänger eines Schriftstücks seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat hat, die Zustellung eines Schriftstücks nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung erfolgen muss. Die Gerichte eines Mitgliedstaats sind in diesem Fall nicht befugt, ein innerstaatliches Zustellungsverfahren anzuwenden, das verhindern würde, dass die Schriftstücke dem Empfänger tatsächlich und wirksam so rechtzeitig zugestellt werden, dass er sich hätte verteidigen können oder dass eine Übersetzung der Schriftstücke gewährleistet würde. Siehe das Urteil vom 19. Dezember 2012 in der Rechtssache Alder, C- 325/11.

(166) Ab April 2013 ist das Haager Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken aus dem Jahr 1965 für die EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Österreichs in Kraft. Kroatien ist dem Übereinkommen ebenfalls beigetreten.

### Beispiel

**Unternehmen A mit Sitz im Mitgliedstaat 1 hat Unternehmen B mit Sitz in Mitgliedstaat 2 in Mitgliedstaat 1 auf Zahlung eines beträchtlichen Geldbetrags verklagt. Unternehmen B hat sich nicht gegen die Klage verteidigt. Nach ungefähr vier Monaten hat das Gericht in Mitgliedstaat 1 ein Versäumnisurteil erlassen, in dem Unternehmen B aufgefordert wird, den geforderten Betrag an Unternehmen A zu zahlen. Unternehmen A hat die Ausstellung einer Vollstreckbarerklärung an das zuständige Gericht in Mitgliedstaat B, in dem Unternehmen B Vermögenswerte in Form von unbeweglichen Sachen besitzt, beantragt. Dem Antrag auf Ausstellung der Vollstreckbarerklärung wird stattgegeben, doch Unternehmen B legt Rechtsbehelf ein, und nach weiterer Prüfung wird festgestellt, dass Unternehmen B die Klageandrohung durch Unternehmen A nicht ordnungsgemäß zugestellt wurde. Das Berufungsgericht in Mitgliedstaat 2 setzt die Vollstreckbarerklärung aufgrund von Artikel 34 Absatz 2 der Brüssel-I-Verordnung aus. Kurz danach – bevor es Unternehmen A gelungen ist, die Lage zu bereinigen – wird Unternehmen B zahlungsunfähig, und Unternehmen A muss die Forderung zurückstellen.**

Anhand dieses Beispiels soll gezeigt werden, wie wichtig die ordnungsgemäße Zustellung von Schriftstücken für ein gerichtliches Verfahren ist. Eine unterlassene Zustellung kann die rechtmäßigen Interessen einer Prozesspartei ernsthaft gefährden. Die Zustellung von Schriftstücken in Drittstaaten kann zu zahlreichen Schwierigkeiten bei grenzüberschreitenden gerichtlichen Verfahren führen. Einfache und praktische Rechtsvorschriften für die grenzüberschreitende Zustellung von Schriftstücken sind eine der wichtigsten Voraussetzungen für ein gut funktionierendes europäisches Verfahrenssystem in Zivilsachen. Die Bereitstellung dieser Rechtsvorschriften ist die Zielsetzung der „Zustellungsverordnung“.

## 9.2.2. Struktur und Inhalt der Zustellungsverordnung

### 9.2.2.1. Übermittlungs- und Empfangsstellen und die Zentrale Behörde

Wie die ursprüngliche Verordnung, so vereinfacht auch die derzeit geltende Verordnung die Zustellung von Schriftstücken von einem in einen anderen Mitgliedstaat, indem sie bestimmt, dass alle Mitgliedstaaten zuständige Organe, sogenannte **Übermittlungs- und Empfangsstellen**, benennen, die für die Übermittlung beziehungsweise den Empfang von Schriftstücken zuständig sind. Bundesstaaten, Staaten mit mehreren Rechtssystemen, wie das Vereinigte Königreich, oder Staaten mit einer autonomen Gebietskörperschaft können mehrere derartiger Stellen benennen. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten Schriftstücke durch Amtspersonen, Beamte oder sonstige zuständige Personen (beispielsweise durch *huissiers de justice*) zustellen lassen.<sup>(167)</sup> Dem Schriftstück beziehungsweise den Schriftstücken, das/die zum Zwecke der Zustellung übermittelt werden soll/en, ist ein Antrag beizufügen, der nach dem Formblatt in Anhang I erstellt wird. Nach der derzeit geltenden Zustellungsverordnung muss die Empfangsstelle innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Schriftstücke eine Empfangsbestätigung unter Verwendung des Formblatts in Anhang I übersenden. Das ist unter anderem einer der Bereiche, in denen die derzeit geltende Zustellungsverordnung Fristen für die Durchführung von Maßnahmen nach den in der Verordnung vorgesehenen Verfahren mit dem Ziel festsetzt, das Zustellungsverfahren und letztlich den Zugang zum Recht zu beschleunigen. Sieht sich die Übertragungsstelle Schwierigkeiten und offenen Fragen gegenüber, bemüht sich die Empfangsstelle schnellstmöglich um eine Klärung

(167) Siehe Artikel 2.

der Probleme. Jeder Mitgliedstaat benennt mindestens eine **Zentrale Behörde**, die den Übermittlungsstellen Auskünfte erteilt und bei Schwierigkeiten bei der Übermittlung von Schriftstücken zum Zwecke der Zustellung nach Lösungswegen sucht.

### 9.2.2.2. Zustellung von Schriftstücken an den Empfänger

Die Empfangsstelle in dem Mitgliedstaat, in den die Schriftstücke zugestellt werden sollen, bewirkt oder veranlasst die Zustellung des Schriftstücks entweder nach dem Recht des Empfängermitgliedstaats oder in einem von der Übermittlungsstelle gewünschten besonderen Verfahren, sofern dieses Verfahren mit dem Recht des Empfängermitgliedstaats vereinbar ist. Die Zustellung erfolgt so rasch wie möglich, in jedem Fall jedoch binnen einem Monat nach Eingang. Konnte die Zustellung binnen dieser Frist nicht vorgenommen werden, unterrichtet die Empfangsstelle die Übermittlungsstelle und unternimmt weiterhin alle für die Zustellung erforderlichen Schritte.

### 9.2.2.3. Recht des Empfängers auf Verweigerung der Zustellung

Der Empfänger kann die Annahme des zuzustellenden Schriftstücks verweigern, wenn das Schriftstück nicht in der Amtssprache des Empfängermitgliedstaats abgefasst ist oder, wenn es im Empfängermitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt, nicht der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ortes abgefasst ist, an dem die Zustellung erfolgen soll, oder nicht in einer Sprache abgefasst ist, die der Empfänger versteht. Der Empfänger ist bei der Zustellung des Schriftstücks unter Verwendung des Formblatts in Anhang II über diese Rechte in Kenntnis zu setzen. Er muss die Empfängerstelle entweder bei

der Zustellung über die Verweigerung unterrichten oder das Schriftstück der Empfangsstelle binnen einer Woche zurücksenden.<sup>(168)</sup>

#### 9.2.2.4. *Bescheinigung über die Zustellung*

Nach Erledigung der für die Zustellung des Schriftstücks vorzunehmenden Schritte stellt die Empfangsstelle nach dem Formblatt in Anhang I eine entsprechende Bescheinigung aus, die der Übermittlungsstelle übersandt wird.

#### 9.2.2.5. *Kosten der Zustellung*

Im Bericht über die Arbeitsweise der ursprünglichen Zustellungsverordnung wurde darauf hingewiesen, wie schwierig es für die an grenzüberschreitenden gerichtlichen Verfahren Beteiligten in der Europäischen Gemeinschaft war, die Kosten für die Zustellung von Schriftstücken in den einzelnen Mitgliedstaaten zu beziffern. Folglich findet sich in der zweiten Verordnung eine Bestimmung, die vorsieht, dass für die Zustellung von Schriftstücken aus einem anderen Mitgliedstaat grundsätzlich keine Zahlung verlangt werden darf, es sei

(168) Der EuGH hat geurteilt, dass der Empfänger eines Schriftstücks die Annahme nicht verweigern kann, wenn die Anlagen desselben nicht in die Amtssprache des Übermittlungsmitgliedstaats übersetzt sind, wenn die Anlagen aus Beweisunterlagen bestehen, aber lediglich Beweisfunktion haben und für das Verständnis von Gegenstand und Grund des Antrags nicht unerlässlich sind. Im selben Urteil hat der Gerichtshof entschieden, dass der Umstand, dass der Empfänger eines zugestellten Schriftstücks in Ausübung seiner gewerblichen Tätigkeit vertraglich vereinbart hat, dass der Schriftverkehr in der Sprache des Übermittlungsmitgliedstaats geführt wird, einen Anhaltspunkt für das Gericht ist, den es berücksichtigen kann, wenn es prüft, ob der Empfänger die Sprache des Übermittlungsmitgliedstaats und damit den Klagegegenstand und -grund der in der vereinbarten Sprache abgefassten und ihm zugestellten Schriftstücke so versteht, dass er seine Rechte geltend machen kann. Siehe Urteil vom 8. Mai 2008 in der Rechtssache Ingenieurbüro Michael Weiss und Partner GbR gegen Industrie- und Handelskammer Berlin, C-14/07.

denn, bei der Zustellung wirkt eine Amtsperson oder eine andere nach dem Recht des Empfangsmitgliedstaats zuständige Person mit. Auslagen, die dadurch entstehen, dass bei der Zustellung eine Amtsperson oder eine andere nach dem Recht des Empfangsmitgliedstaats zuständige Person mitwirkt, müssen einer von diesem Mitgliedstaat nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung im Voraus festgesetzten einheitlichen Festgebühr entsprechen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die jeweiligen Festgebühren mit.<sup>(169)</sup>

#### 9.2.2.6. *Unmittelbare Zustellung an einen Justizbeamten in einem anderen Mitgliedstaat*

Eine Neuerung in der derzeit geltenden Verordnung bezieht sich auf die unmittelbare Zustellung von an gerichtlichen Verfahren Beteiligten durch Justizbeamte und sonstige zuständige Personen. Das bedeutet, dass ein Anspruchsteller oder sein Vertreter in Rechtssachen Schriftstücke unmittelbar an einen Justizbeamten in einem anderen Mitgliedstaat zustellen lassen kann, ohne eine Übermittlungsstelle in Anspruch nehmen zu müssen. Diese Rechtsvorschrift bedarf allerdings der Genehmigung einer solchen direkten Zustellung durch die Mitgliedstaaten. Informationen zu diesem und anderen Aspekten der Zustellungsverordnung finden sich auf zahlreichen Websites, unter anderem der des Europäischen Gerichtsatlasses in Zivilsachen.<sup>(170)</sup> Auf dieser Website finden

(169) Diese Informationen sind auf der Website des Europäischen Gerichtsatlas für Zivilsachen verfügbar [http://ec.europa.eu/justice\\_home/judicialatlascivil/html/ds\\_information\\_de.htm?countrySession=2&](http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/ds_information_de.htm?countrySession=2&).

(170) Link - [http://ec.europa.eu/justice\\_home/judicialatlascivil/html/ds\\_information\\_de.htm](http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/ds_information_de.htm) - Siehe beispielsweise auch den Eintrag für das VK unter - [http://ec.europa.eu/justice\\_home/judicialatlascivil/html/ds\\_otherinfostate\\_uk\\_de.jsp?countrySession=4&](http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/ds_otherinfostate_uk_de.jsp?countrySession=4&) aus dem hervorgeht, dass von den drei Gerichtsbezirken in diesem Mitgliedstaat nur der schottische die unmittelbare Zustellung nach Artikel 15 nicht ablehnt.

sich auch die Namen und Kontakthinweise von Justizbeamten und anderen für die Zustellung zuständigen Personen in den einzelnen Mitgliedstaaten.

#### 9.2.2.7. *Unmittelbare Zustellung durch Postdienste*

Die Mitgliedstaaten können die unmittelbare Zustellung durch Postdienste nicht länger ablehnen, wie es nach der ursprünglichen Verordnung möglich war. Nach der derzeit geltenden Verordnung steht es jedem Mitgliedstaat frei, Personen, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, gerichtliche Schriftstücke unmittelbar durch Postdienste per Einschreiben mit Rückschein oder gleichwertigem Beleg zustellen zu lassen.

#### 9.2.2.8. *Andere Arten der Übermittlung*

Die Verordnung sieht darüber hinaus andere Arten der Übermittlung und Zustellung von Schriftstücken vor, wie beispielsweise die Übermittlung auf konsularischem oder diplomatischem Wege sowie durch diplomatische oder konsularische Vertretungen sowie die unmittelbare Zustellung von gerichtlichen Schriftstücken durch Postdienste.

### 9.2.3. **Schutz der Interessen des Beklagten**

#### 9.2.3.1. *Verfahrenseinleitung*

War ein verfahrenseinleitendes Schriftstück nach dieser Verordnung zum Zweck der Zustellung in einen anderen Mitgliedstaat zu übermitteln und hat sich der Beklagte nicht auf das Verfahren eingelassen, so hat das Gericht das Verfahren auszusetzen, bis festgestellt ist,

- dass das Schriftstück in einem Verfahren zugestellt worden ist, das das Recht des Empfangsmitgliedstaats für die Zustellung der in seinem Hoheitsgebiet ausgestellten Schriftstücke an dort befindliche Personen vorschreibt, oder
- dass das Schriftstück tatsächlich entweder dem Beklagten persönlich ausgehändigt oder nach einem anderen in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren in seiner Wohnung abgegeben worden ist.

#### 9.2.3.2. *Entscheidung eines Rechtsstreits, auch wenn keine Bescheinigung über die Zustellung eingegangen ist (siehe Artikel 19 Absatz 2)*

Die Mitgliedstaaten teilen mit, dass ihre Gerichte ungeachtet der Einschränkungen von Ziffer 9.2.3.1 einen Rechtsstreit entscheiden können, auch wenn keine Bescheinigung über die Zustellung oder Aushändigung eingegangen ist, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Das Schriftstück ist nach einem in der Verordnung vorgesehenen Verfahren übermittelt worden.
- Seit der Absendung des Schriftstücks ist eine Frist von mindestens sechs Monaten verstrichen, die das Gericht nach den Umständen des Falles als angemessen erachtet.
- Trotz aller zumutbaren Schritte bei den zuständigen Behörden oder Stellen des Empfangsmitgliedstaats war eine Bescheinigung nicht zu erlangen.

### 9.2.3.3. *Nach Erlassen der Entscheidung*

Wenn ein verfahrenseinleitendes Schriftstück nach der Verordnung zum Zwecke der Zustellung von einem in einen anderen Mitgliedstaat übermittelt wurde und eine Entscheidung gegen einen Beklagten ergangen ist, der sich nicht auf das Verfahren eingelassen hat, so kann ihm das Gericht in Bezug auf Rechtsmittelfristen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligen, sofern

- der Beklagte ohne sein Verschulden nicht so rechtzeitig Kenntnis von dem Schriftstück erlangt hat, dass er sich hätte verteidigen können, oder nicht so rechtzeitig Kenntnis von der Entscheidung erlangt hat, dass er sie hätte anfechten können, und
- die Verteidigung des Beklagten nicht von vornherein aussichtslos erscheint.

Ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann nur innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem der Beklagte von der Entscheidung Kenntnis erhalten hat, gestellt werden.





**Beweisaufnahme**

## 10.1. Hintergrund der Verordnung über die Beweisaufnahme<sup>(171)</sup>

In einem in einem Mitgliedstaat anhängigen zivil- oder handelsrechtlichen Verfahren ist die Beweisaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat häufig von großer Wichtigkeit. Die EU hat mit der Verordnung über die Beweisaufnahme ein EU-weites System der direkten und raschen Übermittlung der Ersuchen um Beweisaufnahme und deren Erledigung zwischen den Gerichten geschaffen und genaue Kriterien hinsichtlich Form und Inhalt des Ersuchens festgelegt. Die Verordnung findet mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks Anwendung. In Angelegenheiten zwischen Dänemark und den übrigen EU-Mitgliedstaaten sowie Drittstaaten ist das Haager Übereinkommen vom 18 März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handelssachen anzuwenden. Diesem Übereinkommen sind jedoch noch nicht alle Mitgliedstaaten beigetreten beziehungsweise es ist noch nicht von allen Mitgliedstaaten ratifiziert worden.<sup>(172)</sup>

## 10.2. Die Verordnung über die Beweisaufnahme

### 10.2.1. Anwendungsbereich, Zweck und Umsetzung

Die Verordnung ist in Zivil- oder Handelssachen anzuwenden, wenn das Gericht eines Mitgliedstaats darum ersucht. Dieser Grundgedanke sollte im

Einklang mit den übrigen EU-Rechtsakten im Rahmen des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Bereich des Zivilrechts eigenständig ausgelegt werden. Das Gericht eines Mitgliedstaats kann das zuständige Gericht eines anderen Mitgliedstaats um Beweisaufnahme ersuchen oder kann darum ersuchen, in einem anderen Mitgliedstaat unmittelbar Beweis erheben zu dürfen. Die Verordnung beruht auf dem Grundsatz des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den Gerichten, das heißt, dass ein Ersuchen um Beweisaufnahme von dem „ersuchenden“ Gericht unmittelbar an das „ersuchte“ Gericht übersandt wird.<sup>(173)</sup> Jeder Mitgliedstaat erstellt eine Liste der für die Durchführung von Beweisaufnahmen nach dieser Verordnung zuständigen Gerichte. In dieser Liste ist auch der örtliche Zuständigkeitsbereich anzugeben. Darüber hinaus bestimmt jeder Mitgliedstaat eine oder mehrere Zentrale Behörden, die den Gerichten Auskünfte erteilen und nach Lösungen sucht/suchen, wenn bei einem Ersuchen Schwierigkeiten auftreten.

### 10.2.2. Ersuchen um Beweisaufnahme

In der Verordnung werden genaue Angaben zu Form und Inhalt des Ersuchens festgelegt und die bestimmten, im Anhang der Verordnung enthaltenen Formblätter im Hinblick auf das Ersuchen, die Empfangsbestätigung und Angaben für die Durchführung einer Beweisaufnahme vorgeschrieben. Das ersuchte Gericht erledigt das Ersuchen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 90 Tagen nach Eingang des Ersuchens. Sollte das nicht möglich sein, muss das ersuchte Gericht das ersuchende Gericht unter Angabe der Gründe entsprechend in Kenntnis setzen.

(171) Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen, siehe ABL L 174 vom 27.6.2001, S. 1.

(172) Mit Stand vom Juni 2014 sind alle EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Österreichs, Belgiens und Irlands dem Haager Übereinkommen beigetreten.

(173) Siehe [http://ec.europa.eu/justice\\_home/judicialatlascivil/html/te\\_information\\_de.htm?countrySession=15&](http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/te_information_de.htm?countrySession=15&)

### 10.2.3. Ablehnung der Erledigung

Ein Ersuchen um Vernehmung einer Person wird nicht erledigt, wenn sich die betreffende Person auf ein Recht zur Aussageverweigerung oder Aussageverbot beruft, das nach dem Recht des Mitgliedstaats des ersuchten Gerichts oder nach dem Recht des Mitgliedstaats des ersuchenden Gerichts vorgesehen ist, und im Ersuchen auf dieses Recht hingewiesen oder gegebenenfalls auf Veranlassung des ersuchten Gerichts vom ersuchenden Gericht bestätigt wurde. Andernfalls kann ein Ersuchen um Beweisaufnahme nur unter bestimmten außerordentlichen Umständen abgelehnt werden.

### 10.2.4. Anwesenheit von Parteien und des ersuchenden Gerichts bei der Beweisaufnahme

Das ersuchende Gericht muss in seinem Ersuchen um Beweisaufnahme angeben, ob die Vertragsparteien und/oder ihre Beauftragten an der Beweisaufnahme anwesend sein werden oder ob ihre Beteiligung beantragt wird. Das ersuchte Gericht unterrichtet die Parteien und Beauftragten über die Zeit und den Ort der Beweisaufnahme und prüft, ob und unter welchen Umständen die beantragte aktive Beteiligung statthaft ist. Beauftragte des ersuchenden Gerichts, unter anderem auch Justizbeamte, können bei der Beweisaufnahme zugegen und auch an ihr beteiligt sein, wenn dies mit dem Recht des Mitgliedstaats des ersuchten Gerichts und den von diesem festgesetzten Bedingungen vereinbar ist.

### 10.2.5. Erledigung des Ersuchens

Das ersuchte Gericht erledigt das Ersuchen nach Maßgabe des Rechts seines Mitgliedstaats. Die Beweisaufnahme kann auch nach einem besonderen

Verfahren durchgeführt werden, wenn das ersuchende Gericht dies beantragt und das Recht seines Mitgliedstaats dieses Verfahren vorsieht. Das ersuchte Gericht entspricht einem solchen Antrag, es sei denn, das betreffende Verfahren ist mit dem Recht des Mitgliedstaats des ersuchten Gerichts unvereinbar.

### 10.2.6. Einsatz von Kommunikationstechnologie

Die Verordnung sieht vor, dass die Beweisaufnahme unter Verwendung von Kommunikationstechnologien, wie Video- oder Telekonferenzen, durchgeführt wird. Das ersuchte Gericht entspricht einem solchen Antrag, es sei denn, dies ist mit dem Recht des Mitgliedstaats des ersuchten Gerichts unvereinbar oder wegen erheblicher tatsächlicher Schwierigkeiten unmöglich. Hat das ersuchende oder das ersuchte Gericht keinen Zugang zu den oben genannten technischen Mitteln, können diese von den Gerichten im gegenseitigen Einvernehmen zur Verfügung gestellt werden.

### 10.2.7. Unmittelbare Beweisaufnahme

Das Ersuchen um eine unmittelbare Beweisaufnahme muss der Zentralen oder zuständigen Behörde des ersuchten Mitgliedstaats übermittelt werden und kann nur in außergewöhnlichen Umständen abgelehnt werden. Die unmittelbare Beweisaufnahme ist nur statthaft, wenn sie auf freiwilliger Basis und ohne Zwangsmaßnahmen erfolgen kann. Die Zentrale oder zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaats teilt innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Ersuchens mit, ob dem Ersuchen stattgegeben werden kann und, soweit erforderlich, unter welchen Bedingungen das Ersuchen nach Maßgabe des Rechts ihres Mitgliedstaats erledigt werden kann. Die Beweisaufnahme wird von einem nach Maßgabe des Rechts des Mitgliedstaats des

ersuchenden Gerichts bestimmten Gerichtsangehörigen oder von einer anderen Person, wie etwa einem Sachverständigen, durchgeführt.

### 10.2.8. Die Kosten der Beweisaufnahme

Für die Erledigung des Ersuchens darf die Erstattung von Gebühren oder Auslagen nicht verlangt werden. Falls das ersuchte Gericht dies jedoch verlangt, stellt das ersuchende Gericht die unverzügliche Erstattung folgender Beträge sicher:

- der Aufwendungen für Sachverständige und Dolmetscher und
- der Auslagen, die auf Antrag des ersuchenden Gerichts durch die Anwendung von besonderen Verfahren der Beweisaufnahme entstanden sind (Artikel 10 Absatz 3 und 4).

Nur in den Fällen, in denen die Stellungnahme eines Sachverständigen verlangt wird, kann das ersuchte Gericht um einen Vorschuss für die Sachverständigenkosten bitten.

NB. Es gibt einen praktischen Leitfaden des Europäischen Justiziellen Netzes für die Anwendung der Verordnung über die Beweisaufnahme<sup>(174)</sup> und einen weiteren Leitfaden über den Einsatz der Videokonferenz zur Beweisaufnahme<sup>(175)</sup>.

---

(174) Siehe [http://ec.europa.eu/civiljustice/evidence/evidence\\_ec\\_guide\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/civiljustice/evidence/evidence_ec_guide_de.pdf)

(175) Siehe [http://ec.europa.eu/civiljustice/publications/docs/guide\\_videoconferencing\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/civiljustice/publications/docs/guide_videoconferencing_de.pdf)



# Prozesskostenhilfe

## 11.1. Hintergrund

In einer Europäischen Union der offenen Grenzen gibt es Situationen, in denen EU-Bürger und –Unternehmen vor einem Gericht in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie ihren Wohn- oder Unternehmenssitz haben, ein Gericht anrufen müssen, um fällige Zahlungen einzufordern oder eine Entscheidung in einem Rechtsstreit herbeizuführen. Bei Rechtssachen mit grenzüberschreitendem Bezug sind häufig Personen betroffen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, um ihr Recht vor Gericht geltend zu machen. Rechtsstreitigkeiten – und Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug bilden keine Ausnahme – können sehr teuer sein, insbesondere, wenn hohe Forderungen auf dem Spiel stehen. In den meisten Fällen erfordern Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug eine rechtliche Vertretung vor dem Gericht in dem Mitgliedstaat, in dem die Streitsache anhängig ist, und häufig auch den Rechtsbeistand durch einen Anwalt in dem Wohnsitzmitgliedstaat der betroffenen Partei. Ferner können in Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug weitere Aufwendungen für die Übersetzung von Dokumenten, für Zeugenaussagen oder sonstige Kosten entstehen.

## 11.2. Die Richtlinie über Prozesskostenhilfe <sup>(176)</sup>

### 11.2.1. Überblick

Die Richtlinie über Prozesskostenhilfe wurde im Januar 2003 vom Rat mit dem Ziel verabschiedet, die damals bestehenden Hemmnisse beim

Zugang zur Prozesskostenhilfe abzubauen. Die Richtlinie findet sowohl auf Unionsbürger als auch für Angehörige von Drittstaaten, die ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat haben, Anwendung. Sie haben in gleicher Weise Anspruch auf Prozesskostenhilfe wie die Bürger des Mitgliedstaats des Gerichtsstands. Die Richtlinie findet sowohl auf Unionsbürger als auch auf Angehörige von Drittstaaten Anwendung, die ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in einem (anderen – falsch!) Mitgliedstaat haben und ermöglicht es ihnen, die Hilfe zu erhalten, wie sie die Bürger des Mitgliedstaats erhalten, in dem das Gericht ansässig ist. Der Zweck der Richtlinie ist somit, den Zugang zum Recht in Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Fällen zu verbessern. Die Richtlinie findet in allen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks Anwendung.

#### Beispiel

**Herr A mit Wohnsitz in EU-Mitgliedstaat 1 hat die Mitteilung erhalten, dass er in Mitgliedstaat 2 zur Zahlung eines Betrags in Höhe von ungefähr 235 000 EUR als Ersatz für einen Schaden verklagt worden ist, den sein 12-jähriger Sohn während eines Familienurlaubs in Mitgliedstaat 2 verursacht hat. Herr A hat jedoch zwei Töchter und keinen Sohn. Er möchte sich gegen die Klage verteidigen und hat nach Erkundigungen festgestellt, dass ein Rechtsanwaltsbüro in Mitgliedstaat 2 den Fall gegen Zahlung eines Mindestbetrags von 8 000 EUR übernehmen würde. Allerdings würde er bei Abweisung der Klage nur einen geringen Teil dieses Geldes zurückbekommen. Herr A und seine Familie verfügen über ein monatliches Nettoeinkommen von 1 850 EUR. Sie fragen sich,**

(176) Richtlinie 2002/8/EG vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen, siehe ABl. L 26 vom 31.1.2003, S. 41.

**wie sie die Prozesskosten, geschweige denn die Kosten für die Abweisung der Klage aufbringen sollen und wie sie vorgehen müssen, um einen in Mitgliedstaat 2 ansässigen Anwalt zu beauftragen, der den Fall für weniger Geld übernimmt, oder Prozesskostenhilfe zu beantragen. Ein weiteres Problem für sie besteht darin, dass die vom Gericht in Mitgliedstaat 2 festgesetzte Rechtsmittelfrist abzulaufen droht.**

Dieses Beispiel soll auf die Schwierigkeiten und Hindernisse hinweisen, mit denen Bürger aus einem Mitgliedstaat in Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug in einem anderen Mitgliedstaat konfrontiert sein können - vor allem dann, wenn es darum geht, eine vor einem Gericht in einem anderen Mitgliedstaat erhobene Klage abzuweisen. Das erfordert häufig die Rechtsberatung und rechtliche Vertretung in zwei Mitgliedstaaten, einschließlich der damit verbundenen Kosten. Sprachbarrieren können die kostspielige Übersetzung von Schriftstücken erfordern, oder es entstehen zusätzliche Kosten für Sachverständigenberichte, die Anhörung von Zeugen oder die erforderliche Anwesenheit bestimmter Parteien vor dem Gericht eines anderen Mitgliedstaats. Wenn Herrn A Prozesskostenhilfe gewährt würde, könnte er in Mitgliedstaat 2 einen Anwalt finden, der seine Sache vertritt. Durch die EU-Richtlinie hat Herr A in Mitgliedstaat 2 denselben Anspruch auf Prozesskostenhilfe wie ein Bürger, der in diesem Mitgliedstaat seinen Wohnsitz hat.

## 11.2.2. Anwendungsbereich

Die Richtlinie gilt für Streitsachen in Zivil- oder Handelssachen, wenn die Prozesskostenhilfe beantragende Partei entweder ein Unionsbürger ist oder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat des Gerichtsstands oder dem Vollstreckungsmitgliedstaat hat. Die Richtlinie zielt darauf ab, die Anwendung der Prozesskostenhilfe in Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug für natürliche Personen zu fördern, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten. Die Richtlinie enthält ferner Vorschriften, durch die die Übermittlung der Anträge auf Prozesskostenhilfe durch die justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten erleichtert und beschleunigt wird.

## 11.2.3. Anspruch auf Prozesskostenhilfe

Die Prozesskostenhilfe wird von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gewährt oder verweigert, dessen Gericht angerufen oder in dem die Entscheidung vollstreckt wird. Die Prozesskostenhilfe sollte nicht nur die mit der Streitsache verbundenen Kosten, sondern auch die mit der Vollstreckung von Urteilen oder öffentlichen Urkunden in einem anderen Mitgliedstaat sowie die Kosten für außergerichtliche Verfahren umfassen, wenn die Parteien gesetzlich verpflichtet sind oder vom Gericht verlangt wird, diese anzuwenden. Die Prozesskostenhilfe stellt den Rechtsbeistand und die rechtliche Vertretung vor Gericht sowie die Unterstützung bei den Gerichtskosten des Empfängers, einschließlich der Kosten, die durch den grenzüberschreitenden Charakter der Streitsache verursacht werden, wie beispielsweise für Dolmetscher, die Übersetzung von Schriftstücken oder Reisekosten, sicher.

### 11.2.4. Beantragung der Prozesskostenhilfe

Der Wohnsitzmitgliedstaat oder Mitgliedstaat des gewöhnlichen Aufenthalts des Berechtigten sollte die erforderlichen Vorarbeiten für die Beantragung der Prozesskostenhilfe und die Übermittlung des Antrags in den Mitgliedstaat, in dem das Verfahren stattfindet oder stattfinden soll, leisten. Die Mitgliedstaaten bezeichnen die für die Übermittlung des Antrags bzw. den Empfang des Antrags zuständigen Behörden (Übermittlungs- bzw. Empfangsbehörden). Zur Erleichterung der Übermittlung der Anträge sind Standardformblätter für Anträge auf Prozesskostenhilfe und für die Übermittlung von Anträgen erstellt worden.<sup>(177)</sup>

---

(177) Siehe den Beschluss der Kommission vom 26. August 2005 zur Erstellung eines Formblattes für die Übermittlung von Anträgen auf Prozesskostenhilfe gemäß der Richtlinie 2003/8/EG des Rates; ABl. L 225 vom 31.8.2005. Das Formblatt ist auf der Website des E-Justiz-Portals unter [https://e-justice.europa.eu/dynform\\_intro\\_form\\_action.do?idTaxonomy=157&plang=de&init=true&refresh=1](https://e-justice.europa.eu/dynform_intro_form_action.do?idTaxonomy=157&plang=de&init=true&refresh=1) verfügbar. Siehe ferner die Entscheidung der Kommission vom 9. November 2004 zur Erstellung eines Formblattes für Anträge auf Prozesskostenhilfe gemäß der Richtlinie 2003/8/EG des Rates zur Verbesserung des Zugangs bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen; das Formblatt ist auf der Website des Europäischen E-Justiz-Portals unter [https://e-justice.europa.eu/dynform\\_intro\\_form\\_action.do?idTaxonomy=157&plang=de&init=true&refresh=1](https://e-justice.europa.eu/dynform_intro_form_action.do?idTaxonomy=157&plang=de&init=true&refresh=1) verfügbar.



**Mediation**

## 12.1. Alternative außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren in Zivil- und Handelssachen in der Europäischen Union

Alternative Streitbeilegungsverfahren sind außergerichtliche Verfahren zur Streitbeilegung in Zivil- und Handelssachen, bei denen sich die streitenden Parteien in der Regel unter Einbeziehung einer dritten neutralen Partei bemühen, eine Einigung über die Beilegung ihrer Streitigkeit zu erzielen. Das alternative Streitbeilegungsverfahren dient als ein wichtiges Instrument für die Bereitstellung eines gerechten und wirksamen Mechanismus zur Streitbeilegung auf EU-Ebene.

## 12.2. Der Europäische Verhaltenskodex für Mediatoren

Die erste Maßnahme der Europäischen Kommission zur Entwicklung von Strategien für alternative Streitbeilegungsverfahren in der EU bestand in der Verbreitung des Europäischen Verhaltenskodex für Mediatoren, der im Juli 2004 auf einem Treffen von Mediationsfachverständigen angenommen wurde.<sup>(178)</sup> Der Kodex stellt Grundsätze auf, zu deren Einhaltung einzelne Mediatoren und Organisationen, die Mediationsdienste erbringen, sich freiwillig und eigenverantwortlich verpflichten können. Er kann von Mediatoren in den unterschiedlichen Arten der Mediation in Zivil- und Handelssachen benutzt werden. Zahlreiche einzelne Mediatoren und Mediationsorganisationen haben sich zur Einhaltung des Verhaltenskodex verpflichtet; allerdings bleiben die einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder die für einzelne Berufsgruppen geltenden Vorschriften von der Einhaltung des Kodex unberührt.

(178) Siehe [http://ec.europa.eu/civiljustice/adr/adr\\_ec\\_code\\_conduct\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/civiljustice/adr/adr_ec_code_conduct_de.pdf)

## 12.3. Die Mediationsrichtlinie der Europäischen Union

### 12.3.1. Hintergrund und Zielsetzung der Richtlinie

Kurz nach der Annahme des Europäischen Verhaltenskodex für Mediatoren legte die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament den Entwurf einer Richtlinie über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen vor. Der Entwurf wurde angenommen. Die Richtlinie wurde am 21. Mai 2008 verabschiedet und sollte vor dem 21. Mai 2011<sup>(179)</sup> von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Der Wortlaut der Richtlinie nimmt keinen Bezug auf die Erstellung eines Europäischen Verhaltenskodex für Mediatoren. Ihre hauptsächlichen Zielsetzungen sind die Einführung bestimmter Mindeststandards hinsichtlich der Bedeutung und Qualität der Mediation und die Gewährleistung, dass die Beziehung zwischen Mediation und Gerichtsverfahren ausgewogen bleibt, und zwar in dem Bestreben, den Zugang zu alternativen Streitbeilegungsverfahren zu erleichtern und die Mediation zu nutzen, um eine gütliche Beilegung von Streitigkeiten in Zivil- und Handelssachen zu fördern.

### 12.3.2. Grenzüberschreitende Streitigkeiten – Artikel 2

Die Richtlinie gilt nur für die Mediation bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten. Eine grenzüberschreitende Streitigkeit im Sinne der Richtlinie liegt vor, wenn mindestens eine der Parteien zu dem Zeitpunkt, zu dem

- die Parteien vereinbaren, die Mediation zu nutzen,

(179) Die Richtlinie wurde nicht von allen Mitgliedstaaten zum genannten Datum umgesetzt.

- die Mediation von einem Gericht angeordnet wird,
- nach nationalem Recht eine Pflicht zur Nutzung der Mediation entsteht, oder
- eine gerichtliche Aufforderung an die Parteien ergeht, die Mediation zur Beilegung eines anhängigen Rechtsstreits zu nutzen,

ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem einer der anderen Parteien hat.

Eine weitere nach der Richtlinie als grenzüberschreitend geltende Situation ist die, in der die Parteien bei einem Scheitern der Mediation ein Gericht oder ein Schiedsgericht anrufen. Findet das Gerichts- oder Schiedsverfahren zu dem Zeitpunkt, zu dem die Mediation beginnt, in einem anderen als dem Mitgliedstaat statt, in dem die Parteien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, gilt die Streitigkeit im Hinblick auf die Bestimmungen der Richtlinie zur Vertraulichkeit und zu den Verjährungs- und Beschränkungsfristen als grenzüberschreitend.

### 12.3.3. Qualität der Mediation – Artikel 4

Die Mitgliedstaaten werden in der Richtlinie aufgefordert, die Entwicklung und Einhaltung von Verhaltenskodizes für Mediatoren sowie die Schaffung von Organisationen, die Mediationsdienste erbringen, mit allen ihnen geeignet erscheinenden Mitteln zu fördern. Sie sollen darüber hinaus andere Verfahren zur Qualitätskontrolle für die Erbringung von Mediationsdiensten sowie die Aus- und Fortbildung von Mediatoren entwickeln.

### 12.3.4. Inanspruchnahme der Mediation – Artikel 5

Die Richtlinie sieht vor, dass ein Gericht Streitparteien auffordern kann, die Mediation zur Streitbeilegung in Anspruch zu nehmen oder an einer Informationsveranstaltung teilzunehmen. Es bleibt den Mitgliedstaaten jedoch unbenommen, die Mediation verpflichtend zu machen oder mit Anreizen oder Sanktionen zu verbinden, sofern das die Parteien nicht daran hindert, ihr Recht auf Zugang zu Gerichten wahrzunehmen.

### 12.3.5. Vollstreckbarkeit einer im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarung – Artikel 6

Die Mitgliedstaaten stellen nach der wichtigen Regelung dieses Artikels sicher, dass von den Parteien – oder von einer Partei mit ausdrücklicher Zustimmung der anderen – beantragt werden kann, dass der Inhalt einer im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarung mit einigen wenigen Ausnahmen vollstreckbar gemacht wird. Das kann beispielsweise durch ein Urteil oder eine Entscheidung oder in einer öffentlichen Urkunde nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem der Antrag gestellt wurde, erfolgen. In jedem Fall wird die erzielte Vereinbarung nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der Rechtsakte der Europäischen Union, in deren Anwendungsbereich er inhaltlich fällt, vollstreckbar gemacht. So wäre beispielsweise eine Vereinbarung in einer Vertragsstreitigkeit mit grenzüberschreitendem Charakter nach der Brüssel-I-Verordnung oder als Europäischer Vollstreckungstitel vollstreckbar zu machen.

### 12.3.6. Vertraulichkeit der Mediation – Artikel 7

Einer der Vorteile der Mediation ist, dass die Vertraulichkeit zwischen den Parteien und im Hinblick auf den Mediator gewahrt bleibt. In einigen Mitgliedstaaten sehen die Rechtssysteme die Vertraulichkeit vor. Es ist durchaus üblich, dass die in ein Mediationsverfahren eingebundenen Parteien vereinbaren, dass das Verfahren in einer Weise erfolgt, die die Vertraulichkeit wahrt. Dieser Grundsatz wird in der Richtlinie aufgegriffen, die vorsieht, dass die Mitgliedstaaten, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, oder es sei denn, dass dies aus vorrangigen Gründen der öffentlichen Ordnung geboten ist, um insbesondere den Schutz des Kindeswohls zu gewährleisten, weder Mediatoren noch in die Durchführung des Mediationsverfahrens eingebundene Personen gezwungen sind, in Gerichts- oder Schiedsverfahren, die sich aus einem Mediationsverfahren oder im Zusammenhang mit einem solchen ergeben, Aussagen zu machen.

### 12.3.7. Auswirkung der Mediation auf Verjährungsfristen – Artikel 8

Ein Problem im Zusammenhang mit dem Mediationsverfahren besteht darin, dass die Verjährungsfristen während des Verfahrens ablaufen können. In der Regel stellt die Mediation nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten keinen Grund zur Unterbrechung der Verjährung dar. Deshalb sieht die Richtlinie vor, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Parteien, die eine Streitigkeit im Wege der Mediation beizulegen versucht haben, im Anschluss daran nicht durch das Ablaufen der Verjährungsfristen während des Mediationsverfahrens daran gehindert werden, ein Gerichts- oder Schiedsverfahren hinsichtlich derselben Streitigkeit einzuleiten. Diese Bestimmung soll ein der Mediation möglicherweise entgegenstehendes Rechtshemmnis abbauen.

### 12.3.8. Informationen zur Mediation – Artikel 9

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, Informationen für die breite Öffentlichkeit darüber bereitzustellen, wie mit Mediatoren und Organisationen, die Mediationsdienste erbringen, Kontakt aufgenommen werden kann. Darüber hinaus veröffentlicht die Europäische Kommission von den Mitgliedstaaten vorgelegte Informationen über die Gerichte, die Mediationsvereinbarungen nach Artikel 6 dieser Richtlinie vollstreckbar machen können. Diese Informationen sind auf der Website des Europäischen Gerichtsatlas für Zivilsachen verfügbar.<sup>(180)</sup>

---

(180) Siehe beispielsweise die Informationen über die für die Vollstreckung im Vereinigten Königreich zuständigen Gerichte unter: [http://ec.europa.eu/justice\\_home/judicialatlascivil/html/me\\_competentauthorities\\_de.jsp?countrySession=4&#statePage0](http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/me_competentauthorities_de.jsp?countrySession=4&#statePage0).



# Vollstreckung von Entscheidungen

## 13.1. Hintergrund

Wie bereits erwähnt, wurde die Brüssel-I-Verordnung<sup>(181)</sup> neu gefasst, um mit der Einführung von des EuVTVO-, des EUMAV- und des EuGFVO-Verfahrens sicherzustellen, dass die Zahlungsforderungen von Gläubigern, die in einem Mitgliedstaat eine vollstreckbare Zahlungsforderung erwirkt haben, in einem anderen Mitgliedstaat ohne aufwändige Zwischenverfahren relativ problemlos anerkannt und vollstreckt werden. Die Vollstreckung eines Titels unterliegt gegenwärtig immer noch dem innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten, und die Vollstreckungsverfahren unterscheiden sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat erheblich.

Die nationalen Rechtssysteme unterscheiden sich hauptsächlich hinsichtlich der Bedingungen für den Erlass und die Ausführung ihrer Sicherheitsmaßnahmen. Derzeit sehen sich Gläubiger bei ihren Bemühungen, Schulden in einem anderen Mitgliedstaat einzutreiben, beträchtlichen Schwierigkeiten gegenüber. Es ist für sie vor allem aufwändiger, langwieriger und kostspieliger, einstweilige Maßnahmen zur vorläufigen Pfändung des Vermögens eines im Ausland befindlichen Schuldners zu erwirken. Das ist insofern problematisch, als eine rasche und einfache Inanspruchnahme solcher einstweiliger Maßnahmen häufig entscheidend dazu beiträgt sicherzustellen, dass der Schuldner zum Zeitpunkt der Vollstreckung einer vom Gläubiger in der Hauptsache erwirkten Entscheidung weder Geld von seinem Bankkonto abgehoben noch sein Vermögen beseitigt geschafft hat. Das betrifft vor allem Vermögen auf Bankkonten. Gegenwärtig können sich Schuldner Vollstreckungsmaßnahmen leicht entziehen, indem sie ihr Geld von einem Bankkonto in einem Mitgliedstaat auf ein Konto in einem anderen Mitgliedstaat transferieren. Für Gläubiger hingegen ist es schwierig, ausländische Bankkonten von Schuldnern sperren zu lassen, um sicherzustellen, dass ihre Forderungen beglichen werden. Daher sind viele Gläubiger entweder nicht in der Lage, ihre Forderungen im Ausland einzutreiben, oder erachten es nicht für

(181) Ziffer 3.5.

sinnvoll, sie weiterzuverfolgen und schreiben sie ab. Aus diesem Grund hat die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur Kontenpfändung gemacht, um Schuldner daran zu hindern, zulasten von Gläubigern Geld von Bankkonten abzuziehen. Die daraus resultierende Verordnung wurde am 15. Mai 2014 angenommen und wird mit Wirkung des 18. Januar 2017 anzuwenden sein.<sup>(182)</sup>

## 13.2. Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung (EuBvKpf)

### 13.2.1. Räumlicher Anwendungsbereich

Die Verordnung findet in allen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks und des Vereinigten Königreichs, die sich nicht daran beteiligen, Anwendung.<sup>(183)</sup> Gläubigern mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, für den die Verordnung nicht verbindlich ist, steht das Pfändungsverfahren nicht zur Verfügung, selbst wenn das zuständige Gericht oder das/die betroffene/n Bankkonto/Bankkonten sich in einem Mitgliedstaat befinden, der durch die Verordnung gebunden ist.<sup>(184)</sup> Der Pfändungsbeschluss kann nur gegen Bankkonten erwirkt werden, die in einem beziehungsweise mehreren durch die Verordnung gebundenen/gebundenen Mitgliedstaat/Mitgliedstaaten geführt werden.<sup>(185)</sup> Wenn die Bankkonten nicht bei einer in der EU ansässigen Bank geführt werden, müssen sie, damit

(182) Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen.

(183) Siehe Erwägungsgründe (49) bis (51); es steht dem VK gemäß des dem EUV und AEUV beigefügten Protokolls Nr. 21 offen, der Verordnung zu einem späteren Zeitpunkt beizutreten.

(184) Siehe Artikel Absatz 6.

(185) Siehe Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 2.

die Verordnung greifen kann, bei einer in der EU ansässigen Zweigniederlassung geführt werden.<sup>(186)</sup> Der Einsatz des vorläufigen Kontenpfändungsbeschlusses ist auf grenzüberschreitende Rechtssachen beschränkt.<sup>(187)</sup> Eine Rechtssache gilt dann als grenzüberschreitend, wenn das mit dem Beschluss zur vorläufigen Pfändung vorläufig zu pfändende Bankkonto (oder die zu pfändenden Bankkonten) in einem anderen Mitgliedstaat geführt wird (werden) als dem Mitgliedstaat des Gerichts, bei dem der Beschluss beantragt worden ist, oder dem Mitgliedstaat, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat.

### Beispiele für grenzüberschreitende Rechtssachen

Beispiel 1 – Der Gläubiger hat seinen Wohnsitz in Mitgliedstaat A, der durch die Verordnung gebunden ist. In diesem Mitgliedstaat hat er ein Urteil zur Zahlung von 100 000 EUR gegen einen Schuldner erwirkt, der in den drei Mitgliedstaaten B, C und D, die alle ebenfalls durch die Verordnung gebunden sind, Bankkonten führt. Um seine Forderungen zu sichern, muss der Gläubiger bei einem Gericht im Mitgliedstaat A, in dem das Urteil ergangen ist, einen Pfändungsbeschluss beantragen.

Beispiel 2 – Der Gläubiger hat seinen Wohnsitz in Mitgliedstaat A und möchte einen Schuldner, der seinen Wohnsitz in Mitgliedstaat B hat, auf Zahlung von 250 000 EUR verklagen und die Forderungen durch einen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung sichern. Der Schuldner führt Bankkonten in den Mitgliedstaaten B und C. In diesem Fall müsste der Gläubiger den Kontenpfändungsbeschluss bei dem Gericht des Mitgliedstaats beantragen, das für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig ist. Allerdings könnte er in Mitgliedstaat B auch dann keinen Kontenpfändungsbeschluss beantragen, wenn die Gerichte für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig wären, weil alle unter den

Pfändungsbeschluss fallenden Bankkonten in einem anderen Mitgliedstaat als dem des Gerichts, bei dem der Beschluss zur vorläufigen Pfändung beantragt wurde, geführt werden müssen.

Beispiele für Rechtssachen ohne grenzüberschreitenden Charakter:

Beispiel 3 – Der Gläubiger hat seinen Wohnsitz in Mitgliedstaat A und hat eine in diesem Mitgliedstaat errichtete öffentliche Urkunde erwirkt, wonach ein Gläubiger, der seinen Wohnsitz ebenfalls in diesem Mitgliedstaat A hat, zur Rückzahlung eines Betrags von 150 000 EUR verpflichtet ist. Der Gläubiger erfährt, dass der Schuldner in den Mitgliedstaaten A und B Bankkonten führt. Für die Ausstellung des Pfändungsbeschlusses zuständig wären die Gerichte in Mitgliedstaat A. Der Gläubiger kann für die in Mitgliedstaat A geführten Banken keinen Pfändungsbeschluss beantragen, da die Beantragung nicht unter die Begriffsbestimmung einer grenzüberschreitenden Rechtssache fallen würde. Er könnte jedoch in Bezug auf das in Mitgliedstaat B geführte Bankkonto einen Pfändungsbeschluss beantragen.

Beispiel 4 – Ein Gläubiger hat seinen Wohnsitz in Mitgliedstaat A und verklagt einen Schuldner wegen der Lieferung fehlerhafter Eisenbahnwaggons auf Zahlung von 150 000 EUR. Er weiß, dass der Schuldner in mehreren Mitgliedstaaten – darunter auch in Mitgliedstaat A – Bankkonten führt, ist sich aber nicht sicher, welches Konto das höchste Guthaben aufweist. Er will einen Pfändungsbeschluss für alle Bankkonten des Schuldners beantragen, kann das aber nur in Mitgliedstaat A tun. Die Rechtssache fällt nicht unter die Begriffsbestimmung der grenzüberschreitenden Rechtssache, weil nicht alle Bankkonten in einem anderen Mitgliedstaat geführt werden als dem Mitgliedstaat des Gerichts, bei dem der Pfändungsbeschluss beantragt werden muss, oder dem Mitgliedstaat, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat. Um in den Anwendungsbereich der Verordnung zu fallen, müsste der Gläubiger die in Mitgliedstaat A geführten Bankkonten aus dem Antrag auf den Pfändungsbeschluss ausklammern.

(186) Siehe Artikel 2 Absatz 2.

(187) In Artikel 3 festgelegt.

### 13.2.2. Sachlicher Anwendungsbereich und Verfügbarkeit

Das Verfahren gilt für Geldforderungen in Zivil- und Handelssachen; in Anlehnung an die Brüssel-I-Verordnung<sup>(188)</sup> findet es auf bestimmte Bereiche jedoch keine Anwendung. Darüber hinaus gilt das Verfahren weder für Bankkonten, die nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem sie geführt werden, nicht gepfändet werden dürfen<sup>(189)</sup>, noch für Bankkonten, die von oder bei der Zentralbank geführt werden, wenn diese in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden tätig werden.<sup>(190)</sup> Der Beschluss zur vorläufigen Pfändung steht dem Gläubiger im Vorfeld oder nach der Erwirkung eines Pfändungsbeschlusses zur Verfügung.<sup>(191)</sup> Er steht ferner zur Vollstreckung einer in einer öffentlichen Urkunde beurkundeten Verpflichtung oder einem vor einem Gericht geschlossenen Vergleich zur Verfügung.<sup>(192)</sup> Der Beschluss zur vorläufigen Pfändung steht dem Gläubiger als eine Alternative zu den Maßnahmen zur vorläufigen Pfändung nach dem nationalen Recht zur Verfügung.<sup>(193)</sup>

### 13.3. Zuständigkeit

In den Fällen, in denen der Gläubiger noch keine gerichtliche Entscheidung, keinen gerichtlichen Vergleich oder keine öffentliche Urkunde erwirkt hat, liegt die Zuständigkeit für den Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung bei den Gerichten des Mitgliedstaats, die für die Entscheidung in der Hauptsache

(188) Siehe Aufstellung in Artikel 2 Absatz 2; Steuer- und Zollsachen sind ebenso aufgenommen wie *acta iure imperium*.

(189) Artikel 2 Absatz 3.

(190) Artikel 2 Absatz 4.

(191) Siehe Artikel 5.

(192) Ebda siehe auch die Begriffsbestimmungen in Artikel 4 Absatz 9 und 10.

(193) Siehe Artikel 1 Absatz 2.

zuständig sind.<sup>(194)</sup> Es gelten besondere Vorschriften für Schuldner, die Verbraucher sind; in diesem Fall sind ausschließlich die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem der Schuldner seinen Wohnsitz hat, für den Erlass eines Pfändungsbeschlusses zur Sicherung einer Gläubigerforderung zuständig.<sup>(195)</sup> Hat ein Gläubiger bereits eine gerichtliche Entscheidung, einen gerichtlichen Vergleich oder eine öffentliche Urkunde erwirkt, sind die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem die Entscheidung erlassen, der Vergleich geschlossen oder die öffentliche Urkunde errichtet wurde, für den Erlass des Pfändungsbeschlusses zuständig.<sup>(196)</sup>

## 13.4. Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung

### 13.4.1. Verfahrensaspekte

Das Verfahren zum Erlass eines Pfändungsbeschlusses soll ohne vorherige Anhörung des Schuldners erfolgen, damit dieser von der Absicht des Gläubigers in Unkenntnis bleibt und die Gelder nicht abziehen kann, bevor der Beschluss erlassen wird. Der Beschluss muss immer von einem Gericht erlassen werden. Das Gericht agiert in der Regel aufgrund der im oder zusammen mit dem Antrag des Gläubigers vorgelegten schriftlichen Beweise. Alle zusätzlich vom Gericht verlangten Beweise erfolgen in Schriftform. Das Gericht kann eine mündliche Anhörung des Gläubigers, von Sachverständigen oder Zeugen – auch unter Verwendung der Kommunikationstechnologie – zulassen. Für den Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung ist das Gericht an bestimmte in der Verordnung genannte Fristen gebunden.

(194) Artikel 6 Absatz 1.

(195) Artikel 6 Absatz 2.

(196) Artikel 6 Absatz 3.

### 13.4.2. Bedingungen für den Erlass des Beschlusses

Der Beschluss wird nur erlassen, wenn der Gläubiger hinreichende Beweismittel vorgelegt hat, die das Gericht zu der berechtigten Annahme veranlassen, dass eine gerichtliche Sicherungsmaßnahme dringend erforderlich ist, weil eine tatsächliche Gefahr besteht, dass ohne diese Maßnahme die spätere Vollstreckung der Forderung des Gläubigers verhindert oder erschwert wird.<sup>(197)</sup> Hat der Gläubiger bei der Beantragung des Beschlusses noch keine gerichtliche Entscheidung erwirkt, so muss er nachweisen, dass er gute Aussichten hat, das Hauptverfahren zu gewinnen.<sup>(198)</sup>

In einem Erwägungsgrund wird ausgeführt, dass die Vollstreckung wegen der realen Gefahr, dass der Schuldner sein Vermögen möglicherweise verschiebt, beiseiteschafft oder abzieht beziehungsweise es in ungewöhnlicher Höhe oder durch ungewöhnliche Maßnahmen unter Wert veräußert, verhindert oder sehr erschwert würde. Die Tatsache, dass die finanzielle Lage des Schuldners schwierig ist oder sich verschlechtert, sollte an sich kein ausreichender Grund für einen Erlass des Beschlusses sein. Das Gericht kann diese Faktoren bei der Bewertung eines möglichen Risikos jedoch berücksichtigen.

### 13.4.3. Leistung einer Sicherheit

Das Gericht kann vom Gläubiger die Leistung einer Sicherheit verlangen, um sicherzustellen, dass der Schuldner zu einem späteren Zeitpunkt für einen etwaigen Schaden, der ihm infolge des Beschlusses entstanden ist, entschädigt werden kann. Das Gericht sollte die Höhe der Sicherheitsleistung nach seinem Ermessen festsetzen. In Ermangelung ausreichender Nachweise für die Höhe des etwaigen

Schadens kann das Gericht als Richtschnur für die Bestimmung der Höhe der Sicherheitsleistung den Betrag festsetzen, der im Beschluss angegeben ist.

In Fällen, in denen der Gläubiger noch keine gerichtliche Entscheidung, keinen gerichtlichen Vergleich oder keine öffentliche Urkunde erwirkt hat, mit der bzw. dem der Schuldner aufgefordert wird, die Forderung des Gläubigers zu erfüllen, sollte die Sicherheitsleistung die Regel sein. Das Gericht kann jedoch in Ausnahmefällen von dieser Anforderung absehen oder die Leistung einer geringeren Sicherheit fordern, wenn es der Auffassung ist, dass eine solche Sicherheitsleistung angesichts der Umstände des Falls unangemessen ist, beispielsweise wenn besonders viele Gesichtspunkte für den Gläubiger sprechen, er aber nicht über die ausreichenden Mittel verfügt, um die Sicherheit zu leisten.<sup>(199)</sup>

In Fällen, in denen der Gläubiger bereits eine gerichtliche Entscheidung, einen gerichtlichen Vergleich oder eine öffentliche Urkunde erwirkt hat, sollte die Leistung einer Sicherheit dem Ermessen des Gerichts überlassen werden. Die Leistung einer Sicherheit kann beispielsweise angemessen sein, wenn die gerichtliche Entscheidung, auf deren Grundlage der Beschluss erlassen wird, wegen eines anhängigen Rechtsmittels noch nicht vollstreckbar oder nur vorläufig vollstreckbar ist.

### 13.4.4. Verfahren und Fristen

Der Antrag ist unter Verwendung des von der Kommission erstellten Formblatts einzureichen.<sup>(200)</sup> Der Gläubiger braucht keine genauen Angaben zum Bankkonto beziehungsweise den Bankkonten zu machen, das/die vorläufig gepfändet werden soll/sollen. Er braucht lediglich die Bank beziehungsweise die Banken anzugeben,

(197) Artikel 7 Absatz 1

(198) Artikel 7 Absatz 2.

(199) Weitere Beispiele, siehe Erwägungsgrund 18.

(200) Siehe Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 51 und 52.

bei der das Konto beziehungsweise die Konten geführt wird/werden. Der Antrag und die Unterlagen können auch auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn dies nach den Verfahrensvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Antrag eingereicht wird, zulässig ist.<sup>(201)</sup> Für die Entscheidung über einen Antrag auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung gelten je nach den Umständen unterschiedliche Fristen. Hat der Gläubiger noch keinen Vollstreckungstitel erwirkt, erlässt das Gericht seine Entscheidung bis zum Ende des zehnten Arbeitstags, nach dem der Gläubiger seinen Antrag eingereicht hat. Hat der Gläubiger bereits einen Vollstreckungstitel erwirkt, erlässt das Gericht seine Entscheidung bis zum Ende des fünften Arbeitstags, nach dem der Gläubiger seinen Antrag eingereicht hat. Hält das Gericht eine mündliche Anhörung für erforderlich, erlässt es seine Entscheidung bis zum Ende des fünften Arbeitstags nach der Anhörung. Ähnliche Fristen gelten hinsichtlich der Entscheidung, vom Gläubiger eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Das Gericht erlässt seine Entscheidung über den Antrag auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung unverzüglich, nachdem der Gläubiger die verlangte Sicherheit geleistet hat.

### 13.4.5. Zugang zu Kontoinformationen

Wie bereits ausgeführt, reicht es, wenn der Gläubiger in seinem Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses den Namen und die Anschrift der Schuldnerbank angibt. Ist ihm jedoch weder die Anschrift noch der Name der Bank bekannt, bei der der Schuldner ein Bankkonto in einem Mitgliedstaat führt, kann er im Rahmen eines Sonderverfahrens bei dem Gericht, bei dem der Beschluss zur vorläufigen Pfändung beantragt wurde, die Einholung von Informationen über das Schuldnerkonto beziehungsweise die Schuldnerkonten beantragen.<sup>(202)</sup> In der Regel kann dieses Verfahren zur Einholung von Kontoinformationen nur in Anspruch

genommen werden, wenn der Gläubiger bereits eine vollstreckbare gerichtliche Entscheidung, einen gerichtlichen Vergleich oder eine öffentliche Urkunde erwirkt hat, mit der beziehungsweise dem vom Schuldner verlangt wird, die Forderung des Gläubigers zu erfüllen. Verfügt er über einen Titel, der noch nicht vollstreckbar ist, kann er den Antrag auf Einholung der Informationen nur stellen, sofern es sich um einen Betrag von erheblicher Höhe handelt und er nachweisen kann, dass die Kontoinformationen dringend erforderlich sind, da sonst die spätere Vollstreckung der Forderung des Gläubigers gegenüber dem Schuldner wahrscheinlich gefährdet ist, und dass dies in der Folge zu einer wesentlichen Verschlechterung der finanziellen Lage des Gläubigers führen könnte. Um sogenannte „Beweisfischzüge“ zu vermeiden, muss der Gläubiger begründen, warum der Schuldner seiner Ansicht nach Konten bei einer Bank in einem bestimmten Mitgliedstaat unterhält.

## 13.5. Wirkung des Erlasses des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung

Das Verfahren für einen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung beinhaltet eine Reihe von Neuerungen. Abgesehen vom Ex-parte-Charakter des ursprünglichen Beantragungsverfahrens ist der Vollstreckungsbeschluss unverzüglich und möglichst wirksam auszuführen. Es handelt sich um das erste Verfahren, das EU-weit unmittelbar gilt. Die wichtigsten Merkmale des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung sind somit von erheblicher Bedeutung.

### 13.5.1. Form des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung

Der Beschluss zur vorläufigen Pfändung wird unter Verwendung eines vorgeschriebenen Standard-Formblatts erlassen, das aus zwei Teilen besteht und die in der Verordnung festgelegten Informationen enthält. Die vorläufig gepfändeten Gelder bleiben gemäß dem Beschluss oder der späteren Änderung oder

(201) Siehe Artikel 8 Absatz 4.

(202) Artikel 14.

Begrenzung des Beschlusses so lange vorläufig gepfändet, bis der Beschluss widerrufen wird und bis die Vollstreckung der Verbindlichkeit, aufgrund deren der Beschluss erlassen wurde, beendet ist.<sup>(203)</sup> Der Beschluss ist unverzüglich gemäß den Vorschriften, die in dem Vollstreckungsmitgliedstaat für die Vollstreckung gleichwertiger nationaler Beschlüsse gelten, auszuführen.<sup>(204)</sup> Dazu bedarf es keiner Vollstreckbarerklärung.<sup>(205)</sup>

### 13.5.2. Übermittlung des Beschlusses an die Bank

Der Beschluss wird der Bank beziehungsweise den Banken zusammen mit einem von ihr/von ihnen auszufüllenden Blanko-Standardformblatt übermittelt. Das Übermittlungsverfahren hängt davon ab, ob der Beschluss in dem Mitgliedstaat, in dem er erlassen wurde, oder in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt wird. Im ersten Fall erfolgt die Übermittlung nach dem Verfahrensrecht des Ursprungsmitgliedstaats. Im zweiten Fall wird der Beschluss der zuständigen Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats übermittelt. Dem Beschluss wird erforderlichenfalls eine Übersetzung in die Amtssprache dieses Mitgliedstaats beigelegt.<sup>(206)</sup>

### 13.5.3. Reaktion der Bank

Eine Bank, an die ein Beschluss zur vorläufigen Pfändung gerichtet wird, führt diesen unverzüglich aus. Sie nimmt die vorläufige Pfändung des in dem Beschluss angegebenen Betrags vor, indem sie sicherstellt, dass dieser Betrag nicht von dem Konto überwiesen oder abgehoben wird, und überweist den Betrag auf

ein für vorläufige Pfändungen bestimmtes Konto.<sup>(207)</sup> Die Bank übermittelt dem Gläubiger innerhalb von drei Tagen nach Ausführung des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung eine Erklärung betreffend die vorläufige Pfändung der Gelder. Wurde der Beschluss in einem anderen als dem Vollstreckungsmitgliedstaat erlassen, wird die Erklärung der zuständigen Behörde<sup>(208)</sup> dieses Mitgliedstaats übermittelt, die sie an den Gläubiger weiterleitet.<sup>(209)</sup>

### 13.5.4. Zustellung an den Schuldner<sup>(210)</sup>

Danach wird der Beschluss zur vorläufigen Pfändung dem Schuldner zusammen mit der Erklärung betreffend die vorläufige Pfändung, dem Antrag sowie den Schriftstücken entweder vom Gläubiger oder der zuständigen Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats zugestellt.<sup>(211)</sup> Hat der Schuldner seinen Wohnsitz im Mitgliedstaat, in dem der Beschluss erlassen wurde, erfolgt die Zustellung nach dem Recht dieses Mitgliedstaats. Hat der Schuldner seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Ursprungsmitgliedstaat, erfolgt die Zustellung innerhalb von drei Arbeitstagen nach Erhalt des Erklärungsformblattes der Bank. Die Zustellung der Schriftstücke erfolgt an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Schuldner seinen Wohnsitz hat. Diese Behörde wiederum stellt die Schriftstücke nach dem Recht dieses Mitgliedstaats zu. Hat der Schuldner seinen Wohnsitz in einem Drittstaat, so erfolgt die Zustellung der Schriftstücke gemäß den im Ursprungsmitgliedstaat geltenden Vorschriften für die internationale Zustellung.

(207) Artikel 24; dieser Artikel enthält mehrere Bestimmungen zur Ausführung des Beschlusses, die sorgfältig zu beachten sind.

(208) Die Begriffsbestimmung „zuständige Behörde“, siehe Artikel 4 Absatz 14.

(209) Artikel 25.

(210) Artikel 28.

(211) Artikel 28 Absatz 1.

(203) Artikel 20.

(204) Artikel 23 Absatz 1 und 2.

(205) Artikel 22.

(206) Artikel 23 Absatz 3.

### 13.6. Rechtsbehelfe und andere Vorschriften zum Schutz der Schuldnerinteressen

Da der Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung ohne vorherige Anhörung des Schuldners erfolgt, ist in der Verordnung eine Reihe von Rechtsbehelfen des Schuldners gegen den Beschluss zur vorläufigen Pfändung oder gegen seine Vollstreckung vorgesehen.<sup>(212)</sup> Die dem Schuldner zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe stellen neben den Bedingungen für den Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung sowie der Haftung des Gläubigers für die Verletzung derselben ein wesentliches Element der Verordnung in dem Bemühen dar, ein Gleichgewicht zwischen den Gläubiger- und Schuldnerinteressen herzustellen. Der Schuldner kann insbesondere dann eine Nachprüfung des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung verlangen, wenn die in der Verordnung vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt wurden, beispielsweise wenn das den Beschluss erlassende Gericht nicht zuständig war oder die Forderung des Gläubigers nicht oder nicht in der angegebenen Höhe bestand oder wenn die Forderung des Gläubigers keinen dringenden Schutz in Form eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung erforderte.<sup>(213)</sup>

Der Schuldner kann ferner eine Nachprüfung verlangen, wenn die Umstände, die zum Erlass des Beschlusses führten, sich derart geändert haben, dass der Erlass des Beschlusses nicht mehr gerechtfertigt ist, beispielsweise wenn die Forderung inzwischen bezahlt wurde.

Außerdem steht dem Schuldner ein Rechtsbehelf zur Verfügung, wenn der Beschluss nicht ordnungsgemäß zugestellt wurde oder wenn die Schriftstücke nicht in die Sprache, die er versteht, beziehungsweise nicht in die Sprache seines

Wohnsitzmitgliedstaats übersetzt wurden und diese Zustellungsmängel nicht innerhalb einer bestimmten Frist behoben wurden.

Die Kommission erstellt die für die Beantragung der einzelnen Rechtsbehelfe zu verwendenden Formblätter.<sup>(214)</sup> Gegen jede Entscheidung hinsichtlich der in der Verordnung vorgesehenen Rechtsbehelfe kann ein Rechtsmittel eingelegt werden.<sup>(215)</sup> Auf Antrag des Schuldners kann das Gericht, das den Beschluss zur vorläufigen Pfändung erlassen hat, die Freigabe der gepfändeten Gelder gegen Leistung einer Sicherheit in Höhe des in dem Beschluss angegebenen Betrags oder einer anderen angemessenen Sicherheit nach dem Recht dieses Mitgliedstaats anordnen.<sup>(216)</sup>

Die Verordnung beinhaltet eine Reihe weiterer Vorschriften zum Schutz der Interessen des Schuldners. So können bestimmte Beträge auf Antrag des Schuldners oder nach dem Recht des Vollstreckungsstaats von der Pfändung freigestellt werden; darunter fallen auch Beträge, die für den Unterhalt des Schuldners und seiner Angehörigen benötigt werden.<sup>(217)</sup> Außerdem haftet der Gläubiger für etwaige Schäden, die dem Schuldner durch den Beschluss zur vorläufigen Pfändung aufgrund eines Verschuldens des Gläubigers entstanden sind. In bestimmten Fällen wird das Verschulden des Gläubigers vermutet.<sup>(218)</sup> Der Gläubiger ist zudem verpflichtet, jeden Betrag, der den im Beschluss zur vorläufigen Pfändung angegebenen Betrag übersteigt, freizugeben, wenn mehrere Konten aufgrund eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung oder eines gleichwertigen nationalen Beschlusses gepfändet wurden.<sup>(219)</sup>

(214) Siehe Artikel 36, 51 und 52.

(215) Artikel 37.

(216) Artikel 38.

(217) Artikel 3.

(218) Siehe Artikel 13.

(219) Artikel 27.

(212) Artikel 33-39.

(213) Weitere Beispiele finden sich in Erwägungsgrund 12.



Die Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit  
und der Zugang zu Informationen in der Praxis

## 14.1. Das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen

### 14.1.1. Einrichtung und Aufbau des Netzes

Das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen (EJN) wurde mit der Entscheidung des Rates vom 28. Mai 2001<sup>(220)</sup> errichtet. Es ist für alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks verbindlich und wurde am 1. Dezember 2002 rechtswirksam. Es stellt eine konkrete und praktische Maßnahme zur Vereinfachung der justiziellen Zusammenarbeit zum Nutzen der Bürger und zum verbesserten grenzüberschreitenden Zugang zum Recht dar. Das Netz verfügt über eine flexible, unbürokratische Struktur und strebt auf informelle Weise eine Vereinfachung der justiziellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten an, indem es die Umsetzung von Maßnahmen des europäischen Zivilrechts und internationaler Übereinkünfte, an denen die Mitgliedstaaten teilnehmen, unterstützt. Es informiert die Öffentlichkeit mit dem Ziel, ihr den Zugang zu den nationalen Rechtssystemen zu erleichtern. Schließlich unterstützt das Netz die in bestimmten Rechtsakten vorgesehenen Zentralen Behörden und erleichtert die Beziehungen zwischen den einzelnen Gerichten und den Angehörigen von Rechtsberufen.

Der Einrichtung des Justiziellen Netzes liegt der Gedanke zugrunde, dass der schrittweise Aufbau eines echten Raums des Rechts in Europa die Verbesserung,

(220) Entscheidung Nr. 2001/470/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die Errichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen; siehe ABL L 174 vom 27.6.2001, S. 25. Mit Entscheidung Nr. 568/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 wurde die Rechtsgrundlage des Netzes erweitert und wurden Angehörige der Rechtsberufe mit einbezogen. Die Kommission bereitet gegenwärtig einen Bericht über die Tätigkeiten des EJN vor, mit dessen Veröffentlichung zum Jahresende 2014 zu rechnen ist.

Vereinfachung und Beschleunigung der wirksamen justiziellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in Zivil- und Handelssachen erforderlich macht. Das Netz ist auch eine praktische Antwort auf die auf der Sondertagung des Europäischen Rats 1999 in Tampere geforderten Ziele des Zugangs zum Recht und der justiziellen Zusammenarbeit, die auf den Ratstagungen von Den Haag im Jahr 2004 und Stockholm im Jahr 2009 wiederholt wurden. Der Europäische Rat vom 26./27. Juni 2014 betonte die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Aktivitäten und der operativen Zusammenarbeit. Das Europäische Justizielle Netz bietet somit Personen, die in grenzüberschreitende Rechtsstreitigkeiten oder außergerichtliche Verfahren verwickelt sind, einen wirksamen Zugang zum Recht.

### 14.1.2. Zusammensetzung und Funktionsweise des Netzes

Das Netz setzt sich aus einer oder mehreren von den Mitgliedstaaten benannten Kontaktstellen sowie den in den Zivilrechtsakten der EU, internationalen Übereinkünften oder anderen Instrumenten, an denen die Mitgliedstaaten teilnehmen, vorgesehenen anderen Organen und Zentralen Behörden zusammen. Den Kontaktstellen kommt eine besondere Bedeutung im Netz zu. Sie unterstützen die anderen Kontaktstellen und die örtlichen Justizbehörden ihres Mitgliedstaats bei der Lösung grenzüberschreitender Rechtssachen und stellen ihnen sämtliche Informationen zur Verfügung, um die Anwendung des nach Maßgabe der EU- oder internationalen Instrumente anzuwendenden Rechts des jeweils anderen Mitgliedstaats zu vereinfachen. Sie stehen ferner den in den Unions- oder internationalen Instrumenten im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen vorgesehenen Behörden zur Verfügung. Sie unterstützen diese Behörden in allen praktischen Angelegenheiten. Sie stehen in regelmäßiger Verbindung mit den Kontaktstellen der anderen Mitgliedstaaten.

Das Netz wurde mit Inkrafttreten der geänderten Entscheidung über die Errichtung eines Justiziellen Netzes<sup>(221)</sup> um zusätzliche Justiz- oder Verwaltungsbehörden, die Zuständigkeiten im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen besitzen und deren Beteiligung von den Mitgliedstaaten für nützlich erachtet wird, erweitert. Den Verbindungsrichtern, die Zuständigkeiten im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen besitzen, werden die Berufsverbände der Angehörigen der Rechtsberufe zur Seite gestellt.

Das justizielle Netz für Zivilsachen umfasst mehr als 500 Mitglieder und derzeit rund 100 von den Mitgliedstaaten benannte Kontaktstellen. Das Netz tritt jährlich zu sechs Sitzungen zusammen. Es arbeitet Merkblätter aus, die die Bürger in über zwanzig unterschiedlichen Rechtssystemen informieren und die auf dem Europäischen Justizportal E-Justiz in allen Amtssprachen veröffentlicht werden. Es gibt bislang neun regelmäßig aktualisierte Leitfäden, die die Bürger über die Verfahrenspraxis für Fachleute in Zusammenhang mit bestimmten EU-Rechtsakten im zivilrechtlichen Bereich unterrichten.

Auf den vertraulichen bilateralen Treffen zwischen den Mitgliedstaaten werden konkrete Rechtsstreitigkeiten – beispielsweise im Bereich des Familienrechts zu Fragen der Unterhaltspflicht, Kindesentführung und des Umgangs- oder Sorgerechts – erörtert, und es wird nach Lösungsmöglichkeiten gesucht. Das Sekretariat des Netzes ist bei der Europäischen Kommission (Eurojust) angesiedelt, die die Sitzungen organisiert und den Vorsitz innehat.

(221) Entscheidung Nr. 568/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 zur Änderung der Entscheidung 2001/470/EG über die Errichtung eines Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen, siehe ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 35.

Das Netz erleichtert die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen, indem es die Kommunikation zwischen den nationalen Kontaktstellen verbessert und als Vermittler tätig wird. Das Netz spielt bei der Lösung praktischer Probleme in konkreten Rechtsstreitigkeiten mit grenzüberschreitendem Charakter eine besonders wichtige Rolle. Der Erfahrungsaustausch zwischen den Kontaktstellen und anderen beteiligten Akteuren ist außerdem ein wertvolles Instrument für die Bewertung der durchgeführten Unionsmaßnahmen im zivilrechtlichen Bereich. Er fördert zudem die Kommunikation und den Kontakt unter den Zentralen Behörden, die überwiegend mit den EU-Familienrechtsinstrumenten wie der Brüssel-II-Verordnung und der Unterhaltsverordnung befasst sind.

In Unionsrechtsakten im zivil- und handelsrechtlichen Bereich findet sich im Hinblick auf ihre problemlosere Umsetzung zunehmend der ausdrückliche Verweis auf das Justizielle Netz. Das Netz liefert in unterschiedlichen Rechtsbereichen wichtige Informationen zum innerstaatlichen Recht. Wie in der Mitteilung der Kommission vom 11. März 2014 über die EU-Justizagenda für 2020<sup>(222)</sup> gefordert, kommt dem Netzwerk eine besondere Rolle bei der Stärkung der verfügbaren Unionsrechtsakte im zivilrechtlichen Bereich zu.

### 14.1.3. Jüngste Entwicklung des Europäischen Justiziellen Netzes

Die wichtigste Herausforderung für das Netz nach dem geänderten Rechtsrahmen<sup>(223)</sup> war die Beteiligung der Angehörigen der Rechtsberufe an den Tätigkeiten des Netzes im Jahr 2011. Mit der **neuen Entscheidung** sollten die Arbeitsbedingungen des Netzes in den Mitgliedstaaten durch

(222) COM(2014) 144.

(223) Ab 1. Januar 2011.

die Kontaktstellen verbessert und deren Rolle sowohl im Netz als auch im Verhältnis zu den Richtern und Angehörigen der Rechtsberufe gestärkt werden. Neben der Öffnung des Netzes für Berufskammern, die die Angehörigen der Rechtsberufe, die unmittelbar an der Anwendung von Unionsrechtsakten und internationalen Übereinkünften in Zivil- und Handelssachen beteiligt sind, auf nationaler Ebene vertreten, werden die Kontakte zwischen den Kontaktstellen des Netzes und den dazu gekommenen Angehörigen der Rechtsberufe intensiviert.

Zu diesen Interaktionen könnte der Erfahrungs- und Informationsaustausch im Hinblick auf die wirksame und praktische Anwendung von Unionsrechtsakten und Übereinkünften, die Zusammenarbeit bei der Erstellung und Aktualisierung von auf der Website des Netzes verfügbaren Informationsblättern sowie die Teilnahme an den jeweiligen Sitzungen des Justiziellen Netzes (und insbesondere den Plenarsitzungen des Netzes) gehören. Das hat sich vor allem im Bereich des Familienrechts als nützlich erwiesen, wo die Mitgliedstaaten im Einklang mit den EU-Rechtsvorschriften neben ihrer Teilnahme an den bilateralen und Plenarsitzungen des Netzes Zentrale Behörden errichtet haben, die bei der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit in diesen sehr schwierigen und oft höchst sensiblen Angelegenheiten unmittelbar unterstützend tätig sind.

## 14.2. Bereitstellung von Informationen im elektronischen Europäischen Justizportal

Eine der Hauptaufgaben des Netzes ist die Einrichtung von Websites, die über die Unionsrechtsakte und internationalen Übereinkünfte, das innerstaatliche Recht und die Verfahren der Mitgliedstaaten informiert. Dabei arbeiten die Kontaktstellen des Netzes eng mit der Europäischen Kommission zusammen.

Eine weitere Zielsetzung ist die schrittweise Einrichtung und Aktualisierung eines Informationssystems für die Öffentlichkeit, das den Zugang zu den nationalen Rechtssystemen erleichtert. Die zentrale Informationsquelle ist auch hier die Website des Netzes, die weitgehend zum Europäischen E-Justiz-Portal umgezogen ist. Zu diesem Zweck entwickelte das Netz Merkblätter zu den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren im Zusammenhang mit EU-Rechtsinstrumenten. Diese Merkblätter sind auf den Seiten des Europäischen E-Justiz-Portals in allen Amtssprachen der Organe der EU unter: [https://e-justice.europa.eu/content\\_ejn\\_in\\_civil\\_and\\_commercial\\_matters-21-de.do](https://e-justice.europa.eu/content_ejn_in_civil_and_commercial_matters-21-de.do) verfügbar.

Diese Websites enthalten auch Informationen über alle Unionsrechtsakte im zivilen Bereich sowie die unterschiedlichen Unionsverfahren. Im Portal ist ein Abschnitt den Formblättern gewidmet.

Das justizielle Netz spielte zusammen mit der Europäischen Kommission eine entscheidende Rolle bei der Vorbereitung und Aktualisierung des Europäischen Gerichts atlas, der ebenfalls im Netz verfügbar ist und wertvolle und detaillierte Informationen über die Rechtssysteme der einzelnen Mitgliedstaaten, unter anderem über die für die nationalen und Unionsverfahren zuständigen Gerichte der Mitgliedstaaten, sowie Angaben zu den Vollstreckungsbeamten und Angehörigen der Rechtsberufe bereitstellt. Ferner sind auf der Website die Formblätter für bestimmte europäische Verfahren wie das Europäische Mahnverfahren und das Verfahren für geringfügige Forderungen erhältlich.

Nach der „Migrations“phase des Europäischen Gerichts atlas ist das Material des Europäischen Justiziellen Netzes über das E-Justiz-Portal zugänglich. Der Link zum Gerichts atlas lautet: [https://e-justice.europa.eu/content\\_european\\_judicial\\_atlas\\_in\\_civil\\_matters-88-de.do?init=true](https://e-justice.europa.eu/content_european_judicial_atlas_in_civil_matters-88-de.do?init=true)

Parallel zum elektronischen Europäischen Justizportal wird das Projekt e-Codex entwickelt, in dessen Rahmen sich IT-Sachverständige in verschiedenen Mitgliedstaaten an der Entwicklung von Techniken der Online-Verarbeitung unterschiedlicher Verfahren beteiligen. Das erste dieser Projekte befasste sich mit der Einführung eines elektronischen Verfahrens für das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen.

Zudem wird auf der Website der Europäischen Kommission – Justiz – Aufbau eines europäischen Rechtsraums – auf die Politikfelder und Tätigkeiten der Europäischen Kommission im Bereich der Ziviljustiz informiert. Durch Hyperlinks gelangt man auf die anderen erwähnten Websites. Der Link zur Justiz-Website der Kommission selbst lautet: [http://ec.europa.eu/justice/civil/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/justice/civil/index_de.htm)

Über das Europäische Justizielle Netz werden auch verschiedene Leitfäden sowie andere Informationen über die Maßnahmen der Europäischen Union im Bereich der Ziviljustiz veröffentlicht, die unter: [http://ec.europa.eu/justice/civil/document/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/justice/civil/document/index_en.htm) (in englischer Sprache) verfügbar sind.



## LISTE DER RECHTSAKTE, AUF DIE IN DIESEM LEITFADEN BEZUG GENOMMEN WIRD

### *Titel des Rechtsakts. . . . . Abschnitt*

*Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. („Brüssel I“)* . . . . . 1.5 und 2

*Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen („Brüssel-I-Neufassung“)* . . . . . 2.2

*Verordnung (EU) Nr. 542/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 bezüglich der hinsichtlich des Einheitlichen Patentgerichts und des Benelux-Gerichtshofs anzuwendenden Vorschriften* . . . . . 2.2.1 und 2.2.8

*VERORDNUNG (EG) Nr. 805/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen* . . . . . 3.2

*VERORDNUNG (EG) Nr. 1896/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens* . . . . . 3.3

*VERORDNUNG (EG) Nr. 861/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen* . . . . . 3.4

*Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen* . . . . . 3.5 und 13

*Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren* . . . . . 4

*VERORDNUNG (EG) Nr. 593/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom I“)* . . . . . 5.2

*VERORDNUNG (EG) Nr. 864/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“)* . . . . . 5.3

*Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 23. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 („Brüssel IIa“)* . . . . . 6.1

*VERORDNUNG (EU) Nr. 1259/2010 DES RATES vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts (Rom III) ..... 6.2*

*VERORDNUNG (EG) Nr. 4/2009 DES RATES vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen ..... 7*

*VERORDNUNG (EU) Nr. 650/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses ..... 8*

*VERORDNUNG (EG) Nr. 1393/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates ..... 9*

*VERORDNUNG (EG) Nr. 1206/2001 DES RATES vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen ..... 10*

*RICHTLINIE 2002/8/EG DES RATES vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen ..... 11.2*

*RICHTLINIE 2008/52/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen ..... 12.3*

*ENTSCHEIDUNG 2001/470/EG DES RATES vom 28. Mai 2001 über die Errichtung eines Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen ..... 14.1*

*ENTSCHEIDUNG Nr. 568/2009/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Juni 2009 zur Änderung der Entscheidung Nr. 2001/470/EG über die Errichtung eines Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen ..... 14.1*

Die in diesem Leitfaden gemachten Angaben ersetzen nicht die direkte Bezugnahme auf die genannten Rechtsakte; für Verluste oder Schäden, die einem Nutzer durch Fehler oder fehlerhafte Angaben in diesem Leitfaden entstehen, wird keine Haftung übernommen.



***Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre  
Fragen zur Europäischen Union zu finden.***

**Gebührenfreie Telefonnummer (\*):  
00 800 6 7 8 9 10 11**

(\*) Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

© Deckblatt, S. 4, S. 10, S. 24, S. 30, S. 36, S. 50, S. 62, S. 72, S. 86, S. 94, S. 98, S. 102, S. 106, S. 114: © Thinkstock

ISBN 978-92-79-39697-7  
doi:10.2838/24253

© Europäische Union, 2014  
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

*Printed in Belgium*

GEDRUCKT AUF ELEMENTAR CHLORFREI GEBLEICHTEM PAPIER (ECF)

## Kontakt

Europäische Kommission  
Generaldirektion Justiz  
Europäisches Justizielles Netz  
für Zivil- und Handelssachen  
[just-ejn-civil@ec.europa.eu](mailto:just-ejn-civil@ec.europa.eu)  
<http://ec.europa.eu/justice/civil>



Amt für Veröffentlichungen

Europäisches Justizielles Netz  
für Zivil- und Handelssachen

